



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**").*

**BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

Basisprospekt

vom 10. September 2014

**zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und
zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen
Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**

bezogen auf

**einen Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern oder
einen Referenzindex von Referenzschuldnern**

angeboten durch

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Paris, Frankreich

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Prospekts bestimmt werden können.*

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG	5
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	5
ABSCHNITT B – EMITTENT	6
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	10
ABSCHNITT D – RISIKEN	25
ABSCHNITT E – ANGEBOT	37
II. RISIKOFAKTOREN	40
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	40
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	40
1. Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren	40
2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	42
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	59
IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	60
V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTES	61
VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	62
1. Angaben über die Schuldverschreibungen	62
2. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland	69
3. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten	77
4. Angaben über den/die Referenzschuldner	78
VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	79
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren	79
2. Lieferung der Schuldverschreibungen	79
3. Potenzielle Investoren	79
4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	80
5. Nicht-Begebung der Schuldverschreibungen	80
6. Verkaufsbeschränkungen	80
VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	83
IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	84
X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	85
Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt	86
[Für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:	86
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	86
§ 2 Verzinsung	87
§ 3 Rückzahlung	106

§ 4 Rechtsnachfolger	107
[Für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:	113
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	113
§ 2 Verzinsung	114
§ 3 Rückzahlung.....	133
§ 4 Rechtsnachfolger	135
[Für Produkt 3: Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:	141
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	141
§ 2 Verzinsung	142
§ 3 Rückzahlung.....	161
§ 4 Rechtsnachfolger	163
[Für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:	167
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	167
§ 2 Verzinsung	169
§ 3 Rückzahlung.....	189
§ 4 Rechtsnachfolger	190
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	196
§ 5 Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung nach Gesetzesänderung	196
§ 6 Status	197
§ 7 Form der Schuldverschreibungen, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit.....	197
§ 8 Zahlungen	197
§ 9 Berechnungsstelle, Zahlstelle	198
§ 10 Bekanntmachungen	199
§ 11 Aufstockung, Rückkauf.....	199
§ 12 Verschiedenes.....	199
Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart	201
§ 13 Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit und Bewertungsverbindlichkeit, Sonstige Definitionen.....	201
§ 14 Abwicklungsart	219
XI. DEFINITIONENVERZEICHNIS	225
XII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	228
Anhang Emissionsspezifische Zusammenfassung	235
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Schuldverschreibungen und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Schuldverschreibungen noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Schuldverschreibungen wird den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt.

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung	Jeder Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des

	des Prospekts	<p>Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch sämtliche Finanzintermediäre in [der Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg][, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde,] zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Webseite der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden. Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Schuldverschreibungen.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><u>Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zu informieren.</u></p> <p><u>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</u></p>
--	---------------	---

ABSCHNITT B – EMITTENT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform,	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik

	Rechts- ordnung	Deutschland. Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Es hat seit dem 31. Dezember 2013, als dem Datum des Jahresabschlusses 2013 als letzten geprüften und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.
B.5	Konzern- struktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnpro- gnosen oder - schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt (vormals Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main), geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (" HGB ") und den ergänzenden

		Vorschriften des GmbH-Gesetzes (" GmbHG ") aufgestellt.																														
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td> </tr> <tr> <td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td> <td>132.624.787,45</td> <td>215.255.577,87</td> </tr> <tr> <td>2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td> <td>2.430.752.262,11</td> <td>2.652.737.605,91</td> </tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>1.935.002.358,53</td> <td>2.026.327.295,53</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>628.375.002,54</td> <td>841.666.186,70</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td> <td>678.853,54</td> <td>800.839,56</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-678.853,54</td> <td>-800.839,56</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2013 nicht verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2013 eingetreten.</p>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR	Bilanz			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	132.624.787,45	215.255.577,87	2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.430.752.262,11	2.652.737.605,91	Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.935.002.358,53	2.026.327.295,53	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	628.375.002,54	841.666.186,70	Gewinn- und Verlustrechnung			Sonstige betriebliche Erträge	678.853,54	800.839,56	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-678.853,54	-800.839,56
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR																														
Bilanz																																
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	132.624.787,45	215.255.577,87																														
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.430.752.262,11	2.652.737.605,91																														
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.935.002.358,53	2.026.327.295,53																														
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	628.375.002,54	841.666.186,70																														
Gewinn- und Verlustrechnung																																
Sonstige betriebliche Erträge	678.853,54	800.839,56																														
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-678.853,54	-800.839,56																														
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																														
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.																														
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie																														

	Märkte, Haupttätigkeit	<p>die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen, dem österreichischen und dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.</p>
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen bekannt gemacht.</p>
B.17	Rating	<p>Entfällt.</p> <p>Weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungen erhalten ein</p>

		Rating.
--	--	---------

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN lautet [●] [und die WKN [●]].</p> <p>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind derivative Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen von dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldern abhängt. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses erleiden die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldern bzw. einen Referenzindex von Referenzschuldern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger de[r][s] Referenzschuldner[s] vorher festgelegte, wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des [betreffenden] Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B. die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten oder die Insolvenz des Referenzschuldners.</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [●] begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</u></p> <p><u>Zinszahlungen</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind [festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz] [Schuldverschreibungen mit festem und variablem Zinssatz].</p> <p><i>[Bei Zinszahlungen mit variabler Verzinsung anwendbar:</i></p> <p>Die variablen Zinszahlungen sind von der Entwicklung des [Euribor-Zinssatzes] [Libor-Zinssatzes] [unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex der Euro-Zone] [unrevidierten (städtischen) Verbraucherpreisindex für die USA (vor Anpassung)]</p>

		<p>[Verbraucherpreisindex für Frankreich] abhängig.</p> <p><u>[Allgemein im Falle einer Kreditereignisabhängigkeit der Zinszahlungen anwendbar.]</u></p> <p>[Die Zahlung von Zinsen][Die Höhe der Zinszahlung] hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ab.]</p> <p><u>[Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzel-Referenzschuldner anwendbar.]</u></p> <p>Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzschuldner führt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen. Der Ausfall der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der das Kreditereignis eintritt.]</p> <p><u>[Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern anwendbar.]</u></p> <p>Der Zinsberechnungsbetrag der Schuldverschreibungen wird jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird, reduziert. Dadurch verringern sich die zukünftigen Zinszahlungen. Die Verringerung der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der ein Kreditereignis eintritt. Erst wenn alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zum Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.]</p> <p><u>[Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Nten Ausfallereignis anwendbar.]</u></p> <p>Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem [•]. Referenzschuldner führt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen. Der Ausfall der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der das Kreditereignis eintritt.]</p> <p><u>[Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex anwendbar.]</u></p> <p>Der Zinsberechnungsbetrag der Schuldverschreibungen wird jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt ist, reduziert. Dadurch verringern sich die zukünftigen Zinszahlungen. Die Verringerung der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der ein Kreditereignis eintritt. Erst wenn alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zum Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.]</p> <p><u>Rückzahlung</u></p>
--	--	---

		<p>Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert vor. Der Rückzahlungszeitpunkt kann unter bestimmten Umständen verschoben werden.</p> <p><u>Im Falle der Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung anwendbar:</u></p> <p>Die Rückzahlung zum Nennwert hängt vom Nichteintritt [eines Kreditereignisses] [mehrerer Kreditereignisse] in Bezug auf [einen] [den [•]ten] [alle] Referenzschuldner ab.]</p> <p><u>Anpassung und Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Bei Eintritt einer Gesetzesänderung ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise solche Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibung vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des vorgenannten Ereignisses Rechnung zu tragen.</p> <p>Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine solche Anpassung zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, informiert sie die Emittentin, die bei einer solchen Bekanntmachung berechtigt ist, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum markgerechten Wert zurückzuzahlen.</p> <p><u>Im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses anwendbar, falls Rückzahlung bei Fusionsereignis anwendbar:</u></p> <p>Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin oder eines Referenzschuldners mit einem Referenzschuldner oder der Emittentin kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.]</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkung der Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung kann insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung [sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses] vorgesehen sein. Im Falle einer solchen außerordentlichen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den</p>
--	--	---

		Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.																																
C.9	Zinsen	<p>Siehe Ziffer C.8.</p> <p><i>Zinsen</i></p> <p>[Für den Fall einer festen Verzinsung (auch Step-up-Verzinsung) anwendbar:</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) mit [•] verzinst.][Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinslaufzeitraum</th> <th>Zinssatz</th> <th>Vom</th> <th>Bis zum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]]</p> <p>[Für den Fall einer variablen Verzinsung (auch Step-up Verzinsung) anwendbar:</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) verzinst.</p> <p>Der variable Zinssatz entspricht [•][dem jeweiligen Referenz-Zinssatz, wie folgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinslaufzeitraum</th> <th>Zinssatz +[•]</th> <th>Vom</th> <th>Bis zum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>[•] [+•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>[•] [+•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•] [+•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]]</p> <p>[Für den Fall einer Verzinsung mit fester und variabler Verzinsung (auch Step-up Verzinsung):</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) [mit [•] p.a. verzinst.][mit einem variablen Zinssatz verzinst. Der Referenz-Zinssatz des variablen Zinssatzes</p>	Zinslaufzeitraum	Zinssatz	Vom	Bis zum	1	[•]	[•]	[•]	2	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	Zinslaufzeitraum	Zinssatz +[•]	Vom	Bis zum	1	[•] [+•]	[•]	[•]	2	[•] [+•]	[•]	[•]	[•]	[•] [+•]	[•]	[•]
Zinslaufzeitraum	Zinssatz	Vom	Bis zum																															
1	[•]	[•]	[•]																															
2	[•]	[•]	[•]																															
[•]	[•]	[•]	[•]																															
Zinslaufzeitraum	Zinssatz +[•]	Vom	Bis zum																															
1	[•] [+•]	[•]	[•]																															
2	[•] [+•]	[•]	[•]																															
[•]	[•] [+•]	[•]	[•]																															

		<p>ist der [●].] [Ab dem [●] (einschließlich) bis zum vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen [mit [●] p.a. verzinst.][mit einem variablen Zinssatz verzinst. Der Referenz-Zinssatz des variablen Zinssatzes ist der [●].]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:</p> <table border="1" data-bbox="614 432 1449 770"> <thead> <tr> <th>Zinslaufzeitraum</th> <th>Zinssatz +[●]]</th> <th>Vom</th> <th>Bis zum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>[●] [+[●]]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>[●] [+[●]]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> <tr> <td>[●]</td> <td>[●] [+[●]]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>Die Zinsen sind am jeweiligen Zinszahlungstag nachträglich zahlbar. [Der Zinszahlungstag ist der [●]] [Der Zinszahlungstag ist jeweils nachträglich [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich] der [●], beginnend am [●]]. Der Zinszahlungstag steht [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.</p> <p>[Im Fall von festverzinslicher Zinszahlung einfügen:</p> <p><u>Angaben zur Rendite</u></p> <p>Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der internen Zinsfußmethode unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Kuponzahlungen und der Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen.</p> <p><u>Gemeinsamer Vertreter</u></p> <p>Entfällt. Die Wertpapierbedingungen sehen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes nicht vor.</p>	Zinslaufzeitraum	Zinssatz +[●]]	Vom	Bis zum	1	[●] [+[●]]	[●]	[●]	2	[●] [+[●]]	[●]	[●]	[●]	[●] [+[●]]	[●]	[●]
Zinslaufzeitraum	Zinssatz +[●]]	Vom	Bis zum															
1	[●] [+[●]]	[●]	[●]															
2	[●] [+[●]]	[●]	[●]															
[●]	[●] [+[●]]	[●]	[●]															
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlungen	<p>Siehe Ziffer C.9.</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung:</p> <p>Entfällt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Bestimmung der Zinszahlung.]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen oder mixed fixed/floating Verzinsung, die unabhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses verzinst werden:</p> <p>Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages hängt [teilweise] von der</p>																

		<p>Entwicklung des Referenzzinssatzes (Bezugsgröße) ab. Je niedriger der Referenzzinssatz, desto niedriger ist auch der zu zahlende Zinsbetrag.</p> <p>Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages hängt von der Entwicklung des Referenzzinssatzes (Bezugsgröße) ab. Je höher der Referenzzinssatz, desto höher ist auch der zu zahlende Zinsbetrag.]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung des Euribor bzw. des Libor abhängt:</p> <p>Die Höhe des variablen Zinssatzes orientiert sich an der Höhe des [Euribor] [Libor]-Zinssatzes. Je höher der Referenz-Zinssatz desto höher auch der zu zahlende Zinsbetrag.]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung eines Verbraucherpreisindex abhängt:</p> <p>Die Höhe des Zinssatzes hängt von an der Entwicklung des [unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone] [Verbraucherpreisindex für Frankreich] [unrevidierten (städtischen) Verbraucherpreisindex für die USA] (vor Anpassung) ab. Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle nach einer Berechnungsmethode berechnet, bei der die Veränderung des Verbraucherpreisindex während der jeweiligen Zinsperiode maßgeblich ist, wobei diese Schwankungsbreite eingegrenzt wird, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzinssatz festgelegt wird. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, die Schwankungsbreite durch Einfügen eines Multiplikators zu verstärken. Ferner kann bei der Berechnung eine Marge berücksichtigt werden.]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine Step-up Komponente bei der Verzinsung haben:</p> <p>Der variable Zinssatz wird stufenweise über die Laufzeit durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag angehoben (Step-up).]</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt notiert.</p> <p>Ein Handel im [Freiverkehr] [●] ist grundsätzlich vorgesehen.</p>
C.15	Beschreibung, wie der Wert	[Im Fall von Kapitalschutz mit Kreditereignisabhängigen Verzinsungen anwendbar:

	<p>der Anlage durch den Wert des Basis-instruments/der Basis-instrumente beeinflusst wird</p>	<p>Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert vor. Die Höhe der Rückzahlung ist nicht vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig.]</p> <p><u><i>Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzel-Referenzschuldner anwendbar:</i></u></p> <p>Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner ein, unterliegt jede Schuldverschreibung der Rückzahlung in Höhe</p> <p><u><i>Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart anwendbar:</i></u></p> <p>eines Betrags, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der von der Berechnungsstelle für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.]</p> <p><u><i>Im Fall von Barausgleich als geltender Abwicklungsart anwendbar:</i></u></p> <p>eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.]</p> <p><u><i>Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Abwicklungsart anwendbar:</i></u></p> <p>eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●] % des Nennbetrages der Schuldverschreibung.</p> <p>Ist der Rückzahlungsbetrag Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.]]</p> <p><u><i>Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag von Null als geltender Abwicklungsart anwendbar:</i></u> Jede Schuldverschreibung wird vollständig mit dem Eintritt eines Kreditereignisses beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]</p> <p><u><i>Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern:</i></u></p> <p>Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Eintritt eines</p>
--	---	--

		<p>Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, wird der anfängliche festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zurückgezahlt. Daneben zahlt die Emittentin auf den Nennbetrag des betroffenen Referenzschuldners</p> <p><u>Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart anwendbar:</u></p> <p>einen Betrag, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der von der Berechnungsstelle für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.]</p> <p><u>Im Fall von Barausgleich als geltender Abwicklungsart anwendbar:</u></p> <p>einen Betrag, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.]</p> <p><u>Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Abwicklungsart anwendbar:</u></p> <p>einen vorher festgelegten Betrag. Dieser Betrag entspricht [●] % des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.]</p> <p>Bei einer Reduktion des Nennbetrages der Schuldverschreibungen auf Null gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt. Ist der Rückzahlungsbetrag auf den jeweiligen Anteil Null, gilt der jeweilige Anteil der Schuldverschreibungen ohne entsprechende Rückzahlung als zurückgezahlt.]]</p> <p><u>Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag von Null als geltender Abwicklungsart anwendbar:</u> Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird jede Schuldverschreibung teilweise mit dem Eintritt des Kreditereignisses in Höhe des betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrags beendet. Es erfolgt keine Teilrückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der Schuldverschreibungen.]</p>
--	--	---

		<p><u>Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Nten Ausfallereignis anwendbar:</u></p> <p>Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den [●]. Referenzschuldner ein, unterliegt jede Schuldverschreibung der Rückzahlung in Höhe</p> <p><u>Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart anwendbar:</u></p> <p>eines Betrags, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden [●]. Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der von der Berechnungsstelle für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.]</p> <p><u>Im Fall von Barausgleich als geltender Abwicklungsart anwendbar:</u></p> <p>eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden [●]. Referenzschuldners ermittelt wird.]</p> <p><u>Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Abwicklungsart anwendbar:</u></p> <p>eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●] % des Nennbetrags der Schuldverschreibung.</p> <p>Ist der Rückzahlungsbetrag Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.]</p> <p><u>Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag von Null als geltender Abwicklungsart anwendbar:</u> Jede Schuldverschreibung wird vollständig mit dem Eintritt des Kreditereignisses beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibung haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]</p> <p>Die Voraussetzungen der Abwicklung sind im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nicht erfüllt, bis die Voraussetzungen im Hinblick auf den [●]. Referenzschuldner erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen im Hinblick auf mehr als einen Referenzschuldner am selben Tag erfüllt, bestimmt die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der die Voraussetzungen der Abwicklung erfüllt wurden.]</p> <p><u>Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf</u></p>
--	--	--

		<p><u>einen Referenzindex von Referenzschuldern anwendbar:</u></p> <p>Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zurückgezahlt.</p> <p>Daneben zahlt die Emittentin auf den Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners einen vorher festgelegten Betrag. Dieser Betrag entspricht [●] % des Nennbetrags, der in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner festgelegt wird.</p> <p>Ist der Nennbetrag der Schuldverschreibung nach entsprechender Reduzierung Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.]</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen die folgenden Kreditereignisse vor: [Nichtzahlung][,] [und] [Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten][,] [und] [Restrukturierung][,] [und] [Insolvenz][,] [und] [Nichtanerkennung bzw. Moratorium] [und] [Staatlicher Eingriff].]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p><u>Fälligkeitstag:</u></p> <p><u>[Im Fall von Kapitalschutz anwendbar:</u></p> <p>Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (wegen einer Gesetzesänderung [oder eines Fusionsereignisses]), werden die Schuldverschreibungen am [●] zum Nennbetrag samt eventueller Zinsen zurückgezahlt. Der Fälligkeitstag kann durch eine entsprechende Mitteilung seitens der Emittentin an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger verschoben werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung anwendbar:</u></p> <p>Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (wegen einer Gesetzesänderung [oder eines Fusionsereignisses]), werden die Schuldverschreibungen am [●] zum Nennbetrag samt eventueller Zinsen zurückgezahlt, es sei denn, ein Kreditereignis ist bezüglich eines oder mehrerer Referenzschuldner eingetreten. Der Fälligkeitstag kann durch eine entsprechende Mitteilung seitens der Emittentin an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger verschoben werden.]</p> <p><u>[Im Fall der Anwendbarkeit von Potenzieller Nichtzahlung</u></p>

anwendbar:

Der Fälligkeitstag kann insbesondere bei Eintritt einer potenziellen Nichtzahlung vor dem Fälligkeitstag in Bezug auf eine Verbindlichkeit oder mehrere Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Fälligkeitstag abläuft, verschoben werden.]

Im Fall der Verschiebung des Fälligkeitstermins bei Potenzieller Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar:

Der Fälligkeitstag kann insbesondere bei Eintritt einer potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums eines Referenzschuldners verschoben werden.]

Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen einzelnen Referenzschuldner außer bei einem vorher festgelegten Betrag von Null anwendbar:

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner **Bei Auktionsabwicklung anwendbar:** drei Geschäftstage nach der Mitteilung des im Auktionsverfahren ermittelten zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle]**Bei Barausgleich anwendbar:** drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags] **Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar:** 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] vorzeitig zurückgezahlt.]

Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern (falls diesbezüglich an jedem Abrechnungstag ein Barausgleich erfolgt) anwendbar:

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner **Bei Auktionsabwicklung anwendbar:** drei Geschäftstage nach der Mitteilung des im Auktionsverfahren ermittelten zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle]**Bei Barausgleich anwendbar:** drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags] **Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar:** 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] teilweise vorzeitig zurückgezahlt.

Nach dieser teilweisen Rückzahlung wird der festgelegte Nennbetrag um den Nennbetrag des jeweiligen betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am [●] (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann)

		<p>zurückgezahlt.</p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei allen Referenzschuldern des Korbes gilt die Schuldverschreibung [nach der vorzeitigen anteiligen Rückzahlung des reduzierten Nennbetrags bezogen auf den Referenzschuldner, bei dem zuletzt ein Kreditereignis eingetreten ist,] als vollständig zurückgezahlt.]</p> <p><u>[Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Ntes Ausfallereignis anwendbar:</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses beim [●]ten Referenzschuldner <u>[Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar:</u> drei Geschäftstage nach der Mitteilung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle]<u>[Bei Barausgleich anwendbar:</u> drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags] <u>[Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar:</u> 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] vorzeitig zurückgezahlt.]</p> <p><u>[Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex anwendbar:</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner <u>[Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar:</u> drei Geschäftstage nach der Mitteilung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle]<u>[Bei Barausgleich anwendbar:</u> drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrag] <u>[Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar:</u> 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] teilweise vorzeitig zurückgezahlt.</p> <p>Nach dieser teilweisen Rückzahlung, wird der festgelegte Nennbetrag um den Nennbetrag des jeweiligen betroffenen Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am [●] (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) zurückgezahlt.</p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei allen Referenzschuldern des Index gilt die Schuldverschreibung nach der vorzeitigen anteiligen Rückzahlung des reduzierten Nennbetrags bezogen auf den Referenzschuldner, bei dem zuletzt ein Kreditereignis eingetreten ist, als vollständig zurückgezahlt.]</p> <p><u>[Im Fall des Eintritts einer Gesetzesänderung anwendbar:</u></p> <p>Bei Eintritt einer Gesetzesänderung ist die Emittentin zur vorzeitigen</p>
--	--	---

		<p>Rückzahlung innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Mitteilung durch die Berechnungsstelle, dass eine Anpassung in kaufmännisch vernünftiger Weise nicht möglich ist, berechtigt.]</p> <p><u>Im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses anwendbar, falls Rückzahlung bei Fusionsereignis anwendbar:</u></p> <p>Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin oder eines Referenzschuldners mit einem Referenzschuldner oder der Emittentin kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt vorzeitig zurückzahlen.]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Schuldverschreibungen werden[, vorbehaltlich des Eintritts [eines][des [●].][oder][mehrerer]] Kreditereignisse[s,] verzinst.</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt[, vorbehaltlich des Eintritts [eines][des [●].][oder][mehrerer]] Kreditereignisse[s,] in Höhe des Nennwertes.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall höher als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p><u>Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzel-Referenzschuldner anwendbar:</u></p> <p>[Bei Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt die vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Zahlung <u>Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar:</u> eines Betrages, der unter Berücksichtigung eines Kurses für die Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] <u>Bei Barausgleich anwendbar:</u> eines Betrages, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.]) <u>Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar:</u> eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●] % des Nennbetrages.]) <u>Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null anwendbar:</u> Jede Schuldverschreibung wird vollständig mit dem Eintritt eines Kreditereignisses beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der</p>

		<p>Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]</p> <p><i>Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldern anwendbar:</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner in Höhe des jeweiligen Anteils, den dieser Referenzschuldner am Festgelegten Nennbetrag hat, durch Zahlung <i>Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar:</i> eines Betrages, der unter Berücksichtigung eines Kurses für die Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird, zurück gezahlt. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] <i>Bei Barausgleich anwendbar:</i> eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird, zurück gezahlt.] <i>Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar:</i> eines vorher festgelegten Betrages zurück gezahlt. Dieser Betrag entspricht [●] % des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.] teilweise zurückgezahlt.] <i>Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null anwendbar:</i> Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird jede Schuldverschreibung teilweise mit dem Eintritt des Kreditereignisses in Höhe des betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrags beendet. Es erfolgt keine Teilrückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der Schuldverschreibungen.]</p> <p>Gleichzeitig wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zur Rückzahlung.</p> <p><i>Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Ntes Ausfallereignis anwendbar:</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses beim [●]ten Referenzschuldner durch Zahlung <i>Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar:</i> eines Betrages, der unter</p>
--	--	---

		<p>Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden [•]. Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahren bestimmt wird, zurück gezahlt. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] <u>Bei Barausgleich anwendbar:</u> eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden [•]. Referenzschuldners ermittelt wird, zurück gezahlt.] <u>Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar:</u> eines vorher festgelegten Betrages zurück gezahlt. Dieser Betrag entspricht [•] % des Nennbetrages] zurückgezahlt.]] <u>Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null anwendbar:</u> Jede Schuldverschreibung wird vollständig mit dem Eintritt des Kreditereignisses beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibung haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]</p> <p><u>Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex von Referenzschuldnern:</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen in dem Referenzindex befindlichen Referenzschuldner in Höhe des jeweiligen Anteils, den dieser Referenzschuldner am Festgelegten Nennbetrag hat, durch Zahlung eines vorher festgelegten Betrages teilweise zurückgezahlt. Dieser Betrag entspricht [•] % des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.</p> <p>Gleichzeitig wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zur Rückzahlung.]</p>
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[Der][Die] Referenzschuldner [ist] [sind] folgende[r] sowie [sein] [ihre] jeweilige[r] [n] Nachfolger:</p> <p>[Referenzschuldner][Webseite]</p> <p>[•]</p>

ABSCHNITT D – RISIKEN

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. - Die Befriedigung des Anspruchs der Schuldverschreibungsinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegende Werte haben und sich daher negativ auf die Schuldverschreibungen auswirken. <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Dies kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p>

		<p>- Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</p> <p>- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Schuldverschreibungsinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Schuldverschreibungsinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.</p>
D.3	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Schuldverschreibungen eigen sind:</p> <p><i>Allgemeine Risiken, die mit der Investition in die Schuldverschreibungen verbunden sind</i></p> <p><i>Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen</i></p> <p>Bei den Zinszahlungen handelt es sich um [feste] [variable] [strukturierte] Zinszahlungen[, die vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei [dem Referenzschuldner] [einem oder mehreren Referenzschuldner(n)] abhängig sind]. [Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei [dem Referenzschuldner] [einem oder mehreren Referenzschuldner(n)] kann der Zinsbetrag gegebenenfalls auch Null betragen.]</p> <p><i>Risiko der beschränkten Laufzeit</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen verbriefen zeitlich befristete Rechte. Potenzielle Kursverluste können gegebenenfalls während der Laufzeit nicht mehr ausgeglichen werden.</p> <p><i>[Risiko der beschränkten Ausübung</i></p> <p>Die Schuldverschreibungsrechte können gemäß den Endgültigen Bedingungen nur für eine Mindestanzahl von Schuldverschreibungen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt</p>

		<p>werden.]</p> <p><i>Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge</i></p> <p>Sofern die Schuldverschreibungen keine laufenden Erträge abwerfen, können mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen nicht kompensiert werden. Eine etwaige Zinszahlung reicht gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.</p> <p><i>Keine Ausschüttungen</i></p> <p>Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den oder die Referenzschuldner anfallen könnten.</p> <p><i>Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags</i></p> <p>Der nach einer vorzeitigen Kündigung bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung vorgesehene Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt und kann von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis nach unten abweichen.</p> <p><i>Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen</i></p> <p>Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Anleger ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Schuldverschreibung vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p><i>Risiko von Abwicklungsstörungen oder Anpassungsmaßnahmen</i></p> <p>Abwicklungsstörungen können gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Anpassungsmaßnahmen können sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich für den Anleger als unvorteilhaft herausstellen.</p> <p><i>Weitere wertbestimmende Faktoren</i></p> <p>Der Wert der Schuldverschreibungen wird u.a. durch die Laufzeit, von der Markterwartung abweichenden Dividendenzahlungen und Dividendenterminen bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungsterminen sowie der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners beeinflusst. Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Schuldverschreibungen können u.a. auch durch Absicherungsgeschäfte oder den Kauf- und Verkauf der</p>
--	--	---

		<p>Schuldverschreibungen durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe entstehen.</p> <p><i>[Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko</i></p> <p>Da der durch die Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch auf eine fremde Währung lautet, besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.]</p> <p><i>Einfluss von Nebenkosten</i></p> <p>Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, sowie eine Managementgebühr für Strukturierung und Verwaltung der Schuldverschreibungen können das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.</p> <p><i>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</i></p> <p>Jede Person, die beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Schuldverschreibungen und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt.</p> <p><i>Risiko des eingeschränkten Handels in den Schuldverschreibungen</i></p> <p>Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Handel in den Schuldverschreibungen bildet. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt aber keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Der Preis der Schuldverschreibungen kann erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen.</p> <p><i>Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits</i></p> <p>Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.</p> <p><i>Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen</i></p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der</p>
--	--	---

		<p>Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.</p> <p><i>Risikoverstärkung</i></p> <p>Die Korrelation und/oder Verstärkung von mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Schuldverschreibungen und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen</p> <p><u>Im Falle von Vom Einzel- Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar:</u></p> <p>Bei Vom Einzel- Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages [und die Zahlung des Zinsbetrags] vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners) abhängig. <u>Bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung anwendbar:</u> Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein.]]</p> <p><u>Im Falle von Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen anwendbar:</u></p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrages [und Zinsbetrages] ist vom Eintritt eines [oder mehrerer] [Kreditereignisse[s] abhängig. <u>Bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung anwendbar:</u> Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein.] [Der Zinsbetrag kann ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein.]]</p> <p><u>Im Falle von Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar:</u></p> <p>Bei vom [•]ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages [sowie die Zahlung des Zinsbetrages] vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem [•]ten Referenzschuldner abhängig.]</p> <p><u>Im Falle von Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar:</u></p> <p>Die Höhe des Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrags ist vom Eintritt eines oder mehrerer [Kreditereignisse[s] abhängig. <u>Bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung anwendbar:</u> Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein.] Der Zinsbetrag kann ein entsprechender positiver Betrag oder</p>
--	--	---

		<p>Null sein.</p> <p>Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzindex nachbilden, stehen die Bestimmungen der Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung der Berechnungsstelle, welche den Gleichlauf der Schuldverschreibungen mit dem Referenzindex sicherstellt.]</p> <p>[Im Falle von mehr als einem Referenzschuldner anwendbar:</p> <p>Das Kreditrisiko kann bei einer Konzentration von Referenzschuldern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.]</p> <p><i>Verlustrisiko</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass der Anleger nicht [den ursprünglich vollen Zinsbetrag] [den Ausgabepreis] [den investierten Kaufpreis] erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital [und Zinsen] tragen.</p> <p><i>Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner</i></p> <p>Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist vergleichbar mit dem Risiko (nicht jedoch der Chancen), das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zusätzlich dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist.</p> <p><i>Kreditereignisse</i></p> <p>Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags [und des Zinsbetrags].</p> <p>[Im Falle von Potenzieller Nichtzahlung anwendbar:</p> <p><i>Potenzielle Nichtzahlung</i></p> <p>Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung eines Referenzschuldners droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht</p>
--	--	---

abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung zu berücksichtigen ist. Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtzahlung bei diesem Referenzschuldner ein, so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis.]

[Im Falle von Potenzieller Nichtanerkennung bzw. Moratorium anwendbar:

Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Eine potentielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung zu berücksichtigen ist. Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium ein, so gilt diese Nichtanerkennung bzw. dieses Moratorium, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis.]

[Im Falle von Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages anwendbar:

Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages

Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Zinsen oder Ausgleichsbeträge zu zahlen.]

Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, beginnt vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungs- bzw. des Zinsbetrages der Schuldverschreibungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten.

Emittentenrechte

		<p>Die Emittentin kann ihre Rechte unter den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise kann einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.</p> <p><i>Veränderungen des Referenzschuldners[/der Referenzschuldner]</i></p> <p>Es ist möglich, dass ein Referenzschuldner durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt wird. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Wenn ein Referenzschuldner durch zwei oder mehrere Nachfolger ersetzt wird, steigt das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses.</p> <p>[Nicht bei Vorher Festgelegtem Betrag anwendbar.]</p> <p><i>Referenzverbindlichkeit</i></p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrages in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an ihrer Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen.</p> <p>Eine Referenzverbindlichkeit kann durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Diese kann sich in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich von der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit unterscheiden und im Falle eines Kreditereignisses das Verlustrisiko der Anleger erhöhen.]</p> <p><i>Aussetzung von Zahlungen</i></p> <p>Unter bestimmten Umständen können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Schuldverschreibungen dafür entschädigt werden.</p> <p><i>Bewertung</i></p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses hat die Berechnungsstelle Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen. Die eingeholten Quotierungen können wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwertes der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben.</p>
--	--	---

		<p><i>Auswahlrisiko</i></p> <p>Da die Emittentin Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten hat, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist, wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, ohne die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen berücksichtigen zu müssen. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungs- bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Inhabern der Schuldverschreibungen somit höhere Verluste entstehen.</p> <p><i>Keine Informationen</i></p> <p>Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Schuldverschreibungen Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen.</p> <p><i>Kein Schaden erforderlich</i></p> <p>Kreditausfälle für Zwecke der Schuldverschreibungen werden unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind.</p> <p><i>Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner</i></p> <p>Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben.</p> <p><i>Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus</i></p> <p>Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung ziehen.</p> <p><i>Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner</i></p> <p>Der Prospekt enthält keine Informationen über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit, dass der Referenzschuldner ersetzt wird oder dass ein Kreditereignis eintritt, vorzunehmen.</p> <p><i>Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt</i></p> <p>Die Feststellung, ob ein Kreditereignis vorliegt, erfolgt durch ein von ISDA errichtetes Komitee. Das Komitee wurde unter anderem zu dem Zweck gegründet, Kreditereignisse mit für Marktteilnehmer</p>
--	--	---

grundsätzlich verbindlicher Wirkung festzustellen. Es setzt sich aus Finanzinstituten und weiteren Marktteilnehmern zusammen, die in erheblichem Umfang an Geschäften mit Kreditderivaten beteiligt sind. Falls dieses Komitee keine Entscheidung trifft, kann die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an ihrer Stelle) dennoch ein Kreditereignis feststellen.

Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Wertpapierbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Wertpapierbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist, kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt.

Entscheidungskomitee

Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Entscheidungskomitee eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann negative Auswirkungen auf seine Anlage haben.

[Im Falle eines Auktionsverfahrens anwendbar:

Auktionsverfahren

Der zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Es besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Kurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.]

[Im Falle von Auktionsverfahren nicht anwendbar:

Kein ISDA Auktionsverfahren

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt bzw. ein errichtetes Entscheidungskomitee keine Entscheidung trifft, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der

		<p>Berechnungsstelle, die billigsten und illiquidesten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen, solange diese die erforderlichen Kriterien aufweisen.]</p> <p>[Bei Vorher Festgelegtem Betrag anwendbar:</p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses ist ein vorher festgelegter Betrag für die betreffende Verbindlichkeit vorgesehen, der auch Null betragen kann.]</p> <p><i>Bonität</i></p> <p>Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichern die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichern zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernehmen hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.</p> <p><i>Bonitätsverschlechterung</i></p> <p>Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Schuldverschreibungen haben.</p> <p><i>Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern</i></p> <p>Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Volatilität</i></p> <p>Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.</p> <p><i>Geschäfte mit Referenzschuldnern</i></p> <p>Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können an Geschäften mit den Referenzschuldnern beteiligt sein, die sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen in Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Geschäfte zu tätigen, aus denen sie eigene Risiken in Bezug auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung dieser Umstände, die die eigenen Interessen der</p>
--	--	--

		<p>Emittentin an der Entwicklung der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beeinflussen können.</p> <p><i>Potenzielle Interessenkonflikte</i></p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.</p> <p><i>Finanztransaktionssteuer</i></p> <p>Einige Mitgliedstaaten der EU, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Nach dem von der europäischen Kommission ursprünglich vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer ("RL-Entwurf") sollten mit ursprünglich vorgesehenem Start zum 01.01.2014 unter anderem jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von Schuldverschreibungen i.H.v. mindestens 0,1 % des vereinbarten Kaufpreises besteuert werden. Die erstmalige Ausgabe von Schuldverschreibungen soll hingegen nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen.</p> <p>Laut einer aktuell veröffentlichten Pressemitteilung des EU-Rates beabsichtigen zehn der Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, nunmehr bis zum 01.01.2016 eine modifizierte Finanztransaktionssteuer einzuführen. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag hat der neue Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich in Bezug auf die betroffenen Finanzinstrumente und soll nur auf Aktien und bestimmte Derivate Anwendung finden.</p> <p>Der Entwurf einer Finanztransaktionssteuer ist jedoch immer noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und war (und wird höchstwahrscheinlich weiterhin) Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen (sein). Der Entwurf könnte daher vor seiner Umsetzung abgeändert werden, wobei der Zeitpunkt einer solchen Umsetzung nicht absehbar ist. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen, den Entwurf ebenfalls umzusetzen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibung haben. Der Investor selbst ist – sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist – nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte, die ebenfalls für die Steuer haften, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirkt.</p> <p><i>Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die</i></p>
--	--	---

		<p><i>Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten</i></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring and Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kommen.</p> <p>Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.</p>
D.6	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Siehe D.3</p> <p>Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p>
	Risikohinweis	Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Schuldverschreibungen und im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

ABSCHNITT E – ANGEBOT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen unter den Schuldverschreibungen verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet am [●].</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibung [je Serie von Schuldverschreibungen], das Gesamtvolumen [je Serie von</p>

		<p>Schuldverschreibungen] und der Ausgabeaufschlag sind:</p> <p><u>[ISIN jeder Schuldverschreibung/jeder einzelnen Serie von Schuldverschreibungen und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]</u></p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt zum [Ausgabetag][Zahltag][Valutatag].</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Schuldverschreibungen und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei bei Deckungsgeschäften.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A. (gegebenenfalls handelnd durch Niederlassungen oder Tochtergesellschaften) in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis (evtl. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten</p>

		und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.
--	--	--

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages oder des Zinsbetrags oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren.

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, den Finanzberater oder einen Steuerberater.

Im Rahmen dieses Abschnittes "I. Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den jeweiligen Referenzschuldner bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der gemäß diesem Prospekt begebenen Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen betreffen, finden sich im Registrierungsformular, das in diesem Basisprospekt per Verweis einbezogen ist (siehe S. 60), im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" auf Seite 4 ff.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren

(a) Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Dies bedeutet, dass entweder die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses ausbleibt oder reduziert wird.

(b) Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrags von einem Korb von Referenzschuldnern

abhängig. Dabei ist es sowohl möglich, dass die in dem Korb zusammengefassten Referenzschuldner gleich gewichtet (linearer Korb) oder unterschiedlich gewichtet (nicht-linearer Korb) sind. In der Höhe der jeweiligen Referenzschuldner-Gewichtung wird gegebenenfalls der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bei der Bestimmung des Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrages berücksichtigt. Jeder Eintritt eines Kreditereignisses bei einem weiteren in dem Korb befindlichen Referenzschuldner führt dann zu einer weiteren Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge. Dies kann für den Fall, dass alle Referenzschuldner des Korbes von einem Kreditereignis betroffen sind, zu einer vollständigen Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge auf Null führen.

Bei einem Korb von Referenzschuldnern wird gegebenenfalls die prozentuale Entwicklung des Referenzschuldners (Korb von Referenzschuldnern) in einem bestimmten Verhältnis bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags oder Zinsbetrags berücksichtigt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzschuldners (bzw. des Korbes von Referenzschuldnern) höher oder niedriger als der Ausgabepreis sein kann oder der Zinsbetrag ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein kann. Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

(c) Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem N-ten Referenzschuldner in einem Korb von Referenzschuldnern abhängig. "N" ist dabei die Ordnungszahl der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner. Die Anzahl der im Korb befindlichen Referenzschuldner, die für die Bestimmung der entsprechenden Anzahl an Kreditereignissen in Betracht kommen, ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Das Kreditrisiko kann dementsprechend bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

(d) Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrages vom Eintritt eines bzw. mehrerer Kreditereignisse in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner abhängig, die in einem Referenzindex zusammengefasst sind. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag der Schuldverschreibungen im Falle des Eintritts eines oder mehrerer Kreditereignisse um den Referenzschuldner-Nennbetrag des betroffenen Referenzschuldners, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Referenzschuldner-Gewichtung berechnet wird, reduziert wird. Das Kreditrisiko kann dementsprechend bei einer Konzentration der in dem Referenzindex zusammengefassten Referenzschuldner in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzindex nachbilden, stehen die Bestimmungen der Schuldverschreibungen, insbesondere zur Gewichtung und zu etwaigen Rechtsnachfolgern unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung der Berechnungsstelle, welche einen Gleichlauf der Schuldverschreibungen mit dem Referenzindex sicherstellt.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Verlustrisiko

Die Schuldverschreibungen sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Als solche unterscheiden sich die Schuldverschreibungen von gewöhnlichen Schuldverschreibungen dadurch, dass der Rückzahlungsbetrag und/oder die Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig sind. Zahlungen (entweder bei Fälligkeit oder vorzeitig) können durch das Ausbleiben oder den Eintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bedingt sein und (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Anleger erhält, können geringer sein als der ursprünglich vorgesehene Zinsbetrag bzw. der Betrag der ursprünglichen Investition des Anlegers. Dies kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie in bestimmten Fällen bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital und/oder Zinsen tragen.

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners gilt, dass die Rückzahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen reduziert sein kann oder Null beträgt, und gegebenenfalls der Betrag für die Berechnung von Zinsen reduziert ist. Dementsprechend besteht ein Verlustrisiko in Bezug auf den Nennbetrag sowie die Zinsen der Schuldverschreibungen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht mehr oder nur mit einem reduzierten Zinssatz verzinst.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Inhaber von Schuldverschreibungen sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen.

Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist vergleichbar mit dem Risiko (nicht jedoch der Chancen), das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist. Demnach sind Anleger sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Die Schuldverschreibungen werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken. Folglich können Anleger, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben, insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung bzw. Moratorium, Restrukturierung oder Staatlicher Eingriff, wie in den Endgültigen Bedingungen im Einzelnen festgelegt ("**Kreditereignis**").

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Emittentin innerhalb des Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat.

Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines vollständigen Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags und/oder des Zinsbetrags.

Potenzielle Nichtzahlung

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen eine potenzielle Nichtzahlung vorsehen. Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Bedingungen zu berücksichtigen ist ("**Potenzielle Nichtzahlung**"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtzahlung ein (infolge der Potenziellen Nichtzahlung), so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Schuldverschreibungen angezeigt wird und somit Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Bedingungen keine Potenzielle Nichtzahlung vor, ist das Risiko, dass eine Nichtzahlung eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z.B. eine Nichtzahlung würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen eine potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium vorsehen. Eine potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtanerkennung bzw. eines Moratorium droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Bedingungen zu berücksichtigen ist ("**Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium**"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium ein, so gilt diese Nichtanerkennung bzw. dieses Moratorium, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Schuldverschreibungen angezeigt wird und somit Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Bedingungen keine Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium vor, ist das Risiko, dass eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z.B. eine Nichtanerkennung bzw. ein

Moratorium würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

Verschiebung von Zinszahlungstagen bzw. des Fälligkeitstages

Die Endgültigen Bedingungen können eine Verschiebung von Zinszahlungstagen bzw. des Fälligkeitstages bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung oder bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums vorsehen. Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. dem Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Zinsen oder Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen beginnt. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrags der Schuldverschreibungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handels- oder Ausgabetag eintreten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hat die Verantwortung, den Anleger über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren, oder die Konsequenzen eines Kreditereignisses zu vermeiden oder zu reduzieren, welches vor dem Handels- oder Ausgabetag stattgefunden hat.

Emittentenrechte

Die Emittentin kann ihre Rechte unter den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis zu benennen, und des Rechts, Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zu wählen, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise, zum Beispiel durch die Auswahl der zulässigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die den niedrigsten möglichen Marktwert haben, kann einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.

Veränderungen des Referenzschuldners/des Korbes von Referenzschuldnern

Durch ein Rechtsnachfolgeereignis (wie z.B. im Fall von Unternehmen, eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis bzw. im Falle von Staaten, eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis) kann sich der Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleger der Schuldverschreibungen. Anleger sollten beachten, dass ein Rechtsnachfolgeereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es bereits vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen eingetreten ist.

Referenzverbindlichkeit

Nach Eintritt eines Kreditereignisses basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrags im Falle von Auktions- und Barausgleichabwicklung in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit (oder einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners) zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Der Kurs und der Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit(en) können nach Eintritt eines Kreditereignisses

erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an deren Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen.

Ersatz-Referenzverbindlichkeit

Eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners kann nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Diese kann sich in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich von der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit unterscheiden und im Falle eines Kreditereignisses das Verlustrisiko der Anleger erhöhen.

Aussetzung von Zahlungen

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und der damit verbundene Kreditausfall zum jeweiligen Zahlungstermin nicht feststeht, (ii) zum vorgesehenen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (iii) eine Entscheidung des Entscheidungskomitees aussteht, können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Schuldverschreibungen dafür entschädigt werden.

Bewertung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Kreditereignisses Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen hat. Die eingeholten Quotierungen sind "Geldkurs"- Quotierungen – das heißt, sie werden unter Berücksichtigung eines durch den jeweiligen Händler berechneten Aufschlags (Geld-Brief-Spanne) reduziert. Es kann sein, dass entsprechende Quotierungen nicht zur Verfügung stehen oder infolge von illiquiden Märkten oder anderen Faktoren als dem Kreditrisiko des betreffenden Referenzschuldners (z. B. Liquiditätsauflagen mit Auswirkungen auf Händler) erheblich reduziert werden. Daher können eingeholte Quotierungen wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwerts der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben. Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Erfüllungsart sind die Quotierungen der Berechnungsstelle allerdings nur maßgeblich, falls keine Auktion stattfindet.

Sofern Kreditausfälle anhand eines Marktprotokolls festgestellt werden, können diese Ausfälle höher sein als ohne Protokoll festgestellte Ausfälle. Beteiligt sich die Berechnungsstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer Auktion für Zwecke eines solchen Protokolls, erfolgt dies ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen. Diese Beteiligung kann wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Auktion haben.

Auswahlrisiko

Bei der Auswahl des Portfolios ist primär die Referenzverbindlichkeit maßgeblich. Weiterhin verfügt die Emittentin über Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist. In diesem Fall wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, ohne die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Inhabern von Schuldverschreibungen somit höhere Verluste entstehen.

Keine Informationen

Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Schuldverschreibungen Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabebetag oder danach vorliegen.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Kreditausfälle für Zwecke der Schuldverschreibungen unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, beigetriebene Beträge, die sie möglicherweise später im Hinblick auf diesen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten erlangt, auszuweisen bzw. mit den in Bezug auf die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen reduzierten Beträgen zu verrechnen.

Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftlichen) Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung von Referenzschuldnern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Schuldverschreibungen Kreditereignisse wären.

Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.

Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie können ihren Berichtspflichten durch Einhaltung verschiedener Informations- und Bilanzierungsstandards nachkommen. Daher stehen möglicherweise andere und gegebenenfalls weniger Informationen über die Referenzschuldner zur Verfügung, als wenn sie die den Berichtspflichten nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder Luxemburg unterlägen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über die Referenzschuldner vorliegenden Informationen.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Anleger über Angelegenheiten im Hinblick auf die Referenzschuldner oder deren Verbindlichkeiten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch darüber, ob Umstände vorliegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses im Hinblick auf die Referenzschuldner nahelegen.

Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt

Kreditereignisse können durch Sachverhalte ausgelöst werden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind. Es kann daher Meinungsverschiedenheiten dahingehend geben (und diese hat es bereits in der Vergangenheit gegeben), ob bestimmte Sachverhalte in Bezug auf einen Schuldner oder seine Verbindlichkeiten ein Kreditereignis darstellen oder nicht. Die Feststellung, ob ein Kreditereignis

vorliegt, erfolgt durch ein von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA")* errichtetes Komitee. Das Komitee wurde u.a. zu dem Zweck gegründet, Kreditereignisse mit für Marktteilnehmer grundsätzlich verbindlicher Wirkung festzustellen. Es setzt sich aus Finanzinstituten und weiteren Marktteilnehmern zusammen, die in erheblichem Umfang an Geschäften mit Kreditderivaten beteiligt sind. Falls dieses Komitee keine Entscheidung trifft, kann die Berechnungsstelle dennoch ein Kreditereignis feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Anleger, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Kommentatoren, sind die Feststellungen durch die Berechnungsstelle für die Emittentin/Berechnungsstelle und die Anleger der Schuldverschreibungen verbindlich.

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung der Wertpapierbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen von der ISDA oder Bekanntmachungen und Entscheidungen des Entscheidungskomitees berücksichtigen. Die Berechnungsstelle handelt immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise, wenn sie bei der Anwendung der Wertpapierbedingungen den Verlautbarungen von ISDA bzw. den Bekanntmachungen und Entscheidungen des Entscheidungskomitees Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Wertpapierbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Wertpapierbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist (wie z.B. bei der Bestimmung des Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolios oder des Bewertungstages), kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt. In diesen Fällen können die Interessen der Anleger nicht oder nur begrenzt Berücksichtigung finden. Die Berechnungsstelle ist des Weiteren auch nicht verpflichtet, den Entscheidungen des Entscheidungskomitees zu folgen.

Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist ein Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. *2009 Supplement ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), hat ISDA die sog. *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt. BNP PARIBAS ist zum Zeitpunkt dieses Prospektes stimmberechtigtes Mitglied in einigen regionalen Entscheidungskomitees, wodurch gegebenenfalls Interessenkonflikte mit den Interessen der Anleger entstehen können. Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der BNP Konzerngruppe können ebenfalls Mitglied des Entscheidungskomitees sein, was gegebenenfalls zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Emittentin und/oder des betreffenden Mitglieds der BNP Konzerngruppe und den Interessen der Anleger führen kann. Die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die auf der Webseite der ISDA

verfügbar sind. Die Anleger selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der Mitglieder der Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder des Entscheidungskomitees sind den Anlegern gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Anleger nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Anleger sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Auswahl der im Entscheidungskomitee vertretenen Händler und Nicht-Händler gelten besondere Kriterien, und die Anleger haben keinen Einfluss auf die Aufstellung dieser Kriterien. Darüber hinaus ändert sich die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees von Zeit zu Zeit gemäß den Regeln, wenn die Dauer einer Vertretung abläuft oder eine Vertretung ersetzt werden muss. Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees und unterliegen, soweit dies in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist, den Entscheidungen des Entscheidungskomitees in Übereinstimmung mit den Regeln.

Anleger haben keine Regressansprüche gegen das Entscheidungskomitee oder externe Prüfer. Das Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Entscheidungskomitee gegenüber den Anlegern keine Verpflichtungen, und die Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Das Entscheidungskomitee ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die einer bestimmten Entscheidung zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist das Entscheidungskomitee nicht verpflichtet, frühere Entscheidungen zu befolgen, und kann daher auch eine konträre Entscheidung bezüglich eines Sachverhalts treffen, der mit einem bereits entschiedenen Sachverhalt vergleichbar ist. Sollten die Emittentin und die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Mitglieder des Entscheidungskomitees sein, werden sie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger handeln.

Es liegt in der Verantwortung der Anleger, Informationen über Beratungen des Entscheidungskomitees einzuholen. Mitteilungen über Fragen, die an das Entscheidungskomitee gerichtet wurden, Versammlungen, in denen über diese Fragen beraten wird, und die Ergebnisse verbindlicher Abstimmungen werden auf der ISDA-Webseite veröffentlicht. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, diese Informationen an die Anleger weiterzugeben (es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ausdrücklich verlangt). Haben die Anleger keine Informationen über Beratungen des Entscheidungskomitees eingeholt, so hat dies im Rahmen der Schuldverschreibungen keine Auswirkungen, und die Anleger sind allein verantwortlich, entsprechende Informationen einzuholen.

Anleger sollten das Regelwerk des Entscheidungskomitees, das in Annex A zu dem *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committee and Auction Settlement Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (veröffentlicht am 12. März 2009) enthalten ist, in seiner zum Datum dieses Prospekts geltenden Fassung lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Regelwerk von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung oder Zutun der Anleger geändert werden kann und sich infolgedessen die Befugnisse des Entscheidungskomitees erweitern oder ändern können.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Das Entscheidungskomitee übernimmt gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen keine Verpflichtungen und kann Entscheidungen treffen, die möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf die Anleger haben, wie z. B. über den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses. Das Entscheidungskomitee kann Entscheidungen ohne Zutun oder Wissen der Anleger treffen.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder des Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Webseite veröffentlicht. Es besteht jedoch keine Pflicht der Emittentin, der Berechnungsstelle oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens, die Anleger über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren, wenn und soweit dies nicht in den Wertpapierbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umstand, dass den Anlegern diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse des Entscheidungskomitees in Bezug auf den Referenzschuldner gegebenenfalls nicht bekannt sind, hat keine Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen. Darüber hinaus haben Anleger, als solche, nicht das Recht, dem Entscheidungskomitee Fragen zur Entscheidung vorzulegen und die Berechnungsstelle ist gegenüber den Anlegern auch nicht verpflichtet, Fragen vorzulegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind für die Feststellungen, die Rückzahlung, die Berechnung und/oder eine Verzögerung von Zahlungen und/oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen verantwortlich, die auf der Verzögerung einer entsprechenden Veröffentlichung, Feststellung oder Beschlusses von ISDA und/oder des Entscheidungskomitees beruhen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Entscheidungskomitees werden auf der Webseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Entscheidungskomitee.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs, der angewendet wird, um den kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Anleger haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Kurs. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses einer Referenzverbindlichkeit teilnimmt.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, eine vergleichbare Kreditderivatetransaktion zu bestimmen, um die Schuldverschreibungen den Ergebnissen des Auktionsverfahrens zuordnen zu können. Hierbei können sich Unterschiede zwischen den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und einer solchen von der Berechnungsstelle bestimmten vergleichbaren Kreditderivatetransaktion ergeben, die sich negativ auf die Schuldverschreibungen auswirken können.

Kein ISDA Auktionsverfahren

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswählen (egal ob als Prinzipal, Garant oder anderweitig), die die Anforderungen an eine Bewertungsverbindlichkeit erfüllen. Solche Verbindlichkeiten sind aller Wahrscheinlichkeit nach ganz oder teilweise ausgefallen oder werden als notleidende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlägen bewertet. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle, die billigsten und illiquidesten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen, solange diese die Anforderungen an eine Bewertungsverbindlichkeit erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs als Rückzahlungsbetrag oder die Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw. sonstigen zu zahlenden Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

Auktions-Endkurs und Endkurs

Falls ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, kann ISDA eine Auktion in Bezug auf den Referenzschuldner und die Verpflichtungen des Referenzschuldners durchführen. Im Zusammenhang mit einem solchen Auktionsverfahren werden Marktteilnehmer Angebote und Gebote in Bezug auf bestimmte, vom Entscheidungskomitee ausgewählte, Verbindlichkeiten des Referenzschuldners abgeben. Alle anderen Parameter der Auktion werden auch zuvor vom Entscheidungskomitee festgelegt.

Der während der Auktion festgestellte Endkurs für die ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners wird als Basis für die Abwicklung aller Kreditderivate weltweit dienen, die den ISDA Standardbedingungen für kreditbezogene Finanzinstrumente mit Auktionsverfahren unterliegen und dieser Endkurs wird von der Berechnungsstelle als Auktions-Endkurs und somit für die Zwecke der Schuldverschreibungen zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags verwendet.

Falls kein solches Auktionsverfahren stattfindet, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines Endkurses berechnet, der von der Berechnungsstelle für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festgelegt wird, die den Anforderungen der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" genügen und die von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen ausgewählt werden. Falls mehrere Bewertungsverbindlichkeiten des Referenzschuldners diesen Auswahlanforderungen bei der Feststellung des Endkurses genügen, kann die Berechnungsstelle diejenigen Verbindlichkeiten auswählen, welche am stärksten die Interessen der Emittentin berücksichtigt. Die Berechnungsstelle holt Angebote und Gebote in Bezug auf die gewählten Verbindlichkeiten von Händlern ein, die diese Verbindlichkeiten handeln. Das Datum einer solchen Bewertung wird von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Kreditereignisses, dem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis und dem Datum der von ISDA abgehaltenen Auktion oder des Barausgleichs-Bewertungstages mehrere Tage, aber unter Umständen auch mehrere Wochen oder Monate liegen können. Das Datum der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Reduzierung etwaiger Zinsbeträge kann daher lange nach dem Ereignis-Feststellungstag und, sofern dieser unmittelbar vor oder am Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist, auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen. In letzterem Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Vorgesehenen Fälligkeitstag und dem Tag der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaigen Zinsbetrages zu zahlen.

Vorher festgelegter Kurs

Die Endgültigen Bedingungen können auch einen vorher festgelegten Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, der auch Null betragen kann. Dieser vorher festgelegte Kurs kann erheblich unter dem tatsächlichen Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses liegen. Beträgt der vorher festgelegte Kurs Null, dann entfällt eine Zahlungspflicht der Emittentin in Bezug auf dieses Kreditereignis vollständig und Anleger erleiden einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals bzw. verlieren vollständig die entsprechenden Zinsansprüche.

Bonität

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität (d.h. die Zahlungsfähigkeit) des Referenzschuldners zu oder sichert zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. Der Referenzschuldner steht in keiner Beziehung zur Emittentin oder mit dieser verbundenen Unternehmen.

Bonitätsverschlechterung

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Schuldverschreibungen haben.

Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern

Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen. Korrelation bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Wechselwirkung zwischen mehreren Referenzschuldnern, d.h. eine starke Korrelation zwischen den Referenzschuldnern kann dazu führen, dass sich ein negatives Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner auch auf die anderen im Korb befindlichen Referenzschuldner auswirkt. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Rating

Die Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bezüglich der Referenzschuldner enthalten. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Emittenten bzw. eines Unternehmens dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden. Volatilität bezeichnet hierbei den Schwankungsbereich von Wertpapierkursen, von Rohstoffpreisen, von Zinssätzen oder auch von Aktien während eines bestimmten Zeitraums. Es handelt sich hierbei um eine Größe für das Maß des Risikos einer Kapitalanlage. Je größer diese Schwankungsbreite ist, desto volatil und damit risikoreicher ist ein Wertpapier.

Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits einer Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des Referenzschuldners unterscheiden und eine negative Kursveränderung der Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten hängt nicht nur von der Bonitätserwartung des Referenzschuldners ab, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern oder wirtschaftliche, politische und soziale Ereignisse, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

Geschäfte mit Referenzschuldnern

Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können (i) gegebenenfalls am Handel mit Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners beteiligt sein, (ii) von dem Referenzschuldner Informationen erhalten, diesem Darlehen ausreichen oder anderweitig Kredit gewähren und an Handels-, Bank- und sonstige Geschäften mit dem Referenzschuldner bzw. in Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten beteiligt sein, (iii) eine der Referenzverbindlichkeiten platziert, übernommen, arrangiert oder strukturiert haben oder diese halten und (iv) in Bezug auf die in Ziffer (i), (ii) und (iii) beschriebenen Tätigkeiten so handeln, als ob die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Bezug auf den Referenzschuldner nicht bestehen und unabhängig davon, ob diese Handlungen sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen in Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken kann. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Geschäfte zu tätigen, aus denen sie eigene Risiken in Bezug auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung dieser Umstände, die die eigenen Interessen der Emittentin an der Entwicklung der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beeinflussen können.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit dem Referenzschuldner, dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber dem Referenzschuldner oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Referenzschuldner, seine verbundenen Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschließlich von Absicherungs (Hedging)-Aktivitäten bezüglich der Schuldverschreibungen) im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner, den Referenzverbindlichkeiten oder den Lieferbaren Verbindlichkeiten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können.

Bei der Berechnungsstelle handelt es sich um die Muttergesellschaft der Emittentin, die gleichzeitig auch ein stimmberechtigtes Mitglied in einigen Entscheidungskomitees ist. Zwischen ihr und den Anlegern können sich mögliche Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag bzw. den Zinsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Bedingungen können eine oder mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen kann es sich um feststehende, variable, strukturierte, vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängige Zinszahlungen handeln, die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Zinszahlung sind ebenfalls die unter "Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge" erläuterten Risiken zu beachten.

Risiko bei festem Zinssatz

Die Endgültigen Bedingungen können für die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vorsehen. Eine besondere Ausgestaltungsmöglichkeit der festen Verzinsung ist dabei die sogenannte Step-up-Verzinsung. Hierbei erhöht sich der Zinssatz während der Laufzeit schrittweise um einen vorher festgelegten Betrag zu vorher festgelegten Zeitpunkten.

Für Inhaber von festverzinslichen Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen jeweils der Rendite des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Inhaber vor allem dann relevant, wenn er die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende vorzeitig zurückgezahlt werden. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Schuldverschreibungen führen.

Risiko bei variablem Zinssatz

Die Endgültigen Bedingungen können verschiedene variable Verzinsungsstrukturen für die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen. Eine besondere Gestaltungsart variabler Verzinsung ist dabei die Inflationsgebundene Verzinsung. Hierbei kann sich der Zinssatz nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an Verbraucherpreisindizes der Euro-Zone, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Frankreich orientieren. Eine weitere Gestaltungsart, die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden kann, ist eine variable Step-up-Verzinsung. Diese besteht aus einem variabel verzinslichen Zinsanteil und einem festen, stufenartig ansteigenden Zinsanteil.

Der Zinsertrag auf variabel verzinsliche Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von

variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen ein entsprechendes Wiederanlagerisiko, wenn die Marktzinsen fallen. Das heißt, Anleger können die ihnen zufließenden Zinserträge dann nur auf dem jeweils herrschenden niedrigeren Zinsniveau wieder anlegen.

Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination fester und variabler Verzinsungsstrukturen vorsehen. Bei ungünstiger Marktentwicklung können sich die dargestellten Risiken bei fester und variabler Verzinsung potenzieren.

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgt.

Risiko der beschränkten Ausübung

Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Endgültigen Bedingungen nur für eine Mindestanzahl von Schuldverschreibungen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Schuldverschreibungen weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen nicht durch laufende Erträge der Schuldverschreibungen kompensiert werden. Falls die Schuldverschreibungen eine Zinszahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Keine Ausschüttungen

Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Anleger einen Betrag je Schuldverschreibung (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Endgültigen Bedingungen von der Emittentin (§ 315 BGB) oder der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) nach billigem Ermessen festgelegt.

Eine außerordentliche Kündigung kann insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses in den Wertpapierbedingungen vorgesehen werden.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzschuldner, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 3 der Wertpapierbedingungen vorgesehenen Rückzahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzschuldners oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Schuldverschreibungen abweichen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter "Risiko der beschränkten Laufzeit"). Der Anleger trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Abwicklungsstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Störungen im Rahmen der Abwicklung von Zahlungen (wie z.B. eine Störung des TARGET2-Systems) können gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Schuldverschreibungen wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Schuldverschreibungen gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Schuldverschreibungen können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Referenzschuldner bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Schuldverschreibungen zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Anleger über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Anleger müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Schuldverschreibungen und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Referenzschuldners

oder einer der gegebenenfalls darin enthaltenen Komponenten in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hangt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzschuldners, sondern auch von ungunstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen konnen das Verlustrisiko dadurch erhohen, dass

- (a) sich die Hohle des moglicherweise zu empfangenden Ruckzahlungsbetrags durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, konnen - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen fuhren. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen uber alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Die Endgultigen Bedingungen konnen eine Managementgebuhr fur die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Schuldverschreibungen vorsehen, die bei der Berechnung des Ruckzahlungsbetrages in Abzug gebracht wird. Die Managementgebuhr kann zudem eine Performancegebuhr mitumfassen. Der Wertzuwachs der Schuldverschreibungen reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Managementgebuhr zu kompensieren.

Risikoausschließende oder -einschrankende Geschafte

Jede Person, die beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Absicherungs(Hedging)-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Schuldverschreibungen und den Positionen bestehen konnen, die sie abzusichern beabsichtigt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Schuldverschreibungen als Absicherung fur eine Handelsposition eines Anlegers in Bezug auf den Referenzschuldner geeignet sind. Daruber hinaus besteht gegebenenfalls nicht die Moglichkeit, die Schuldverschreibungen zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Preis der Bewertungsverbindlichkeit, widerspiegelt. Potenzielle Anleger durfen nicht darauf vertrauen, dass wahrend der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschafte abgeschlossen werden konnen, durch die diese Risiken ausgeschlossen oder eingeschrankt werden konnen; tatsachlich hangt dies von den Marktverhaltnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umstanden konnen solche Geschafte nur zu einem ungunstigen Marktpreis getatigt werden, so dass fur den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschrankten Handels in den Schuldverschreibungen

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Schuldverschreibungen konnen in den Handel der in den Endgultigen Bedingungen bestimmten Borse bzw. Borsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Die Einbeziehung in den Handel an einer Borse fuhrt nicht zwingend dazu, dass sich ein liquider Handel in den Schuldverschreibungen bildet. Anleger sollten daher bereit sein, die Schuldverschreibungen bis zum Falligkeitstag zu halten.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewohnlichen Marktbedingungen regelmaig Ankaufs- und Verkaufskurse fur die Schuldverschreibungen einer Emission uber ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, ubernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Hohle oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfugbarkeit derartiger Kurse. Verzogerungen bei der Kursfeststellung konnen sich beispielsweise bei Marktstorungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Schuldverschreibungen kann auch erheblich von der Einschatzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Schuldverschreibungen uber

den Referenzschuldner informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. *dirty pricing*) oder werden separat abgerechnet (sog. *clean pricing*).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Schuldverschreibungen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Schuldverschreibungen daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Schuldverschreibungen in der Lage ist.

Besteuerung

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Abgaben und sonstige Steuern bzw. Aufwendungen, einschließlich Stempelsteuern, Depotgebühren, Transaktionsgebühren und sonstiger Abgaben, gemäß den Gesetzen und Praktiken der Länder erhoben werden können, in denen die Schuldverschreibungen übertragen werden. Ein Anleger ist zur Zahlung aller dieser Steuern und/oder Kosten verpflichtet.

Alle Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen in der Rechtsordnung der Emittentin (oder von einer zur Steuererhebung ermächtigten Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) erhobenen Steuern, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

Änderung von Steuergesetzen

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Steuervorschriften und deren Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden, möglicherweise rückwirkend geändert werden können und dass dies den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. Solche Änderungen können dazu führen, dass die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen nicht mehr der Steuersituation zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht und dass die Aussagen im vorliegenden Prospekt in Bezug auf die maßgeblichen Steuervorschriften und deren Umsetzung möglicherweise nicht mehr zutreffend sind oder wesentliche Steueraspekte in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht ausreichend behandeln. Es ist nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt die zutreffende steuerliche Behandlung genau vorherzusagen. Änderungen von Steuergesetzen können die Emittentin dazu berechtigen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ändern oder die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Risikoverstärkung

Verschiedene mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken können miteinander korrelieren oder sich gegenseitig verstärken. Diese Korrelation und/oder Verstärkung kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Schuldverschreibungen und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Schuldverschreibungen führen.

Finanztransaktionssteuer

Einige Mitgliedstaaten der EU (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ("**FTT**"). Nach dem von der europäischen Kommission ursprünglich vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer ("**RL-Entwurf**")

sollen mit ursprünglich vorgesehenem Start zum 01.01.2014 unter anderem jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von Teilschuldverschreibungen besteuert werden. Die erstmalige Ausgabe von Schuldverschreibungen soll hingegen nicht der FTT unterliegen.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Entwurfs geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Laut einer aktuell veröffentlichten Pressemitteilung des EU-Rates beabsichtigen zehn der Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, nunmehr bis zum 01.01.2016 eine modifizierte Finanztransaktionssteuer einzuführen. Im Vergleich zum ursprünglichen RL-Entwurf hat der neue Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich in Bezug auf die betroffenen Finanzinstrumente und soll nur auf Aktien und bestimmte Derivate Anwendung finden. Der Entwurf einer FTT ist jedoch immer noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und war (und wird höchstwahrscheinlich weiterhin) Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen (sein). Der Entwurf der FTT könnte daher vor seiner Umsetzung abgeändert werden, wobei der Zeitpunkt einer solchen Umsetzung nicht absehbar ist. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen, die FTT ebenfalls umzusetzen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibung haben. Der Investor selbst ist – sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist – nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte, die ebenfalls für die Steuer haften, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirkt.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring and Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kommen. Die Schuldverschreibungen werden in globaler Form von Clearstream verwahrt. Derzeit wird allgemein angenommen, dass Clearstream seine Meldepflichten unter FATCA erfüllen wird, da das Geschäftsmodell von Clearstream hiervon abhängt. Darüber hinaus geht auch die Emittentin aktuell davon aus, dass sie ihren Meldepflichten unter FATCA nachkommen wird. Ein Einbehalt auf Zahlungen der Emittentin an Clearstream erscheint daher unwahrscheinlich (vgl. Besteuerung - Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten). FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS S.A. handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, ist Berechnungsstelle und Gegenpartei (die "**Gegenpartei**") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Schuldverschreibungen und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle bzw. möglicher Investor.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen unter den Schuldverschreibungen verwenden.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es ist ein per Verweis in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- Registrierungsformular vom 14. Juli 2014 der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH;
- die auf den Seiten 83 bis 379 des Basisprospekts vom 31. Oktober 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden.

Die oben genannten Dokumente sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf www.derivate.bnpparibas.com (oder eine diese ersetzende Webseite) eingesehen werden.

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTES

Jeder Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Schuldverschreibungen.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Webseite der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Neben den in den Wertpapierbedingungen verwendeten Definitionen ist das Regelwerk des Entscheidungskomitees (Credit Derivatives Determinations Committee Rules) in der gemäß den Bedingungen des Regelwerks jeweils gültigen Fassung zu beachten, wie es von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht wird.

Für die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

1. Angaben über die Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die grundsätzliche Funktionsweise der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am Ausgabetag mit der ISIN, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden wird, begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des/der jeweils zugrundeliegenden Referenzschuldner(s) dem Schuldverschreibungsinhaber die jeweils zu zahlenden Beträge in der für die jeweilige Emission festgelegten Auszahlungswährung zu leisten. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Produktspezifische Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen gem. § 793 BGB. Die Schuldverschreibungen sind bezogen auf einen Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern oder einen Referenzindex von Referenzschuldnern. Da die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem/den zugrundeliegenden Referenzschuldner(n) abhängt, handelt es sich um derivative Schuldverschreibungen.

Solange der Eintritt eines solches Kreditereignisses nicht, wie in den Wertpapierbedingungen beschrieben, festgestellt ist, zahlt die Emittentin die Schuldverschreibungen jeweils am vorgesehenen Fälligkeitstag (der unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibungen einschließlich der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsen zurück, es sei denn die Schuldverschreibungen wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt.

Bei Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses erleiden die Anleger in Abhängigkeit von dem nachfolgend beschriebenen Produkttypen und der weiteren Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Schuldverschreibungen einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust.

(aa) Produkt 1: Vom Einzel- Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") ist die Rückzahlung des Nominalbetrages und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaiger Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig.

Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses bei diesem Referenzschuldner wird die Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der wirksamen Feststellung dieses Kreditereignisses (wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben) beendet und es kommt zur Auszahlung eines Rückzahlungsbetrags: dem Barausgleichsbetrag, dem Auktionsabwicklungsbetrag oder eines Vorher

Festgelegten Betrages (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt). Der Barausgleichsbetrag und der Auktionsabwicklungsbetrag sind Beträge, die von der Berechnungsstelle nach dafür in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Formeln berechnet werden. Die Beträge berechnen sich aus dem Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Endkurs, bzw. dem Auktions-Endkurs, abzüglich der Auflösungskosten. Ein vorher festgelegter Betrag macht eine solche Berechnung entbehrlich, da bereits im Zeitpunkt der Emission feststeht, welcher prozentuale Betrag vom Nennbetrag bei Eintritt eines Kreditereignisses beim jeweiligen Referenzschuldner zurückgezahlt wird. Dieser vorher festgelegte Betrag kann auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei wirksamer Feststellung des Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Es kommt dann zu einem vollständigen Ausfall zukünftiger Zinszahlungen.

(bb) Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") führt jedes Kreditereignis bei einem Referenzschuldner zu einer entsprechenden anteiligen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmten) Reduzierung der Rück- und/oder der Zinszahlungen.

Dabei ist es sowohl möglich, dass die in dem Korb zusammengefassten Referenzschuldner gleich gewichtet (linearer Korb) oder unterschiedlich gewichtet (nicht-linearer Korb) sind. In der Höhe der jeweiligen Gewichtung des Referenzschuldners führt der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner zu einer teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibung bei gleichzeitiger Reduzierung des anfänglich festgelegten Nennbetrages um den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners.

Die Höhe des auf diesen betroffenen Anteil der Schuldverschreibung entfallenden Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder im Voraus festgelegt oder nachträglich im Rahmen eines Auktionsverfahrens oder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verfahrens berechnet. Dieser Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der auf den Referenzschuldner entfallende Nennbetrag an der Schuldverschreibung und kann unter bestimmten Umständen (etwa wenn der vorher festgelegte Betrag mit Null festgelegt wird) auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei wirksamer Feststellung des Kreditereignisses, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, im Bezug auf einen in dem Korb befindlichen Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung im Hinblick auf den Gewichtungsanteil des Referenzschuldners durch Reduzierung des Zinsberechnungsbetrages, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der wirksamen Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung zukünftiger Zinszahlungen.

Jeder Eintritt eines Kreditereignisses bei einem weiteren in dem Korb befindlichen Referenzschuldner führt zu einer weiteren Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge. Dies kann für den Fall, dass alle Referenzschuldner des Korbes von einem Kreditereignis betroffen sind, zu einer vollständigen Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge auf Null führen.

(cc) Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") ist die Rückzahlung des Nominalbetrages und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt jeweils eines Kreditereignisses in Bezug auf eine bestimmte Anzahl von Referenzschuldner (oder etwaige

Rechtsnachfolger der Referenzschuldner nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Diese Anzahl wird als "N" bezeichnet.

Im Zeitpunkt der Feststellung des Kreditereignisses beim N-ten Referenzschuldner wird die Schuldverschreibung beendet und es kommt zur Auszahlung eines Rückzahlungsbetrages, dessen Höhe nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder im Voraus festgelegt wird oder nachträglich im Rahmen eines Auktionsverfahrens oder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verfahrens berechnet wird. Dieser Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der Nominalbetrag der Schuldverschreibung und kann unter bestimmten Umständen (etwa wenn der vorher festgelegte Betrag mit Null festgelegt wird) auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei Feststellung des Kreditereignisses im Hinblick auf den N-ten Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Es kommt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen.

(dd) Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. Referenzindex Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") führt jedes Kreditereignis bei einem Referenzschuldner, der in dem entsprechenden Referenzindex aufgeführt ist, zu einer anteiligen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmten) Reduzierung der Rückzahlung und/oder der Zinszahlungen.

Die in dem Referenzindex zusammengefassten Referenzschuldner sind gleich oder annähernd gleich gewichtet. In der Höhe der jeweiligen Gewichtung des Referenzschuldners führt der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner zu einer teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibung bei gleichzeitiger Reduzierung des anfänglich festgelegten Nennbetrages um den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners.

Die Höhe des auf diesen betroffenen Anteil der Schuldverschreibung entfallenden Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen im Voraus festgelegt. Dieser vorher festgelegte Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der auf den Referenzschuldner entfallende Gewichtungsbetrag an der Schuldverschreibung und kann sogar nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auf Null festgesetzt werden.

Gleichzeitig endet bei Feststellung des Kreditereignisses in Bezug auf einen in dem Referenzindex befindlichen Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung im Hinblick auf den Gewichtungsanteil des Referenzschuldners durch Reduzierung des Zinsberechnungsbetrages, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der wirksamen Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung zukünftiger Zinszahlungen.

Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzindex nachbilden, stehen die Bestimmungen der Schuldverschreibungen, insbesondere zur Gewichtung und zu etwaigen Rechtsnachfolgern unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung der Berechnungsstelle, welche einen Gleichlauf der Schuldverschreibungen mit dem Referenzindex sicherstellt.

(b) Produktübergreifende Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Informationen enthalten allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise und Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen. Diese Ausführungen gelten für alle der oben beschriebenen Produkttypen.

(aa) Kreditereignis

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bzw. eines Korbs von Referenzschuldnern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger des Referenzschuldners wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z. B.:

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Nichtanerkennung bzw. Moratorium
- Restrukturierung oder
- Staatlicher Eingriff.

Das Kreditereignis "**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt etwa ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens einen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (*event of default*) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter. "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" liegt vor, wenn ein befugter leitender Angestellter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (Roll-over) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und wenn eine ohne Berücksichtigung des Zahlungsschwellenbetrags festgestellte Nichtzahlung oder eine ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags festgestellte Restrukturierung hinsichtlich einer dieser Verbindlichkeiten an oder vor dem Bewertungstag für die Nichtanerkennung bzw. Moratorium eintritt.

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung, wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt, über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Berechnungsstelle innerhalb des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat (zusammen die "**Abwicklungsvoraussetzungen**").

(bb) Allgemeine Angaben über den unter den Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu zahlenden Zinsen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen mit festen, variablen oder einer Kombination aus festen und variablen Zinsen verzinst werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer strukturierten Verzinsung, bei der der feste bzw. der variable Zinssatz stufenweise über die Laufzeit angehoben wird. Weiter kann nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, ob der unter den Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag vom Eintritt eines Kreditereignisses, wie oben beschrieben, abhängig gemacht wird oder nicht.

(aaa) Festzins

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen den Tag, ab dem die Zinsen zahlbar werden, den Zinssatz, den Zinsberechnungsbetrag, die Zinsperioden, den oder die Zinszahlungstage pro Kalenderjahr, die Geschäftstagekonvention sowie die Zinsberechnungsmethode fest. Zusätzlich kann bestimmt werden, ob der festgelegte Zinssatz über die Laufzeit stufenweise angehoben wird (Step-up).

Der in Bezug auf eine Schuldverschreibung am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der Zinstagequotient wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt.

(bbb) Variable Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können neben einer festen Verzinsung verschiedene variable Verzinsungsstrukturen für die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen. Neben Beginn und Ende des Zinslaufs werden die Zinsperioden, die Zinszahlungstage, die Zinsberechnungsmethode, die Geschäftstagekonvention, der zugrundeliegenden Referenzzinssatz ("**Bezugswert**") und die Feststellungs- und Berechnungsweise festgelegt.

Als Referenzzinssatz kommt grundsätzlich der Euribor-Zinssatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.euribor-rates.eu) und der Libor-Zinssatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bbalibor.com) in Betracht. Die Endgültigen Bedingungen legen im Einzelnen fest, wie der Referenzzinssatz ermittelt wird und ob und in welcher Höhe eine Marge zu berücksichtigen ist.

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz im Interbankenmarkt (dass heißt die Rate, zu der sich Banken gegenseitig Geld leihen), der täglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit für Laufzeiten von 1-12 Monaten von Geschäftsbanken ermittelt wird, die vom Europäischen Bankenverband in regelmäßigen Abständen ausgesucht werden.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Londoner Geldmarkt bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den LIBOR gibt es in 15 Laufzeiten (Overnight bis 12 Monate) und in 10 verschiedenen Währungen.

Ferner kann sich die Höhe des Zinssatzes an der Entwicklung von Verbraucherpreisindizes in der Euro-Zone (der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Eurozone (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter ec.europa.eu/eurostat), Frankreich (Verbraucherpreisindex für Frankreich (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr)) oder den USA (der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov)) orientieren. Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

$$\text{IAN}(t) = \min([\text{Zinsuntergrenze}]; \max([\text{Zinsobergrenze}]; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Margin}))$$

wobei:

- $\text{IAN}(t)$ = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode;
- $\text{Index BZ}(t)$ = der Stand des Index ist, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird;
- $\text{Index BZ}(t-1)$ = der Stand des Index ist, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird;
- $\text{BZ}(t)$ = der Bezugszeitraum (t);
- $\text{BZ}(t-1)$ = der Bezugszeitraum (t-1);
- Faktor = Multiplikator des Inflationsrates;
- die Zinsuntergrenze einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Festzinssatz entspricht und die prozentuale Untergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsuntergrenze"); und
- die Zinsobergrenze einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Festzinssatz entspricht und die prozentuale Obergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsobergrenze").

Nach dieser Berechnungsmethode ist für den Zinssatz die Veränderung der Verbraucherpreisindizes während zwei bestimmten Zeitpunkten maßgeblich, wobei diese Schwankungsbreite eingegrenzt wird, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzinssatz festgelegt wird. Umgekehrt kann nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen die Schwankungsbreite durch Einfügen eines Multiplikators verstärkt werden.

Die für die Berechnung maßgeblichen Indexstände werden auf einer Bildschirmseite, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, veröffentlicht. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgesite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.

Auch im Rahmen der variablen Verzinsung besteht die Möglichkeit, den variablen Zinssatz stufenweise über die Laufzeit durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag anzuheben (Step-up).

(ccc) **Kombination aus Festzins und variabler Verzinsung**

Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination von fester und variabler Verzinsung vorsehen. Diesbezüglich wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, für welche Zeiträume während der Laufzeit die Schuldverschreibung mit einem festen Zinssatz verzinst wird und für welche Zeiträume während der Laufzeit die Schuldverschreibung mit einem variablen Zinssatz verzinst wird.

(cc) Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung, bei Potenzieller Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor einem Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag abläuft, dieser Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag auf den Nachfristverlängerungstag verschoben werden kann. Die Endgültigen Bedingungen können eine Verschiebung der Zinszahlungstage bzw. des Fälligkeitstags bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums auf den Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw.

Moratorium vorsehen, sofern die Bedingungen für die Verschiebung von Nichtanerkennung bzw. Moratorium erfüllt sind.

(dd) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten

Im Falle eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Bei mehreren Rechtsnachfolgern können die Endgültigen Bedingungen die Ersetzung durch einen oder alle Rechtsnachfolger vorsehen. Solche Rechtsnachfolgeereignisse können gemäß den Endgültigen Bedingungen auch dann relevant sein, wenn sie vor dem Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingetreten sind.

Unter bestimmten in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, können die Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungen vorsehen.

(ee) Anpassungen der Endgültigen Bedingungen und Vorzeitige Rückzahlung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen unter bestimmten Umständen angepasst oder vorzeitig zurückgezahlt werden. Liegt ein Störungsereignis in Form des Eintritts einer Gesetzesänderung vor, so kann die Berechnungsstelle die Endgültigen Bedingungen nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise anpassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann die Berechnungsstelle die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Ferner können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Berechnungsstelle zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Falle eines Fusionsereignisses berechtigt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt und kann unter Umständen Aufwendungen und Kosten der Emittentin berücksichtigen.

(ff) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Schuldverschreibungen

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe V. 2. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wahrzunehmen hat (siehe VI. 3. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich).

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten lassen.

(c) Sonstige Angaben zu den Schuldverschreibungen

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Eine Schuldverschreibung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit. Schuldverschreibungen können jeweils einzeln übertragen und in einer

Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert einer Schuldverschreibung oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen

Die Emission der Schuldverschreibungen wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Rendite der festverzinslichen Schuldverschreibungen

Die Berechnung von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die festverzinslich sind, wird nach der internen Zinsfußmethode festgelegt unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Zinszahlungen und der Rückzahlung zu 100 % des Nennwerts der Wertpapiere. Der Renditeberechnung erfolgt unter der Annahme, dass kein Kreditereignis bei den Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintritt und diese am Ausgabetag zum Anfänglichen Ausgabepreis erworben und bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Die Berechnung der Rendite erfolgt ohne Berücksichtigung von Gebühren und Kosten für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere sowie ohne Berücksichtigung von Steuern und Abgaben.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und fest- bis variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ist am Tag ihrer Begebung nicht berechenbar.

Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

2. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen in Deutschland und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

(a) In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z.B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn der Veräußerungspreis die Transaktionskosten nicht übersteigt oder bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen aufgrund der Wertpapierbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Investoren) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Zinszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug als Regelverfahren, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug als Regelverfahren, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

(b) In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der

Schuldverschreibungen einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Zinszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug als Regelverfahren, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Schuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

- (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögenssteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

3. Besteuerung in Österreich

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Schuldverschreibungen in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage. Sie sind jedoch nicht als vollständige Darstellung sämtlicher steuerlichen Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Schuldverschreibungen relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen.

In Österreich ansässige Investoren

(a) Besteuerung im Privatvermögen

Sowohl Zinsen als auch Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt werden, fallen in Österreich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern sie von einer inländischen auszahlenden Stelle an eine in Österreich ansässige natürliche Person ausgezahlt werden, unterliegen Zinseinkünfte der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug), wenn eine österreichische depotführende Stelle oder – falls die depotführende Stelle im Ausland liegt – eine mit dieser verbundene österreichische auszahlende Stelle die Veräußerung der Schuldverschreibungen abwickelt. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Falls Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungswege ebenfalls dem 25%igen Sondersteuersatz. Weder der Kapitalertragssteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 50 % und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Schuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die

Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder der Depotentnahme angenommen, d.h. wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) oder die Schuldverschreibungen auf ein anderes Depot überträgt. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedstaat zieht, und beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung des Wertpapiers nur der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragssteuerabzuges erfasst.

Durch den Kapitalertragssteuerabzug von 25 % ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Eine freiwillige Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif ist auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption), kann jedoch nur für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich vorgenommen werden. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten, Zuwendungen von Privatstiftungen) ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist grundsätzlich von der jeweiligen Depotbank durchzuführen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

(b) Besteuerung im Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen natürlicher Personen anwendbar; jedoch mit folgenden Unterschieden: Selbst im Inland ausgezahlte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung einzubeziehen. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Schuldverschreibungen – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Wertverluste (Teilwertabschreibungen) und realisierte Verluste aus den Schuldverschreibungen können in einem ersten Schritt mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgeglichen werden. Sodann können 50 % der verbleibenden Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Zu den Anschaffungskosten zählen, wie oben bereits erwähnt, auch Anschaffungsnebenkosten.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden.

(c) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Der Abzug von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen, und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Spezielle steuerrechtliche Regelungen gelten im Zusammenhang mit Privatstiftungen.

(d) Gefahr der Qualifizierung als Investmentfondsanteil

Finanzinstrumente, die nicht-österreichische Emittenten ausgeben, könnten als Investmentfondsanteile qualifiziert werden, was im Fall fehlender Meldungen zu einer ungünstigen Pauschalbesteuerung führen kann. Die Schuldverschreibungen sollten jedoch in Übereinstimmung mit Richtlinien der österreichischen Finanzverwaltung nicht als Investmentfondsanteile angesehen werden, weil dies nur dann zuträfe, wenn für Zwecke der Emission der Schuldverschreibungen ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Beides trifft nicht zu.

Außerhalb Österreichs steuerlich ansässige Investoren

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus Schuldverschreibungen derzeit grundsätzlich (noch) nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die österreichische auszahlende Stelle hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern der Anleger ihr gegenüber nicht nachweist, dass er nicht in Österreich ansässig ist. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann im Rückerstattungsverfahren zurückverlangt werden. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist jedoch dann gegeben, wenn die Schuldverschreibungen einer Betriebsstätte des Investors in Österreich zuzurechnen sind.

Natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, unterliegen hingegen der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % auf Zinsen, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet (siehe sogleich unter der Überschrift „Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen“); durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (die bestimmte persönliche Daten wie insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details ausweist) können sie den Quellensteuerabzug allerdings vermeiden.

Ab 1. Jänner 2015 unterliegen Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige Empfänger außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, zwar grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, sofern sie auch dem KEST-Abzug unterliegen (siehe oben). Allerdings gilt diese beschränkte Steuerpflicht für Zinsen nicht, wenn Schuldner der Zinsen weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat, noch eine inländische Zweigniederlassung hat. Da die Emittentin keine Zinsen über eine österreichische Betriebsstätte zahlt, unterliegen die von ihr gezahlten Zinsen nicht der beschränkten Steuerpflicht in den Händen von steuerlich Nichtansässigen ohne Betriebsstätte im Inland.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2008 abgeschafft. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

4. Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Kurzfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Investoren sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden, falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

Quellensteuer

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte natürliche Personen oder an andere sogenannte Einrichtungen. Auch die Rückzahlung des Nominalbetrags im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Schuldverschreibungen, unterliegt in Luxemburg keiner Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt.

(a) Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen

Durch die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 in der zuletzt geänderten Fassung wurden die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") sowie mehrere Vereinbarungen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der Europäischen Union ("EU") geschlossen wurden, in nationales Recht umgesetzt. Damit ist seit dem 1. Juli 2005 einer Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) die Verpflichtung auferlegt, auf Zins- und ähnliche Zahlungen, die an eine, oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässigen natürlichen Person oder bestimmten „Einrichtung“ gezahlt werden, Quellensteuer einzubehalten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zum Informationsaustauschverfahren optiert oder, im Falle einer natürlichen Person, eine Steuerbescheinigung vorlegt. Als "**Einrichtungen**" im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie versteht man in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten niedergelassene Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind (die in Artikel 4 Abs. 5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelisteten finnischen und schwedischen Einrichtungen gelten zu diesem Zweck nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/65/EG, oder als vergleichbare in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, den Turks und Caicosinseln, den Kaimaninseln, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässige Investmentvermögen zugelassen sind und nicht optiert haben als solche behandelt zu werden.

Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35%. Die Verantwortung für die Zurückbehaltung der Quellensteuer liegt bei der Luxemburger Zahlstelle. Das Quellensteuersystem gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Ende vom Abschluss bestimmter Abkommen abhängt, die sich auf den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern beziehen.

Der Rat der Europäischen Union hat Änderungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie verabschiedet, deren Umsetzung die Reichweite der Zinsbesteuerungsrichtlinie abändern und ausdehnen wird.

Am 18. März 2014 hat die luxemburgische Regierung dem luxemburgischen Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Quellensteuersystem abgeschafft und für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen (und ähnlichen Ertragszahlungen) die automatische Auskunftserteilung gemäß der Zinsbesteuerungsrichtlinie eingeführt werden soll.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, abgeändert durch ein Gesetz vom 17. Juli 2008, zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmte Zinserträge, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder an andere Einrichtungen, die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten, eine 10%ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/65/EG, behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden). Die Verantwortung für die Zurückbehaltung der Quellensteuer liegt bei der Luxemburger Zahlstelle.

5. Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der so genannten Zinsbesteuerungsrichtlinie alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen

oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg müssten stattdessen auf solche Zahlungen, für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, die auf bis zu 35 Prozent ansteigt, einbehalten, solange sie sich während dieses Übergangszeitraumes nicht zu einer Teilnahme an dem Informationsaustausch entschließen. Luxemburg hat angekündigt für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen das Quellensteuersystem abzuschaffen und die automatische Auskunftserteilung anzuwenden. Österreich hat ebenfalls angekündigt, zum System des automatischen Informationsaustauschs übergehen zu wollen, ohne dass jedoch ein konkreter Zeitplan abzusehen ist. In Deutschland ist die Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 2005 Anwendung findet.

Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Anpassung der EU-Zinsrichtlinie verabschiedet, die, sobald umgesetzt, den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie erweitern wird und von den Finanzbehörden in bestimmten Umständen zusätzliche Maßnahmen erfordert, um den wirtschaftlich Berechtigten von Zinszahlungen zu identifizieren, insbesondere durch die Anwendung einer transparenten Betrachtung. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. Januar 2016 die für die Anwendung der angepassten Richtlinie erforderlichen nationalen Vorschriften anpassen, die ab dem 1. Januar 2017 Anwendung finden müssen.

Zukünftige Inhaber der Schuldverschreibungen, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

6. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Ziel der US-amerikanischen Vorschriften über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) ist es, ausländische Finanzinstitute außerhalb der USA (*foreign financial institution* - "FFI") in die Bekämpfung der Steuerhinterziehung dadurch einzubeziehen, dass diese bestimmte Meldepflichten gegenüber der US-Steuerbehörde in Bezug auf Konten erfüllen, die sie für natürliche Personen oder für Rechtsträger führen, die in den USA steuerpflichtig sind oder für ausländische Rechtsträger, die unmittelbar oder mittelbar von in den USA steuerpflichtigen Personen beherrscht werden.

Aufgrund dieser Vorschriften sind die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, möglicherweise verpflichtet, Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen ("*foreign passthru payments*") anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Schuldverschreibungen geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

Die Anwendung von FATCA auf Zinsen, Kapital oder sonstige unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen ist unklar. Am 31. Mai 2013 haben die Bundesrepublik Deutschland und die USA ein bilaterales Abkommen unterzeichnet, welches die Implementierung von FATCA für deutsche Unternehmen erleichtern soll und das am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist und durch das deutsche Zustimmungsgesetz vom 10. Oktober 2013 innerstaatlich anzuwenden ist. Eine deutsche Verordnung zur Umsetzung des FATCA-Abkommens ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten.

Derzeit geht die Emittentin davon aus, dass sie ihren Meldepflichten nach dem FATCA-Abkommen zwischen den USA und Deutschland sowie allen deutschen Rechtsakten zu dessen Umsetzung nachkommen wird. Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen in globaler Form von Clearstream (oder einer anderen entsprechenden Finanzinstitution) verwahrt. Derzeit wird allgemein angenommen, dass Clearstream seine Meldepflichten unter FATCA erfüllen wird, da das Geschäftsmodell von Clearstream hiervon abhängt. Ein Einbehalt auf Zahlungen der Emittentin an Clearstream erscheint daher unwahrscheinlich.

Allerdings sind viele Einzelheiten von FATCA in Bezug auf den Anwendungsbereich und -zeitpunkt derzeit noch nicht vollständig geklärt.

Eine abschließende Aussage über die Auswirkungen des bilateralen Abkommens und der deutschen Rechtsakte zu dessen Umsetzung auf die Emittentin und ihre hieraus resultierenden Mitteilungs- und Einbehaltungspflichten ist daher noch nicht möglich.

FATCA könnte darüber hinaus auch auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein, so dass potenzielle Inhaber der Schuldverschreibungen sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen genau über die FATCA-Konformität aller Glieder der Zahlungskette informieren sollten.

Jeder potenzielle Inhaber einer Schuldverschreibung sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um eine detaillierte Erläuterung von FATCA zu erhalten und um zu erfahren, wie dieses Gesetz sich auf den jeweiligen Inhaber im Einzelfall auswirkt.

7. Angaben über den/die Referenzschuldner

Der den Schuldverschreibungen zugewiesene Referenzschuldner ist bzw. die den Schuldverschreibungen zugewiesenen Referenzschuldner sind den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Wertpapierbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Informationen über die Referenzschuldner bzw. wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden gemäß den Endgültigen Bedingungen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich während der Laufzeit bzw. in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der Anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, das Volumen und der Emissionstermin, Angaben zu Platzeuren, die Frist, während derer das Angebot gilt sowie ein eventuelles Zeichnungsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibung oder die einzelne Serie der Schuldverschreibungen und die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens (einschließlich gegebenenfalls eine Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner) werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen (evtl. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Schuldverschreibungen nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Schuldverschreibungen werden nicht als effektive Stücke geliefert.

3. Potenzielle Investoren

Die Schuldverschreibungen können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, übernommen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, angeboten. Die BNP PARIBAS S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, ist die Berechnungsstelle und die BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. Dezember 2011.

5. Nicht-Begebung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Schuldverschreibungen oder zum Verteilen des Prospekts in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

6. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in Österreich und Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in Österreich und Luxemburg gültig. Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg in keinem Land die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Schuldverschreibungen im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Schuldverschreibungen und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Schuldverschreibungen nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Billigung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Schuldverschreibungen sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Schuldverschreibungen oder Anteile an diesen Schuldverschreibungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Schuldverschreibungen dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der

Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

7. Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Emissionen

In Bezug auf Schuldverschreibungen, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 31. Oktober 2013 (der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in der Wertpapierbeschreibung dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt, (i) wenn die Anzahl der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung) oder (ii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird. Für diesen Zweck werden die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen per Verweis als Bestandteil in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen.

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, dass die Schuldverschreibungen Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Schuldverschreibungen sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 10 (*Bekanntmachungen*) der Wertpapierbedingungen. Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com (oder eine diese ersetzende Webseite) unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Handlungsanweisungen für den Gebrauch der Wertpapierbedingungen

Diese *Wertpapierbedingungen* umfassen alle unter dem Prospekt zu begebenden Produktarten *Kreditereignisabhängiger Schuldverschreibungen* und deren jeweiligen Ausgestaltung in Bezug auf Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart. Die *Endgültigen Bedingungen* entstehen mit Blick auf das konkret zu emittierende Produkt durch Auflösung der Platzhalter und Auswahl der in den *Wertpapierbedingungen* angelegten Optionen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die zur Auswahl stehenden einzelnen Produktoptionalitäten mit gelb unterlegten Handlungsanweisungen (die nicht mit abgedruckt werden) überschrieben.

Die *Wertpapierbedingungen* sind in folgende Abschnitte unterteilt, bei denen nachfolgende Optionalitäten für die Ausgestaltung einzelner Produkte alternativ zur Auswahl stehen:

Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt (§§ 1 – 4)

Zunächst erfolgt eine Auswahl des jeweiligen Produkttyps. Zur Auswahl stehen folgende Produkttypen:

- Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibung.
- Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.
- Produkt 3: Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.
- Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.

Innerhalb der einzelnen Produkttypen sind folgende Optionen wählbar:

- Kreditereignisabhängige Zinszahlung / Nicht-Kreditereignisabhängige Zinszahlung.
- Kreditereignisabhängige Rückzahlung / Kapitalschutz (mit der Ausnahme von Produkt 4).
- Feste Verzinsung/Variable Verzinsung / Step-up-Verzinsung / Inflations-gebundene Verzinsung / Fest / Floating-Verzinsung.
- Auktionsabwicklung / Barausgleich oder Vorher Festgelegter Betrag als Abwicklungsart (mit der Ausnahme von Produkt 4, bei dem der Vorher Festgelegte Betrag die Abwicklungsart ist).
- Fusionsereignis anwendbar / Fusionsereignis nicht anwendbar.

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen (§§ 5 – 12)

Dieser Teil der *Wertpapierbedingungen* gilt für alle Produktarten. In diesem Abschnitt sind keine Optionalitäten vorgesehen.

Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart (§§ 13 und 14)

§ 13 Definitionen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeiten und Bewertungsverbindlichkeiten

- Hier erfolgt eine Auswahl anhand der für die jeweiligen Referenzschuldner geltenden Marktkonventionen anhand der anwendbaren Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial

Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign". Diese richten sich im Wesentlichen nach dem geographischen Ort des Referenzschuldners, der Art des Referenzschuldners sowie dem abzusichernden Status in Bezug auf den Referenzschuldner.

- Es können bei mehreren Referenzschuldnern sowie im Falle eines Referenzindex verschiedene Marktkonventionen zur Anwendung kommen.
- Im Falle der Festlegung auf einen Vorher festgelegten Betrag als Abwicklungsart entfallen die Definitionen, welche für die Bewertungsverbindlichkeit relevant sind.

§ 14 Definitionen zur Abwicklungsart

- Hier erfolgt eine Auswahl nach Maßgabe der in Abschnitt A getroffenen Festlegung zur Abwicklungsart "Auktionsabwicklung" oder "Barausgleich".
- Im Falle der Festlegung auf einen Vorher festgelegten Betrag entfallen die Definitionen zur Abwicklungsart, da keine Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit erfolgt.

Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt

[Die folgenden Bedingungen sind nach dem jeweiligen Produkttyp zu wählen. Optionen innerhalb der Produktgruppen sind mit einer gelb unterlegten Handlungsanweisung versehen und gesondert auszuwählen]

[Für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

§ 1

Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen *Referenzschuldner* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("**EUR**") [US-Dollar ("**USD**") [Schweizer Franken ("**CHF**") (die "**Maßgebliche festgelegte Währung**") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR] [USD] [CHF] [●] (der "**Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt.
- (2) "**Referenzschuldner**" bezeichnet [●]. Mit Wirkung vom *Rechtsnachfolgetag* ist jeder *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners*, der (a) von der *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem *Handelstag* bestimmt wird oder der (b) gemäß einem *EK-Beschluss* in Bezug auf einen *Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger* vom *EK-Sekretär* bestimmt und öffentlich am oder nach dem *Handelstag* bekanntgegeben wird, *Referenzschuldner* in Bezug auf diese Schuldverschreibung nach Maßgabe des § 4.

Auf der öffentlich zugänglichen Webseite [●] des *Referenzschuldners* sind Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar. Die auf den Webseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die *Emittentin* hat hinsichtlich dieser Informationen keine inhaltliche Prüfung vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen. Bei dem *Referenzschuldner* handelt es sich um den "**Transaktionstyp**" ["Standard European Corporate"] ["Standard European Financial Corporate"] ["Standard European CoCo Financial Corporate"] ["Standard North American Corporate"] ["Standard Western European Sovereign"] ["Standard Subordinated European Insurance Corporate"] ["Standard Asia Corporate"] ["Standard Asia Financial Corporate"] ["Standard Emerging European Corporate"] ["Standard Emerging European Financial Corporate"] ["Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign"]. Für diesen *Transaktionstyp* gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*.

- (3) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:
- (i) im Hinblick auf den *Referenzschuldner* die *Verbindlichkeit*, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, wie von ISDA auf <http://dc.isda.org/> oder einer Nachfolgersite veröffentlicht, ergibt; und
 - (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (4) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf den *Referenzschuldner* der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser *Wertpapierbedingungen* und Anpassungen entsprechend dieser Bestimmungen.
- (5) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (*Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart*) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.
- (6) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (7) "**Handelstag**" ist der [●].
- (8) "**Ausgabetag**" ist der [●].

§ 2 Verzinsung

[Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:]

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**
- (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag] [●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]
 - (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:] Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die

Schuldverschreibungen bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag] [●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

- (i) **Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:** Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag] [●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am *Zinszahlungstag* fällig.]
 - (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich des § 2(2) (*Ende der Verzinsung*).
 - (iii) "**Zinszahlungstag**" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagenkonvention* steht.
 - (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
 - (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (2) **Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:** **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]
- Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:** **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]
- (3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
 - (4) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
 - (5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte *Rückzahlungstag* der *Schuldverschreibung*.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage:**

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(3) werden die *Schuldverschreibungen* ab einschließlich dem [Ausgabetag] [●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.
- (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich des § 2 (3).
- (iii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (vi) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.

(2) [Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der **Zinssatz** ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden

Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine

andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt]).

- (v) "**Bezugsgröße**" ist EURIBOR.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

- (vi) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

- (2) **[Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:**

- (i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

- (ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge").]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

- (iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

- (iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Referenzbanken][**im Falle von USD anwendbar:** New York Referenzbanken] der

Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur **[Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit]****[Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit]** an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**.

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der *Angebotsatz* oder das arithmetische Mittel der *Angebotsätze* auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese *Angebotsätze* angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt).

- (v) "**Bezugsgröße**" ist **[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR]** **[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-Libor]**.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet **[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01]** **[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02]** oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

$IAN(t) = \min(X; \max(Y; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][- \text{Marge}]))$

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante *Zinsperiode*.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] bis zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] bis zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Marge = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg CPTFEMU.]

Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg FRCXTOB.]

Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgesite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.] Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) **[Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:**

Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(5) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung*, und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte *Rückzahlungstag* der *Schuldverschreibung*.]

[Für den Fall einer Mixed Fix/Floating Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden je *Zinsperiode* mit folgenden variablen und festen *Zinssätzen* verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●] % p.a.] **[Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar:** [variabler Zins] % p.a.] **[Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:** + [●] % p.a.] ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).

[●]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [●] % p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich).

- (ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].

(2) **Zinssatz für den variablen Zinsanteil:**

[Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) Variabler Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

- (ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")).][Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")).]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

- (iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der

Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].
- (v) Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].
- (vi) "**Bezugsgröße**" ist EURIBOR.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der *Maßgebliche Satz*, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

- (iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken][Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit][Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

- (v) "Bezugsgröße" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-Libor].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [●].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●][variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

$$IAN(t) = \min(X; \max(Y; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Marge}))$$

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante *Zinsperiode*.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Marge = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der

"**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) **Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar.**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) **Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag**

- (i) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich des § 2(4).
- (ii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (vi) Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

- (4) **[Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf den Referenzschuldner endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).]

[Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag bitte einfügen: Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf den Referenzschuldner endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab einschließlich dem Ereignis-Feststellungstag.]

- (5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter Mitteilung der Verschiebung wird jede Schuldverschreibung, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag aussteht, lediglich bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.
- (6) **"Rückzahlungstag"** ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

[(6)][(7)] Berechnung des Zinsbetrags:

- (i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "Einheit" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist **[Im Falle von Euro als Auszahlungswährung:** im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01].
- (ii) Der in Bezug auf eine Schuldverschreibung am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz und dem Festgelegten Nennbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung multipliziert mit dem Zinstagequotienten ("Zinsbetrag").

[(7)][(8)] Geschäftstagekonvention:

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention").

[(8)][(9)] Definitionen: Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"Geschäftstag" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das [TARGET2-System abgewickelt werden] [und] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [New York][,] [und] [Zürich][,] [und] [London] [und] [Frankfurt][•] im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Bei "**Actual/365 (Fixed)**", "**Act/365 (Fixed)**", "**A/365 (Fixed)**" oder "**A/365F**" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Bei "**Actual/360**", "**Act/360**" oder "**A/360**" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360.]

[Bei "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" ist folgende Regelung anwendbar:

die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den *Zinszahlungstag*.]

[Im Falle von **TARGET2-System** ist folgende Regelung anwendbar:

"TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

§ 3 Rückzahlung

[Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) **Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag:** Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3(2) [oder (4)] dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) **Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf den *Referenzschuldner*

[Bei Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung des *Auktionsabwicklungsbetrags* am *Auktionsabwicklungstag* zurückgezahlt, es sei denn, ein *Ersatz-Abwicklungsereignis* tritt ein, in welchem Fall die *Emittentin* ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden *Ersatz-Abwicklungsmethode* erfüllt. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf ein neues *Kreditereignis* nach Eintritt eines *Ersatz-Abwicklungsereignisses* in Bezug auf ein erstes *Kreditereignis* erfüllt und es tritt kein *Ersatz-Abwicklungsereignis* in Bezug auf dieses neue *Kreditereignis* ein, wird die *Emittentin*, falls sie dies vor einem diesbezüglichen *Bewertungstag* entscheidet, die *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3(2) durch *Auktionsabwicklung* zurückzahlen.]

[Bei Barausgleich als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung des *Barausgleichsbetrags* am *Barausgleichstag* zurückgezahlt.]

[Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung des vorher festgelegten Betrages 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* zurückgezahlt, der [●] % des *Festgelegten Nennbetrags* beträgt (der "**Vorher Festgelegte Betrag**").]

[Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null ist folgende Regelung anwendbar: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig mit dem Eintritt des *Ereignis-Feststellungstages* beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* haben keine weiteren Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen*.]

Fällige Zahlungen gemäß § 3(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

- (3) "**Abwicklungsvoraussetzung**" ist im Hinblick auf den *Referenzschuldner* der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*, soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.]

[Im Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) **Rückzahlung:** Die *Emittentin* wird jede *Schuldverschreibung* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibung* wurde zuvor zurückgezahlt bzw.

beendet (einschließlich gemäß § 3(2) dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.]

[Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(4)] **Rückzahlung nach Fusionsereignis:** Für den Fall, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie in § 5(3) definiert) zurückzahlen.

(i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* und der *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion durchführen oder die *Emittentin* oder der *Referenzschuldner* ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen dem anderen überträgt oder die *Emittentin* und der *Referenzschuldner* *Verbundene Unternehmen* werden.

(ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der [●].]

[(2)][(3)][(4)][(5)] **Aussetzung von Verbindlichkeiten:** Falls es nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eine *Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung* gibt, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag der *Bekanntmachung* (und ungeachtet der Tatsache, dass eine Entscheidung des *Entscheidungskomitees* noch aussteht) die Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen, sofern die Höhe der Zahlung vom Eintritt eines *Kreditereignisses* abhängt, bis zu dem Tag der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Maßnahmen unter den *Schuldverschreibungen* vorzunehmen, sofern sich diese auf den *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die relevante *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* vorliegt, endet die Aussetzungsphase am *CLN-Geschäftstag* unmittelbar nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung zum Ende der Verzinsung, an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 *Geschäftstage* nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen und Kapital, die gemäß diesem § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.]

§ 4 Rechtsnachfolger

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet

- (i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis (g) bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):
- (a) folgt vorbehaltlich von Absatz (g) eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mindestens 75 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,

- (b) folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* dem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* dem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, und verbleiben mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* dem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und der *Referenzschuldner* ändert sich infolge dieser Rechtsnachfolge nicht[;][und]
- (f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* dem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt der *Rechtsnachfolger* (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, ist jede/r dieser juristischen Personen bzw. Rechtsträger ein *Rechtsnachfolger*[.]; und]
- (g) **[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" nicht einfügen:** folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem *Referenzschuldner* in Bezug auf die gesamten Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) nach und (A) besteht der *Referenzschuldner* nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine Verbindlichkeit auf *Aufgenommene Gelder* begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der **"Gesamtrechtsnachfolger"**) der alleinige *Rechtsnachfolger*.]

Eine juristische Person oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein *Rechtsnachfolger* sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche *Rechtsnachfolgetag* auf den *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* fällt oder auf diesen folgt oder (B) der *Rechtsnachfolger* ein *Gesamtrechtsnachfolger* ist, in Bezug auf den der *Rechtsnachfolgetag* am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist[.]; [und]
 - (2) der *Referenzschuldner* unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine ausstehende *Relevante Verbindlichkeit* hat und die juristische Personen oder der sonstiger Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners* insgesamt oder Teile davon die *Nachfolge* übernimmt[.]; und]
 - (3) **[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:** diese juristische Personen oder der sonstige Rechtsträger der *Relevanten Verbindlichkeit* im Wege eines *Staatsnachfolgeereignisses* nachfolgt.]
- (ii) Die *Berechnungsstelle* wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer *Rechtsnachfolgemitteilung* und mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* einen bzw. mehrere *Rechtsnachfolger* entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der *EK-Sekretär* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das jeweilige *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass es aufgrund der jeweiligen *Nachfolge* in Bezug auf *Relevante Verbindlichkeiten* keinen *Rechtsnachfolger* gibt.
- Ein *Rechtsnachfolger* tritt mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* an die Stelle des *Referenzschuldners* und gilt fortan als *Referenzschuldner* im Sinne dieser *Wertpapierbedingungen*.
- Die *Berechnungsstelle* führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der *Zulässigen Informationen* durch, und benachrichtigt die *Schuldverschreibungsgläubiger* sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.
- Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als *Rechtsnachfolger* geeignet ist, berücksichtigt die *Berechnungsstelle*, sofern es einen *Stufenplan* gibt, alle verbundenen *Nachfolgen* in Bezug auf diesen *Stufenplan* insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen *Nachfolge*.
- Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt sind, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (pro rata) in Bezug auf die jeweiligen *Nachfolger* vornehmen.
- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein **"Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger"**) direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* gemeinsam eine *Relevante Verbindlichkeit* (die **"Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"**), so gilt Folgendes:
- (a) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine direkte *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners* handelt, so gilt diese als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, die bzw. der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als direkte Schuldner übernommen haben); und
 - (b) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine *Relevante Garantie* handelt, so gilt diese als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen

Teilen) als *Nachfolger* übernommen, der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* zu gleichen Teilen übernommen. Die *Berechnungsstelle* wird in diesem Fall die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem *Rechtsnachfolger*:

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für den *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit* die Verbindlichkeit, welche diese *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* keine Verbindlichkeit als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen *Entscheidungskomitee* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen *EK-Beschlusses* nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von "Rechtsnachfolger" in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger Rechtsträger als der *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (einschließlich, in Bezug auf einen *Staat* als *Referenzschuldner*, eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens) übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* umgetauscht werden (die **"Umtauschanleihen und -darlehen"**), und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen nachfolgend kein Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. *Umtauschanleihen und -darlehen* mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind **"folgte/n nach"** und **"Nachfolge"** entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Absatz (i) (a) der Definition von *"Rechtsnachfolger"* erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der Anleihen, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Berechnungsstelle*, in der eine *Nachfolge* [**Mit Staaten als Referenzschuldner zusätzlich einfügen**; (bzw. in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, ein *Staatsnachfolgeereignis*)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein *Rechtsnachfolgetag* eingetreten ist, und dem ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein *Stufenplan* besteht, der *Rechtsnachfolgetag* dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten *Nachfolge* dieses *Stufenplans* entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition "Rechtsnachfolger" nicht von weiteren *Nachfolgen* im

Rahmen dieses *Stufenplans* betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstags* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder einen Rechtsträger, der einen *Rechtsnachfolger* darstellen würde.

"Relevante Garantie" bezeichnet [Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: eine Qualifizierte Garantie] [Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: eine Qualifizierte Tochtergarantie].

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw., wenn ein *Stufenplan* besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge*) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

- (i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind;[und]
- (ii) wenn ein *Stufenplan* besteht, die *Berechnungsstelle* die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition "*Rechtsnachfolger*" vornimmt, die zur Berücksichtigung von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge* (einschließlich) bis zum *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.]; und]
- (iii) [Für den Fall, dass der *Referenzschuldner* ein *Finanzinstitut* ist und sich die *Schuldverschreibung* auf eine *Vorrangige Verbindlichkeit* bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die *Relevanten Verbindlichkeiten* nur die *Vorrangigen Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]
- (iii) [Für den Fall, dass der *Referenzschuldner* ein *Finanzinstitut* ist und sich die *Schuldverschreibung* auf eine *Nachrangige Verbindlichkeit* bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die *Relevanten Verbindlichkeiten* keine *Vorrangigen Verbindlichkeiten* und keine *Verbindlichkeiten*, die zu den *Nachrangigen Verbindlichkeiten* nachrangig sind, umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, mit der Maßgabe, dass bei Nichtbestehen derartiger *Relevanter Verbindlichkeiten*, "*Relevante Verbindlichkeiten*" nur die *Vorrangigen Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines *Rechtsnachfolgers* durch *EK-Beschluss* den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der *Rechtsnachfolgemitteilung* und (ii) – wenn (A) ein *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* eingetreten ist, (B) das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die *Rechtsnachfolgemitteilung* spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, – dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger*.

Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: "**Staatsnachfolgeereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Zulässige Informationen* nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von *Nachfolgen* eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.]

[Für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

§ 1

Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer von einem Korb von Referenzschuldern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen Korb von *Referenzschuldern* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("**EUR**") [US-Dollar ("**USD**") [Schweizer Franken ("**CHF**") (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR] [USD] [CHF] [●] (der "**Anfängliche Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen *Wertpapierbedingungen* (nach entsprechender Reduzierung der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (2) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(7) angegebenen *Referenzschuldner*. Mit Wirkung vom *Rechtsnachfolgetag* ist jeder *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, der (a) von der *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem *Handelstag* bestimmt wird oder der (b) gemäß einem *EK-Beschluss* in Bezug auf einen *Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger* vom *EK-Sekretär* bestimmt und öffentlich am oder nach dem *Handelstag* bekanntgegeben wird, *Referenzschuldner* in Bezug auf diese *Schuldverschreibung* nach Maßgabe des § 4.
- (3) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:
 - (i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die *Verbindlichkeit* oder *Verbindlichkeiten*, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners*, wie von *ISDA* auf <http://dc.isda.org/> oder einer Nachfolgersseite veröffentlicht, ergibt; und
 - (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (4) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) zugewiesene Betrag in EUR, der sich aus dem Produkt (i) der *Referenzschuldner-Gewichtung* (wie in der Tabelle in § 1(7) jedem *Referenzschuldner* zugewiesen) und (ii) des *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrages der Schuldverschreibung* ergibt; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (5) "**Referenzschuldner-Gewichtung**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) jedem *Referenzschuldner* zugewiesene prozentuale Anteil am *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibung*; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (6) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (*Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart*) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.

- (7) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten*, *Referenzschuldner-Gewichtung* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* sowie *Transaktionstypen* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

Referenzschuldner	Referenzverbindlichkeit ISIN	Referenzschuldner-Gewichtung (in %)	Referenzschuldner-Nennbetrag (in EUR)	Transaktionstyp ¹⁾	Webseite

Die auf den angegebenen Webseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die *Emittentin* hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

- (8) "**Transaktionstyp**" bezeichnet jeden Transaktionstyp, der als solcher in § 1(7) für den jeweiligen *Referenzschuldner* und die jeweilige *Referenzverbindlichkeit* festgelegt wurde. Für jeden *Transaktionstyp* gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (9) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (10) "**Handelstag**" ist der [●].
- (11) "**Ausgabetag**" ist der [●].

§ 2 Verzinsung

[Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

- (i) **[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]
- (ii) **[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich

¹ **[Mögliche Transaktionstypen sind "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign".]**

zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [•].]

- (i) **[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:** Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][•] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit [•] % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am *Zinszahlungstag* fällig.]
 - (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" **[bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:** ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*, vorbehaltlich des § 2(2).]
[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung anwendbar: ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist, vorbehaltlich des § 2(2).]
 - (iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagenkonvention* steht.
 - (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
 - (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (2) **[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:** **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor dem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]
- [Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:** **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibungen* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]
- (3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
 - (4) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im

Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

- (5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung ist die folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage:**

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(3) werden die *Schuldverschreibungen* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][•] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.

- (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" **[bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:** ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*.]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende nur wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldner eingetreten ist, anwendbar: ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche einen *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2(2).]

- (iii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

- (iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [[jährlich][halbjährlich][vierteljährlich] [anderer Zeitraum]] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

- (vi) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.]

(2) **[Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:**

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

- (ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der *Maßgebliche Satz*, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] einer *Marge* von [•] [p.a.] (die "**Marge**").].]**[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:** das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen *Institutionen*, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag*

auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolation* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolation**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* angeboten werden **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der

Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der *Angebotsatz* oder das arithmetische Mittel der *Angebotsätze* auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese *Angebotsätze* angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

- (iv) "**Bezugsgröße**" ist EURIBOR.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

- (v) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) **[Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:**

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolation* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolation**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung**

anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich *Referenzbanken*]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York *Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich *Maßgeblichen Zeit*]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York *Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

- (v) "**Bezugsgröße**" ist **[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:** USD-LIBOR]**[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:** CHF-Libor].

"**Bildschirmseite**" bezeichnet **[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR01]**[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

$IAN(t) = \min(X; \max(Y; \{Faktor * [Index\ BZ(t) - Index\ BZ(t-1)] / Index\ BZ(t-1)\} [+][-] Marge))$

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante *Zinsperiode*.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] bis zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] bis zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Marge = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg
CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Stand des Index zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für

die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker] Ortszeit).

(iv) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) **[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:** Ende der Verzinsung:

Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor dem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ende der Verzinsung:

Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibungen* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(5) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung*, und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[Für den Fall einer Mixed Fix/Floating Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][•] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden je *Zinsperiode* mit folgenden variablen und festen *Zinssätzen* verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar: [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [•] % p.a.] ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[•]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar: [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [•] % p.a.] ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

- (ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [•].

(2) **Zinssatz für den variablen Zinsanteil:**

[Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) Variabler Zinssatz

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

- (ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**").][Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der

Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•.]

- (iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

- (v) Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:**

[zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(vi) "**Bezugsgröße**" ist EURIBOR.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich *Referenzbanken*][**[Im Falle von USD anwendbar:** New York *Referenzbanken*]] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Maßgeblichen Zeit][**[Im Falle von USD anwendbar:** New York Maßgeblichen Zeit]] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine

andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

- (v) "**Bezugsgröße**" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR]
[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-Libor].

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01]
[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr (Londoner Ortszeit).

[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

- (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

$$\text{IAN}(t) = \min(X; \max(Y; \{\text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1)\} [+][-] \text{Marge}))$$

$\text{IAN}(t)$ = der Zinssatz (t) für die relevante *Zinsperiode*.

$\text{Index BZ}(t)$ = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

$\text{Index BZ}(t-1)$ = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

$\text{BZ}(t)$ = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

$\text{BZ}(t-1)$ = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationsssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Marge = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg CPTFEMU.]

Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg FRCXTOB.]

Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg
CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgesite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) **Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag**

(i) **"Zinsberechnungsbetrag"** *[bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag.*]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist anwendbar: ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich den *Referenzschuldner-Nennbetrag* jedes *Referenzschuldners*, in Bezug auf welche einen *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2(4).]

(ii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iii) **"Zinszahlungstag"** ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstageskonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.

(vi) Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(4) *[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor dem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(6) **"Rückzahlungstag"** ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte *Rückzahlungstag* der *Schuldverschreibung*.]

[(6)][(7)] **Berechnung des Zinsbetrags:**

(i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht **"Einheit"** für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist *[Im Falle von*

Euro als Auszahlungswährung: im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01].

- (ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Zinsberechnungsbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* multipliziert mit dem *Zinstagequotienten* ("**Zinsbetrag**").

[(7)][(8)] **Geschäftstagekonvention:**

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so **Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen]

(die "**Geschäftstagekonvention**").

[(8)][(9)] **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das [TARGET2-System abgewickelt werden] [und] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [New York][.], [und] [Zürich][.], [und] [London] [und] [Frankfurt] [●] im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**):

Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360.]

Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar:

die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).]

Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem

betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

- (ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
- (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den *Zinszahlungstag*.]

[Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

§ 3 Rückzahlung

[Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) **Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag:** Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3(2) [oder (4)] dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) **Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* wird der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* am jeweiligen *Abrechnungstag* um den jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* reduziert. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* durch Zahlung eines Betrags in Höhe dieses *Festgelegten Nennbetrages* vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung des *Festgelegten Nennbetrages* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* bei weiteren *Referenzschuldnern* zurückzahlen.

[Bei Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: Im Falle eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* unterliegt jede *Schuldverschreibung* bezogen auf den betroffenen *Referenzschuldner-Nennbetrag* der Teilrückzahlung durch Zahlung des *Auktionsabwicklungsbetrages* am *Auktionsabwicklungstag*, es sei denn, ein *Ersatz-Abwicklungsereignis* tritt ein, in welchem Fall die *Emittentin* ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden *Ersatz-Abwicklungsmethode* erfüllt. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf ein neues *Kreditereignis* nach Eintritt

eines *Ersatz-Abwicklungsereignisses* in Bezug auf ein erstes *Kreditereignis* erfüllt und es tritt kein *Ersatz-Abwicklungsereignis* in Bezug auf dieses neue *Kreditereignis* ein, wird die *Emittentin*, falls sie dies vor einem diesbezüglichen *Bewertungstag* entscheidet, die *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3(2) durch *Auktionsabwicklung* zurückzahlen.]

[Bei Barausgleich als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: Im Falle eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* unterliegt jede *Schuldverschreibung* bezogen auf den betroffenen *Referenzschuldner-Nennbetrag* der Teilrückzahlung durch Zahlung des *Barausgleichsbetrages* am *Barausgleichstag*.]

[Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar: Im Falle eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* unterliegt jede *Schuldverschreibung* bezogen auf den betroffenen *Referenzschuldner-Nennbetrag* der Teilrückzahlung durch Zahlung eines vorher festgelegten Betrages 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* (der "**Vorher Festgelegte Betrag**"). Für die vorliegenden *Schuldverschreibungen* ist der *Vorher Festgelegte Betrag* [●] % des *Referenzschuldner-Nennbetrages*.]

[Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null ist folgende Regelung anwendbar: Im Falle eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* wird jede *Schuldverschreibung* teilweise mit dem Eintritt des *Ereignis-Feststellungstages* in Höhe des betroffenen *Referenzschuldner-Nennbetrags* beendet. Es erfolgt keine Teilrückzahlung durch die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der *Schuldverschreibungen*.]

"**Abrechnungstag**" ist der Tag, an dem die *Schuldverschreibung* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* teilweise in Höhe des *Referenzschuldner-Nennbetrags* zurückgezahlt wird.

Im Falle einer Reduktion des *Festgelegten Nennbetrages* der *Schuldverschreibung* auf Null gilt diese als vollständig zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

- (3) "**Abwicklungsvoraussetzung**" ist, im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*, der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*, soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.]

[Im Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) **Rückzahlung:** Die *Emittentin* wird jede *Schuldverschreibung* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibung* wurde zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3(2) dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.]

[Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:

- [[2]][(4)] **Rückzahlung nach Fusionsereignis:** Für den Fall, dass nach *Feststellung der Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie in § 5(3) definiert) zurückzahlen.

- (i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner* *Verbundene Unternehmen* werden.
- (ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der [●].]

[(2)][(3)][(4)][(5)] **Aussetzung von Verbindlichkeiten:** Falls es nach einem *Antragstag* auf *Entscheidung über ein Kreditereignis* eine *Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung* gibt, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag der *Bekanntmachung* (und ungeachtet der Tatsache, dass eine *Entscheidung des Entscheidungskomitees* noch aussteht) die Verpflichtungen der *Emittentin* zur *Rückzahlung* bzw. *Zahlung von Zinsen*, sofern die Höhe der *Zahlung* vom Eintritt eines *Kreditereignisses* abhängt, bis zu dem Tag der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* nicht berechtigt, *Zahlungen* oder sonstige Maßnahmen unter den *Schuldverschreibungen* vorzunehmen, sofern sich diese auf den betroffenen *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die relevante *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* vorliegt, endet die Aussetzungsphase am *CLN-Geschäftstag* unmittelbar nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*. Entsprechend ausgesetzte *Zinsen* werden, jeweils vorbehaltlich der *Regelung zum Ende der Verzinsung*, an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 *Geschäftstage* nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass *Zahlungen* von [Zinsen und] *Kapital*, die gemäß diesem § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.]

Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung: Bei einer teilweisen *Rückzahlung* der *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3 wird die diese *Schuldverschreibungen* verbriefende *Inhaber-Globalurkunde* im Hinblick auf diese teilweise *Rückzahlung* ergänzt. Der *Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* wird für alle Zwecke dieser *Wertpapierbedingungen* (einschließlich aufgelaufener *Zinsen*) um den *Referenzschuldner-Nennbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert.]

§ 4 Rechtsnachfolger

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet

- (i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis (g) bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):
 - (a) *folgt* vorbehaltlich von Absatz (g) eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder als *Garantiegeber* einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mindestens 75 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,

- (b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (c) *folgen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (d) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, und verbleiben mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (e) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und der *Referenzschuldner* ändert sich infolge dieser *Rechtsnachfolge* nicht[;][und]
- (f) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt der *Rechtsnachfolger* (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, ist jede/r dieser juristischen Personen bzw. Rechtsträger ein *Rechtsnachfolger*.[.]; und]
- (g) **[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" nicht einfügen:** folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem *Referenzschuldner* in Bezug auf die gesamten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) nach und (A) besteht der *Referenzschuldner* nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine *Verbindlichkeit auf Aufgenommene Gelder* begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der **"Gesamtrechtsnachfolger"**) der alleinige *Rechtsnachfolger*.]

Eine juristische Personen oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein *Rechtsnachfolger* sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche *Rechtsnachfolgetag* auf den *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* fällt oder auf diesen folgt oder (B) der *Rechtsnachfolger* ein *Gesamtrechtsnachfolger* ist, in Bezug auf den der *Rechtsnachfolgetag* am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist[.];[und]
 - (2) einer der *Referenzschuldner* unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine ausstehende *Relevante Verbindlichkeit* hat und die juristische Personen oder der sonstiger Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* insgesamt oder Teile davon die *Nachfolge* übernimmt[.]; und]
 - (3) **[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:** diese juristische Personen oder der sonstige Rechtsträger der *Relevanten Verbindlichkeit* im Wege eines *Staatsnachfolgeereignisses* nachfolgt.]
- (ii) Die *Berechnungsstelle* wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer *Rechtsnachfolgemitteilung* und mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* einen bzw. mehrere *Rechtsnachfolger* entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der *EK-Sekretär* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das jeweilige *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass es aufgrund der jeweiligen *Nachfolge* in Bezug auf *Relevante Verbindlichkeiten* keinen *Rechtsnachfolger* gibt.
- Ein *Rechtsnachfolger* tritt mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* an die Stelle eines *Referenzschuldners* und gilt fortan als *Referenzschuldner* im Sinne dieser *Wertpapierbedingungen*.
- Die *Berechnungsstelle* führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der *Zulässigen Informationen* durch, und benachrichtigt die *Schuldverschreibungsgläubiger* sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.
- Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als *Rechtsnachfolger* geeignet ist, berücksichtigt die *Berechnungsstelle*, sofern es einen *Stufenplan* gibt, alle verbundenen *Nachfolgen* in Bezug auf diesen *Stufenplan* insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen *Nachfolge*.
- Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt sind, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (pro rata) in Bezug auf die jeweiligen *Nachfolger* vornehmen.
- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein **"Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger"**) direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* gemeinsam eine *Relevante Verbindlichkeit* (die **"Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"**), so gilt Folgendes:
- (a) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine direkte Verbindlichkeit eines *Referenzschuldners* handelt, so gilt diese bzw. dieser als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, die bzw. der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsam Relevante Verbindlichkeit* als direkte Schuldner übernommen haben); und
 - (b) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine *Relevante Garantie* handelt, so gilt diese als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen*

Nachfolger (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* zu gleichen Teilen übernommen. Die *Berechnungsstelle* wird in diesem Fall die *Wertpapierbedingungen* nach billigem Ermessen anpassen.

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem *Rechtsnachfolger*:

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für einen *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, die Verbindlichkeit, welche diese *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Markkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* keine Verbindlichkeit als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen *Entscheidungskomitee* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen *EK-Beschlusses* nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von *"Rechtsnachfolger"* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger Rechtsträger als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (einschließlich, in Bezug auf einen *Staat* als *Referenzschuldner*, eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens) übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* umgetauscht werden (die **"Umtauschanleihen und -darlehen"**), und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen nachfolgend kein Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. *Umtauschanleihen und -darlehen* mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind **"folgte/n nach"** und **"Nachfolge"** entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von *"Rechtsnachfolger"* erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der Anleihen, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Berechnungsstelle*, in der eine *Nachfolge* **[Mit Staaten als Referenzschuldner) zusätzlich einfügen:** (bzw. in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, ein *Staatsnachfolgeereignis*) beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein *Rechtsnachfolgetag* eingetreten ist, und dem ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein *Stufenplan* besteht, der *Rechtsnachfolgetag* dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten *Nachfolge* dieses *Stufenplans* entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine

Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition "*Rechtsnachfolger*" nicht von weiteren *Nachfolgen* im Rahmen dieses *Stufenplans* betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstags* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder einen Rechtsträger, der einen *Rechtsnachfolger* darstellen würde.

"**Relevante Garantie**" bezeichnet [Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "*Standard North American Corporate*" einfügen: eine *Qualifizierte Garantie*] [Für den Transaktionstyp "*Standard North American Corporate*" einfügen: eine *Qualifizierte Tochtergarantie*].

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die Verbindlichkeiten eines *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw., wenn ein *Stufenplan* besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge*) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

- (i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind; [und]
- (ii) wenn ein *Stufenplan* besteht, die *Berechnungsstelle* die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition "*Rechtsnachfolger*" vornimmt, die zur Berücksichtigung von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge* (einschließlich) bis zum *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.]; und]
- (iii) [Für den Fall, dass der *Referenzschuldner* ein *Finanzinstitut* ist und sich die *Schuldverschreibung* auf eine *Vorrangige Verbindlichkeit* bezieht, ist folgende *Regelung anwendbar*: die *Relevanten Verbindlichkeiten* nur die *Vorrangigen Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]
- (iii) [Für den Fall, dass der *Referenzschuldner* ein *Finanzinstitut* ist und sich die *Schuldverschreibung* auf eine *Nachrangige Verbindlichkeit* bezieht, ist folgende *Regelung anwendbar*: die *Relevanten Verbindlichkeiten* keine *Vorrangigen Verbindlichkeiten* und keine *Verbindlichkeiten*, die zu den *Nachrangigen Verbindlichkeiten* nachrangig sind, umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, mit der Maßgabe, dass bei Nichtbestehen derartiger *Relevanter Verbindlichkeiten*, "*Relevante Verbindlichkeiten*" nur die *Vorrangigen Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung**" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines *Rechtsnachfolgers* durch *EK-Beschluss* den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der *Rechtsnachfolgemitteilung* und (ii) – wenn (A) ein *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* eingetreten ist, (B) das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die *Rechtsnachfolgemitteilung* spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, – dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger*.

Der *Rückwirkungszeitpunkt* bei *Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[Für die Transaktionstypen "*Standard Western European Sovereign*" und "*Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign*" einfügen: "*Staatsnachfolgeereignis*" bezeichnet in Bezug auf

einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Zulässige Informationen* nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von *Nachfolgen* eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* des jeweiligen *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.]

§ 1

Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf mehrere *Referenzschuldner* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") die Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("**EUR**")][[US-Dollar ("**USD**")][Schweizer Franken ("**CHF**")](die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 4, § 5 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR] [USD] [CHF] [●] (der "**Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt.
- (2) "**N**" oder "**Nte**" ist [●].
- (3) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(7) angegebenen *Referenzschuldner*. Mit Wirkung vom *Rechtsnachfolgetag* ist jeder *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, der (a) von der *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem *Handelstag* bestimmt wird oder der (b) gemäß einem *EK-Beschluss* in Bezug auf einen *Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger* vom *EK-Sekretär* bestimmt und öffentlich am oder nach dem *Handelstag* bekanntgegeben wird, *Referenzschuldner* in Bezug auf diese *Schuldverschreibung* nach Maßgabe des § 4.
- (4) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:
 - (i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die *Verbindlichkeit*, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners*, wie von ISDA auf <http://dc.isda.org/> oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht, ergibt; und
 - (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (5) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) beschriebene Referenzschuldner-Nennbetrag, der dem *Festgelegten Nennbetrag* der *Schuldverschreibung* entspricht, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (6) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der Schuldverschreibungen sind in Abschnitt C (*Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart*) dieser Wertpapierbedingungen dargestellt.
- (7) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* sowie *Transaktionstypen* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser Wertpapierbedingungen:

Referenzschuldner	Referenz- verbindlichkeit ISIN	Referenz- schuldner- Nennbetrag (in EUR)	Transaktions- typ ^[1]	Webseite

Die auf den angegebenen Webseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die *Emittentin* hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

- (8) "**Transaktionstyp**" bezeichnet jeden Transaktionstyp, der als solcher in § 1(7) für den jeweiligen *Referenzschuldner* und die jeweilige *Referenzverbindlichkeit* festgelegt wurde. Für jeden *Transaktionstyp* gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (9) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (10) "**Handelstag**" ist der [●].
- (11) "**Ausgabetag**" ist der [●].

§ 2 Verzinsung

[Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

- (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]
- (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst: [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

¹ [Mögliche Transaktionstypen sind "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign".]

[[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

- (i) **[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:** Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am *Zinszahlungstag* fällig.]
- (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag*, vorbehaltlich des § 2(2).
- (iii) "**Zinszahlungstag**" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagenkonvention* steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die *Berechnung* auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (2) **[Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:** **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]
- [Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:** **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]
- (3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (4) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) **Zinszahlungstage:**
- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(3) werden die *Schuldverschreibungen* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine

"Zinsperiode") bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.

- (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag*, vorbehaltlich des § 2(3).
- (iii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstageskonvention* steht.
- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagesquotienten*.
- (vi) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.

(2) **[Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:**

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint **[Im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen **[Im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iii) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

- (iv) "**Bezugsgröße**" ist EURIBOR.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

(v) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

- (iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken][Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit][Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der *Angebotsatz* oder das arithmetische Mittel der *Angebotsätze* auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese *Angebotsätze* angezeigt wurden [*Im Falle einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

- (v) "**Bezugsgröße**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor].

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

- (vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)
[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) **[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

$IAN(t) = \min(X; \max(Y; \{ \text{Faktor} * [\text{Index BZ}(t) - \text{Index BZ}(t-1)] / \text{Index BZ}(t-1) \} [+][-] \text{Marge}))$

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante *Zinsperiode*.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationsssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Marge = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) **[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon

am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

- (3) **[Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

- (4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (5) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung*, und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (6) **"Rückzahlungstag"** ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte *Rückzahlungstag* der *Schuldverschreibung*.]

[Für den Fall einer Mixed Fix/Floating Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem *[Ausgabetag][●]* (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden je *Zinsperiode* mit folgenden variablen und festen *Zinssätzen* verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●] % p.a.] **[Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar:** [variabler Zins] % p.a.] **[Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:** + [●] % p.a.] ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).]

[●]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●] % p.a.] **[Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar:** [variabler Zins] % p.a.] **[Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:** + [●] % p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]

- (ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].

(2) **Zinssatz für den variablen Zinsanteil:**

[Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist die folgende Regelung anwendbar:

(i) Variabler Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")).]**[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:** das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")).]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze

[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].
- (v) Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].
- (vi) "**Bezugsgröße**" ist EURIBOR.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich *Referenzbanken*]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York *Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich *Maßgeblichen Zeit*]**[Im Falle von USD anwendbar:** New York *Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

- (v) "**Bezugsgröße**" ist **[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:** USD-LIBOR]**[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:** CHF-Libor].

"**Bildschirmseite**" bezeichnet **[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR01]**[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)
[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

$$IAN(t) = \min(X; \max(Y; \{Faktor * [Index BZ(t) - Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)\} [+][-] Marge))$$

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante *Zinsperiode*.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

$Y = [\bullet] \% \text{ p.a.}$ Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Marge = $[\bullet]$.

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg
CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst *ursprünglich* veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index*

berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) **Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variable Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●]

[variable Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) **Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag**

(i) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag*,

vorbehaltlich des § 2(4).

(ii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.

(vi) Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(4) **Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende**

Regelung anwendbar: Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

- (5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (6) **"Rückzahlungstag"** ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[(6)][(7)] Berechnung des Zinsbetrags:

- (i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist] **[Im Falle von Euro als Auszahlungswährung:** im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01].
- (ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Zinsberechnungsbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* multipliziert mit dem *Zinstagequotienten* ("**Zinsbetrag**").

[(7)][(8)] Geschäftstagekonvention:

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen]

(die "**Geschäftstagekonvention**").

[(8)][(9)] Definitionen: Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das [TARGET2-System abgewickelt werden] [und] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [New York][Zürich][London][Frankfurt][●] im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden

Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**").

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar:

die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den *Zinszahlungstag*.]

[Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

§ 3 Rückzahlung

[Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) **Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag:** Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3(2) [oder (4)] dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) **Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf den *N-ten Referenzschuldner*

[Bei Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung des auf die jeweilige *Schuldverschreibung* entfallenden *Auktionsabwicklungsbetrages* am *Auktionsabwicklungstag* zurückgezahlt, es sei denn, ein *Ersatz-Abwicklungsereignis* tritt ein, in welchem Fall die *Emittentin* ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden *Ersatz-Abwicklungsmethode* erfüllt. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf ein neues *Kreditereignis* nach Eintritt eines *Ersatz-Abwicklungsereignisses* in Bezug auf ein erstes *Kreditereignis* erfüllt und es tritt kein *Ersatz-Abwicklungsereignis* in Bezug auf dieses neue *Kreditereignis* ein, wird die *Emittentin*, falls sie dies vor einem diesbezüglichen Bewertungstag entscheidet, die *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3(2) durch Auktionsabwicklung zurückzahlen.]

[Bei Barausgleich als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung des auf die jeweilige *Schuldverschreibung* entfallenden *Barausgleichsbetrages* am *Barausgleichstag* zurückgezahlt.]

[Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung eines auf die jeweilige *Schuldverschreibung* entfallenden vorher festgelegten Betrages 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* zurückgezahlt, der [●] % des *Festgelegten Nennbetrages* beträgt (der "**Vorher Festgelegte Betrag**").]

[Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null ist folgende Regelung anwendbar: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig mit dem Eintritt des *Ereignis-Feststellungstages* beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* haben keine weiteren Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen*.]

Fällige Zahlungen gemäß § 3(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

- (3) **"Abwicklungsvoraussetzung"** ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*:
 - (i) der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*; und
 - (ii) die *Abwicklungsvoraussetzungen* sind im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* nicht erfüllt bis die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf den *N-ten Referenzschuldner* erfüllt sind. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf mehr als einen *Referenzschuldner* am selben Tag erfüllt, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der diese *Abwicklungsvoraussetzungen* erfüllt wurden;

soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch

schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.]

[Im Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) **Rückzahlung:** Die *Emittentin* wird jede *Schuldverschreibung* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibung* wurde zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3(2) dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.]

[Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(4)] **Rückzahlung nach Fusionsereignis:** Für den Fall, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie in § 5(3) definiert) zurückzahlen.

- (i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner* *Verbundene Unternehmen* werden.
- (ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der [●].]

[(2)][(3)][(4)][(5)] **Aussetzung von Verbindlichkeiten:** Falls es nach einem *Antragstag* auf *Entscheidung über ein Kreditereignis* eine *Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung* gibt, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag der *Bekanntmachung* (und ungeachtet der Tatsache, dass eine Entscheidung des *Entscheidungskomitees* noch aussteht) die Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen, sofern die Höhe der Zahlung vom Eintritt eines *Kreditereignisses* abhängt, bis zu dem Tag der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Maßnahmen unter den *Schuldverschreibungen* vorzunehmen, sofern sich diese auf den betroffenen *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die relevante *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* vorliegt, endet die Aussetzungsphase am *CLN-Geschäftstag* unmittelbar nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich § 2(2), an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 *Geschäftstage* nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von [Zinsen und] Kapital, die gemäß diesem § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.]

§ 4 Rechtsnachfolger

"Rechtsnachfolger" bezeichnet

- (i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis (g) bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):
 - (a) *folgt* vorbehaltlich von Absatz (g) eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mindestens 75 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
 - (b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
 - (c) *folgen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
 - (d) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, und verbleiben mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
 - (e) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und der *Referenzschuldner* ändert sich infolge dieser Rechtsnachfolge nicht[;][und]
 - (f) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt der *Rechtsnachfolger* (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, ist jede/r dieser juristischer Personen bzw. Rechtsträger ein *Rechtsnachfolger*[.][; und

- (g) [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" nicht einfügen: folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem *Referenzschuldner* in Bezug auf die gesamten Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) nach und (A) besteht der *Referenzschuldner* nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine Verbindlichkeit auf *Aufgenommene Gelder* begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige *Rechtsnachfolger*.]

Eine juristische Personen oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein *Rechtsnachfolger* sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche *Rechtsnachfolgetag* auf den *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* fällt oder auf diesen folgt oder (B) der *Rechtsnachfolger* ein *Gesamtrechtsnachfolger* ist, in Bezug auf den der *Rechtsnachfolgetag* am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist[.];[und]
 - (2) ein *Referenzschuldner* unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine ausstehende *Relevante Verbindlichkeit* hat und die juristische Personen oder der sonstiger Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* insgesamt oder Teile davon die *Nachfolge* übernimmt[.];[und]
 - (3) [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: diese juristische Personen oder der sonstige Rechtsträger der *Relevanten Verbindlichkeit* im Wege eines *Staatsnachfolgeereignisses* nachfolgt.]
- (ii) Die *Berechnungsstelle* wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer *Rechtsnachfolgemitteilung* und mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* einen bzw. mehrere *Rechtsnachfolger* entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der *EK-Sekretär* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das jeweilige *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass es aufgrund der jeweiligen *Nachfolge* in Bezug auf *Relevante Verbindlichkeiten* keinen *Rechtsnachfolger* gibt.

Ein *Rechtsnachfolger* tritt mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* an die Stelle eines *Referenzschuldners* und gilt fortan als *Referenzschuldner* im Sinne dieser *Wertpapierbedingungen*.

Die *Berechnungsstelle* führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der *Zulässigen Informationen* durch, und benachrichtigt die *Schuldverschreibungsgläubiger* sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.

Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als *Rechtsnachfolger* geeignet ist, berücksichtigt die *Berechnungsstelle*, sofern es einen *Stufenplan* gibt, alle verbundenen *Nachfolgen* in Bezug auf diesen *Stufenplan* insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen *Nachfolge*.

Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt sind, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (pro rata) in Bezug auf die jeweiligen *Nachfolger* vornehmen.

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein **"Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger"**) direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* gemeinsam eine *Relevante Verbindlichkeit* (die **"Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"**), so gilt Folgendes:
- (a) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine direkte Verbindlichkeit eines *Referenzschuldners* handelt, so gilt diese bzw. dieser als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, die bzw. der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsam Relevante Verbindlichkeit* als direkte Schuldner übernommen haben); und
- (b) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine *Relevante Garantie* handelt, so gilt diese als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* zu gleichen Teilen übernommen. Die *Berechnungsstelle* wird in diesem Fall die *Wertpapierbedingungen* nach billigem Ermessen anpassen.

[Ist "Ersetzung" anwendbar, ist folgende Regelung anwendbar: Sofern ein *Referenzschuldner* (der **"Fortbestehende Referenzschuldner"**) (außer einem *Referenzschuldner*, dem ein *Rechtsnachfolger* nachfolgt) als *Rechtsnachfolger* einem anderen *Referenzschuldner* nachfolgt (der **"Ausscheidende Referenzschuldner"**), gilt dieser *Fortbestehende Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*.]

[Ist "Ersetzung" nicht anwendbar, ist folgende Regelung anwendbar: Sofern ein *Referenzschuldner* (der **"Fortbestehende Referenzschuldner"**) (außer einem *Referenzschuldner*, dem ein *Rechtsnachfolger* nachfolgt) als *Rechtsnachfolger* einem anderen *Referenzschuldner* nachfolgt (der **"Ausscheidenden Referenzschuldners"**) wäre:

- A. gilt dieser *Fortbestehende Referenzschuldner* nicht als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*; und
- B. gilt der *Ersatz-Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*.]

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem *Rechtsnachfolger*:

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für einen *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"Ausscheidender Referenzschuldner" hat die dem Begriff in diesem § 4 der *Wertpapierbedingungen* zugeordnete Bedeutung.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, die Verbindlichkeit, welche diese *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* keine Verbindlichkeit als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen

Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen *Entscheidungskomitee* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen *EK-Beschlusses* nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von *"Rechtsnachfolger"* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger Rechtsträger als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (einschließlich, in Bezug auf einen *Staat* als *Referenzschuldner*, eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens) übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* umgetauscht werden (die **"Umtauschanleihen und -darlehen"**), und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen nachfolgend kein Garantgeber einer *Relevanten Garantie* hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. *Umtauschanleihen und -darlehen* mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind **"folgte/n nach"** und **"Nachfolge"** entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von *"Rechtsnachfolger"* erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der Anleihen, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Berechnungsstelle*, in der eine *Nachfolge* **[Mit Staaten als Referenzschuldner zusätzlich einfügen:** (bzw. in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, ein *Staatsnachfolgeereignis*)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein *Rechtsnachfolgetag* eingetreten ist, und dem ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein *Stufenplan* besteht, der *Rechtsnachfolgetag* dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten *Nachfolge* dieses *Stufenplans* entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition *"Rechtsnachfolger"* nicht von weiteren *Nachfolgen* im Rahmen dieses *Stufenplans* betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstags* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder einen Rechtsträger, der einen *Rechtsnachfolger* darstellen würde.

"Relevante Garantie" bezeichnet **[Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen:** eine *Qualifizierte Garantie*] **[Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen:** eine *Qualifizierte Tochtergarantie*].

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die Verbindlichkeiten eines *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw., wenn ein *Stufenplan* besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge*) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

- (i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind; [und]
- (ii) wenn ein *Stufenplan* besteht, die *Berechnungsstelle* die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition *"Rechtsnachfolger"* vornimmt, die zur Berücksichtigung von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge* (einschließlich) bis zum *Rechtsnachfolgetag*

(einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.]; und]

- (iii) **[Für den Fall, dass der Referenzschuldner ein Finanzinstitut ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Vorrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar:** die Relevanten Verbindlichkeiten nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]
- (iii) **[Für den Fall, dass der Referenzschuldner ein Finanzinstitut ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Nachrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar:** die Relevanten Verbindlichkeiten keine Vorrangigen Verbindlichkeiten und keine Verbindlichkeiten, die zu den Nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig sind, umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, mit der Maßgabe, dass bei Nichtbestehen derartiger Relevanter Verbindlichkeiten, "Relevante Verbindlichkeiten" nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines *Rechtsnachfolgers* durch *EK-Beschluss* den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der *Rechtsnachfolgemitteilung* und (ii) – wenn (A) ein *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* eingetreten ist, (B) das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die *Rechtsnachfolgemitteilung* spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, – dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger*.

Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: "Staatsnachfolgeereignis" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Zulässige Informationen* nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von *Nachfolgen* eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* des jeweiligen *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.]

[Für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

§ 1

Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen *Referenzindex* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend

bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("EUR")] [US-Dollar ("USD")] [Schweizer Franken ("CHF")] (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR] [USD] [CHF] [●] (der "**Anfängliche Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen *Wertpapierbedingungen* (nach entsprechender Reduzierung der "**Festgelegte Nennbetrag**").

- (2) "**Referenzindex**" bezeichnet den in den *Endgültigen Bedingungen* näher beschriebenen Kreditderivateindex oder dessen Nachfolgeindex, in dem in der jeweils festgelegten Serie die in § 1(9) angegebenen *Referenzschuldner* und deren *Referenzverbindlichkeiten* gleichgewichtet zusammengefasst sind.
- (3) **Ermessensausübung durch die Berechnungsstelle:** Um zu gewährleisten, dass die auf den *Referenzindex* bezogenen *Schuldverschreibungen* zu jeder Zeit die in dem *Referenzindex* getroffenen Anpassungen und Änderungen nachvollziehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des jeweiligen Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") des jeweiligen *Referenzindex*. Die *Berechnungsstelle* ist diesbezüglich berechtigt, erforderliche Anpassungen nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB unter den *Schuldverschreibungen* vorzunehmen.
- (4) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(9) angegebenen *Referenzschuldner*. Mit Wirkung vom *Rechtsnachfolgetag* ist jeder *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, der (a) von der *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem *Handelstag* bestimmt wird oder der (b) gemäß einem *EK-Beschluss* in Bezug auf einen *Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger* vom *EK-Sekretär* bestimmt und öffentlich am oder nach dem *Handelstag* bekanntgegeben wird, *Referenzschuldner* in Bezug auf diese *Schuldverschreibung* nach Maßgabe des § 4.
- (5) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:
 - (i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die *Verbindlichkeit* oder *Verbindlichkeiten*, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners*, wie von ISDA auf <http://dc.isda.org/> oder einer Nachfolgersseite veröffentlicht, ergibt; und
 - (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (6) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(9) zugewiesene Betrag in [EUR] [USD] [CHF], der sich aus dem Produkt (i) der *Referenzschuldner-Gewichtung* (wie in der Tabelle in § 1(9) jedem *Referenzschuldner* zugewiesen) und (ii) des *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrages* ergibt; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (7) "**Referenzschuldner-Gewichtung**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(9) jedem *Referenzschuldner* zugewiesene prozentuale Anteil am *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag* der *Schuldverschreibung*; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (8) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (*Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart*) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.
- (9) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten*, *Referenzschuldner-Gewichtung*

und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* sowie *Transaktionstypen* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

Referenzschuldner	Referenzverbindlichkeit ISIN	Referenzschuldner-Gewichtung (in %)	Referenzschuldner-Nennbetrag (in EUR)	Transaktionstyp ^[1]	Webseite

- (10) "**Transaktionstyp**" bezeichnet jeden *Transaktionstyp*, der als solcher in § 1(9) für den jeweiligen *Referenzschuldner* und die jeweilige *Referenzverbindlichkeit* festgelegt wurde. Für jeden *Transaktionstyp* gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (11) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (12) "**Handelstag**" ist der [●].
- (13) "**Ausgabetag**" ist der [●].

§ 2 Verzinsung

Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

- (i) Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].
- (ii) Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:
- [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)
- [[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

¹ [Mögliche Transaktionstypen sind "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign".]

[•]

[•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [•].]

- (i) ***[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:*** Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag][•] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit [•] % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am *Zinszahlungstag* fällig.]
 - (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ***[bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:*** ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*, vorbehaltlich des § 2(2).]
 - (iii) ***[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist, ist folgende Regelung anwendbar:*** ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist, vorbehaltlich des § 2(2).]
 - (iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.
 - (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
 - (vi) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(3)][(4)] ausgesetzt werden.
- (2) ***[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:*** **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]
- [Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:*** **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]
- (3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
 - (4) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
 - (5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte *Rückzahlungstag* der

Schuldverschreibung.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage:**

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(3) werden die *Schuldverschreibungen* ab einschließlich dem *[Ausgabetag][●]* (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.
- (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" **[bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:** ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*].
[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist, ist folgende Regelung anwendbar: ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich aller *Referenzschuldner-Nennbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2(3).]
- (iii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstageskonvention* steht.
- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (vi) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3[(3)][(4)] ausgesetzt werden.

(2) **[Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:**

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der *Maßgebliche Satz*, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] einer *Marge* von [●] [p.a.] (die "**Marge**"). **[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:** das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen *Institutionen*, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] einer *Marge* von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der *Angebotsatz* oder das arithmetische Mittel der *Angebotsätze* auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese *Angebotsätze* angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

- (v) "**Bezugsgröße**" ist EURIBOR.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

- (vi) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iv) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz]+ [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken][Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit][Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

- (v) "**Bezugsgröße**" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-Libor].

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [•].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iv) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) **Zinssatz:**

Der "Zinssatz" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

$IAN(t) = \min(X; \max(Y; \{Faktor * [Index\ BZ(t) - Index\ BZ(t-1)] / Index\ BZ(t-1)\} [+][-] Marge))$

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante *Zinsperiode*.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] bis zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] bis zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge = [●].

(ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Stand des Index zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][•] Ortszeit).

(iv) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) **[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:**

Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:

Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des jeweiligen Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(5) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung*, und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[Im Falle von Mixed Fix/Floating mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][•] (der

"**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden je *Zinsperiode* mit folgenden variablen und festen *Zinssätzen* verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar: [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [•] % p.a.] ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[•]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [•] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar: [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [•] % p.a.] ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

- (ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [•].

(2) **Zinssatz für den variablen Zinsanteil:**

[Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung bitte einfügen:

- (i) Variabler Zinssatz:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt: Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").][Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (ii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

- (iii) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].
- (iv) Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].
- (v) "**Bezugsgröße**" ist EURIBOR.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**").]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden

Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (iii) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

- (iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Referenzbanken][**Im Falle von USD anwendbar:** New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur **[Im Falle von CHF anwendbar:** Zürich Maßgeblichen Zeit][**Im Falle von USD anwendbar:** New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

- (v) "Bezugsgröße" ist **[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:** USD-LIBOR][**Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:** CHF-Libor].

"Bildschirmseite" bezeichnet **[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR01] **[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Bezugsgröße* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Bezugsgröße* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

[Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) Zinssatz:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

$IAN(t) = \min(X; \max(Y; \{Faktor * [Index BZ(t) - Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)\} [+][- Marge]))$

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante *Zinsperiode*.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationsssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Marge = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:
Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg
CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgesite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) **[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) **[Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) **Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag**

(i) "**Zinsberechnungsbetrag**" **[bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:** ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*.]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Referenzschuldner-Nennbetrag des Referenzschuldners, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist vorbehaltlich des § 2(4).]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende nur wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich der Referenzschuldner-Nennbeträge aller Referenzschuldner, in Bezug auf welche ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist vorbehaltlich des § 2(4).]

- (ii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den Tag, der zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.
- (iii) **"Zinszahlungstag"** ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden Zinstagequotienten.
- (v) [Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag kann in Übereinstimmung mit § 3[(3)][(4)] ausgesetzt werden.]
- (vi) Werden die Schuldverschreibungen gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende Rückzahlungstag ein Zinszahlungstag. Die Emittentin zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede Schuldverschreibung zu diesem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind.

- (4) **[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:**

Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung in Höhe des jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrages mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).]

[Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:

Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung in Höhe des jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrages mit Wirkung ab einschließlich dem Ereignis-Feststellungstag.]

- (5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter Mitteilung der Verschiebung wird jede Schuldverschreibung, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag aussteht, lediglich bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.
- (6) **"Rückzahlungstag"** ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

[(6)][(7)] **Berechnung des Zinsbetrags:**

- (i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt

gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist] [Im Falle von Euro als Auszahlungswährung: im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01].

- (ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Zinsberechnungsbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* multipliziert mit dem *Zinstagequotienten* ("**Zinsbetrag**").

[(7)][(8)] **Geschäftstagekonvention:**

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so [Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen]

(die "**Geschäftstagekonvention**").

[(8)][(9)] **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das [TARGET2-System abgewickelt werden] [und] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [New York][,] [und] [Zürich][,] [und] [London] [und] [Frankfurt] [•] im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar:

die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den *Zinszahlungstag*.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

[Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:

"TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

§ 3 Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag:** Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen reduziert um einen Betrag in Höhe der gesamten *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3(2) [oder (4)] dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) **Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzung* in Bezug auf einen in dem *Referenzindex* befindlichen *Referenzschuldner* wird der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* am jeweiligen *Abrechnungstag* um den jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* reduziert. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* durch Zahlung eines Betrags in Höhe dieses *Festgelegten Nennbetrages* vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung des *Festgelegten Nennbetrages* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* bei weiteren *Referenzschuldnern* zurückzahlen.

Bezogen auf den betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrag* wird ein vorher festgelegter Rückzahlungsbetrag 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* zurückgezahlt, der [●] % des betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrages* beträgt (der "**Vorher Festgelegte Betrag**").

"**Abrechnungstag**" ist der Tag, an dem die *Schuldverschreibung* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* teilweise in Höhe des *Referenzschuldner-Nennbetrags* zurückgezahlt wird.

Im Falle einer Reduktion des *Festgelegten Nennbetrages* der *Schuldverschreibung* auf Null gilt diese vollständig als zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

- (3) "**Abwicklungsvoraussetzungen**" sind, im Hinblick auf einen in dem *Referenzindex* befindlichen *Referenzschuldner* der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*, soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.

Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)] **Rückzahlung nach Fusionsereignis:** Für den Fall, dass nach *Feststellung der Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie in § 5(3) definiert) zurückzahlen.

- (i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin*

überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner Verbundene Unternehmen* werden.

(ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der [●].]

[[4]](5) **Aussetzung von Verbindlichkeiten:** Falls es nach einem *Antragstag auf Entscheidung* über ein *Kreditereignis* eine *Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung* gibt, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag der Bekanntmachung (und ungeachtet der Tatsache, dass eine Entscheidung des *Entscheidungskomitees* noch aussteht) die Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen, sofern die Höhe der Zahlung von Eintritt eines *Kreditereignisses* abhängt, bis zu dem Tag der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Maßnahmen unter den *Schuldverschreibungen* vorzunehmen, sofern sich diese auf den betroffenen *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die relevante *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* vorliegt, endet die Aussetzungsphase am *CLN-Geschäftstag* unmittelbar nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung über das Ende der Verzinsung, an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 *Geschäftstage* nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von [Zinsen und] Kapital, die gemäß diesem § [3][4] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.]

Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung: Bei einer teilweisen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3 wird die diese *Schuldverschreibungen* verbriefende *Inhaber-Globalurkunde* im Hinblick auf diese teilweise Rückzahlung ergänzt. Der *Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* wird für alle Zwecke dieser *Wertpapierbedingungen* (einschließlich aufgelaufener Zinsen) um den *Referenzschuldner-Nennbetrag* des betroffenen *Referenzschuldner* verringert.]

§ 4 Rechtsnachfolger

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet

(i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis (g) bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):

(a) *folgt* vorbehaltlich von Absatz (g) eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mindestens 75 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,

(b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die

juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

- (c) *folgen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (d) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, und verbleiben mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (e) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und der *Referenzschuldner* ändert sich infolge dieser Rechtsnachfolge nicht[.];]
- (f) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt der *Rechtsnachfolger* (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, ist jede/r dieser juristischen Personen bzw. Rechtsträger ein *Rechtsnachfolger*[.]; und]
- (g) [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" nicht einfügen: folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem *Referenzschuldner* in Bezug auf die gesamten Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) nach und (A) besteht der *Referenzschuldner* nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine Verbindlichkeit auf *Aufgenommene Gelder* begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige *Rechtsnachfolger*.]

Eine juristische Personen oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein *Rechtsnachfolger* sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche *Rechtsnachfolgetag* auf den *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* fällt oder auf diesen folgt oder (B) der *Rechtsnachfolger* ein *Gesamtrechtsnachfolger* ist, in Bezug auf den der *Rechtsnachfolgetag* am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist;

- (2) einer der *Referenzschuldner* unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine ausstehende *Relevante Verbindlichkeit* hat und die juristische Personen oder der sonstiger Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* insgesamt oder Teile davon die *Nachfolge* übernimmt; und
 - (3) für den Fall, dass einer der *Referenzschuldner* ein *Staat* ist, diese juristische Personen oder der sonstige Rechtsträger der *Relevanten Verbindlichkeit* im Wege eines *Staatsnachfolgeereignisses* nachfolgt.]
- (ii) Die *Berechnungsstelle* wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer *Rechtsnachfolgemitteilung* und mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* einen bzw. mehrere *Rechtsnachfolger* entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der *EK-Sekretär* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das jeweilige *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass es aufgrund der jeweiligen *Nachfolge* in Bezug auf *Relevante Verbindlichkeiten* keinen *Rechtsnachfolger* gibt.

Ein *Rechtsnachfolger* tritt mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* an die Stelle eines *Referenzschuldners* und gilt fortan als *Referenzschuldner* im Sinne dieser *Wertpapierbedingungen*.

Die *Berechnungsstelle* führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der *Zulässigen Informationen* durch, und benachrichtigt die *Schuldverschreibungsgläubiger* sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.

Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als *Rechtsnachfolger* geeignet ist, berücksichtigt die *Berechnungsstelle*, sofern es einen *Stufenplan* gibt, alle verbundenen *Nachfolgen* in Bezug auf diesen *Stufenplan* insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen *Nachfolge*.

Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt sind, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (pro rata) in Bezug auf die jeweiligen *Nachfolger* vornehmen.
- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein "**Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger**") direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* gemeinsam eine *Relevante Verbindlichkeit* (die "**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**"), so gilt Folgendes:
 - (a) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine direkte Verbindlichkeit eines *Referenzschuldners* handelt, so gilt diese bzw. dieser als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, die bzw. der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsam Relevante Verbindlichkeit* als direkte Schuldner übernommen haben); und

- (b) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine *Relevante Garantie* handelt, so gilt diese als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* zu gleichen Teilen übernommen. Die *Berechnungsstelle* wird in diesem Fall die *Wertpapierbedingungen* nach billigem Ermessen anpassen.

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem *Rechtsnachfolger*:

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für einen *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, die Verbindlichkeit, welche diese *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Markkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* keine Verbindlichkeit als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen *Entscheidungskomitee* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen *EK-Beschlusses* nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von *"Rechtsnachfolger"* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger Rechtsträger als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (einschließlich, in Bezug auf einen *Staat* als *Referenzschuldner*, eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens) übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* umgetauscht werden (die **"Umtauschanleihen und –darlehen"**), und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen nachfolgend kein Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. *Umtauschanleihen und –darlehen*, mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind **"folgte/n nach"** und **"Nachfolge"** entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von *"Rechtsnachfolger"* erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der Anleihen, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer der *Emittentin* an die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Berechnungsstelle*, in der eine *Nachfolge* **[Mit Staaten als Referenzschuldner) zusätzlich einfügen:** (bzw. in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, ein *Staatsnachfolgeereignis*) beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein *Rechtsnachfolgetag* eingetreten ist, und dem ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein *Stufenplan*

besteht, der *Rechtsnachfolgetag* dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten *Nachfolge* dieses *Stufenplans* entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition "*Rechtsnachfolger*" nicht von weiteren *Nachfolgen* im Rahmen dieses *Stufenplans* betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstags* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder einen Rechtsträger, der einen *Rechtsnachfolger* darstellen würde.

"**Relevante Garantie**" bezeichnet [Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: eine Qualifizierte Garantie] [Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: eine Qualifizierte Tochtergarantie].

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die Verbindlichkeiten eines *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw., wenn ein *Stufenplan* besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge*) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

- (i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind; [und]
- (ii) wenn ein *Stufenplan* besteht, die *Berechnungsstelle* die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition "*Rechtsnachfolger*" vornimmt, die zur Berücksichtigung von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge* (einschließlich) bis zum *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.]; und]
- (iii) [Für den Fall, dass der *Referenzschuldner* ein *Finanzinstitut* ist und sich die *Schuldverschreibung* auf eine *Vorrangige Verbindlichkeit* bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die *Relevanten Verbindlichkeiten* nur die *Vorrangigen Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]
- (iii) [Für den Fall, dass der *Referenzschuldner* ein *Finanzinstitut* ist und sich die *Schuldverschreibung* auf eine *Nachrangige Verbindlichkeit* bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die *Relevanten Verbindlichkeiten* keine *Vorrangigen Verbindlichkeiten* und keine *Verbindlichkeiten*, die zu den *Nachrangigen Verbindlichkeiten* nachrangig sind, umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, mit der Maßgabe, dass bei Nichtbestehen derartiger *Relevanter Verbindlichkeiten*, "*Relevante Verbindlichkeiten*" nur die *Vorrangigen Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung**" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines *Rechtsnachfolgers* durch *EK-Beschluss* den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der *Rechtsnachfolgemitteilung* und (ii) – wenn (A) ein *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* eingetreten ist, (B) das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die *Rechtsnachfolgemitteilung* spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, – dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger*.

Der *Rückwirkungszeitpunkt* bei *Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: "Staatsnachfolgeereignis" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.]

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Zulässige Informationen* nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von *Nachfolgen* eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* des jeweiligen *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"**Zulässige Informationen**" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

Folgende Bestimmungen sind für alle Produkte 1-4 anwendbar:

§ 5

Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung nach Gesetzesänderung

(1) **Anpassungen:**

Die *Berechnungsstelle* kann bei Eintritt einer Gesetzesänderung (die "**Gesetzesänderung**") nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise diejenigen Anpassungen an den Bedingungen der *Schuldverschreibungen* vornehmen, die sie für notwendig erachtet, um der wirtschaftlichen Auswirkung des vorgenannten Ereignisses auf die *Schuldverschreibungen* Rechnung zu tragen. Die *Berechnungsstelle* versucht, die *Schuldverschreibungsgläubiger* so zu stellen, als wäre die *Gesetzesänderung* nicht eingetreten. Die *Berechnungsstelle* kann nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB die Bedingungen der *Schuldverschreibungen* anpassen, falls Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf den *Referenzschuldner*, einen *Referenzschuldner* in dem *Korb von Referenzschuldnern* bzw. einen *Referenzschuldner* in dem *Referenzindex* dergestalt an einer Terminbörse gehandelt werden, dass *Anpassungen* hinsichtlich dieser Termin- und Optionskontrakte erfolgen.

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Gesetzesänderung:**

Stellt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB fest, dass eine *Anpassung*, zu der sie gemäß § 5(1) berechtigt ist, nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis für die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Emittentin* führt, wird die *Berechnungsstelle* die *Emittentin* hierüber informieren. Bei einer solchen Bekanntmachung durch die *Berechnungsstelle* ist die *Emittentin* berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* am *Vorzeitigen Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Beendigung ist nach Maßgabe von § 10 dieses Abschnittes B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekanntzugeben.

(3) **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:**

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* zahlt die *Emittentin* jedem *Schuldverschreibungsgläubiger* einen Betrag je *Schuldverschreibung* (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), wie er von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt wurde, unter Berücksichtigung des marktgerechten Werts der *Schuldverschreibungen*, der *Gesetzesänderung*, etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen der *Emittentin* (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art) in Bezug auf die Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen).

(4) **Vorzeitiger Rückzahlungstag:**

Die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* innerhalb von 15 *Geschäftstagen* nach der gemäß § 10 dieses Abschnittes B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) erfolgten Bekanntmachung (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

(5) **Gesetzesänderung:**

"**Gesetzesänderung**" steht dafür, dass die *Berechnungsstelle* am oder nach dem *Handelstag* (i) aufgrund einer Maßnahme, eines Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder von Verfügungen, Erlassen, Vorschriften,

Regeln oder Verfahren von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Handelsplätzen (jeweils eine **"Einschlägige Vorschrift"**) (oder aufgrund der Ankündigung der Absicht, Maßnahmen zu ergreifen oder Beschlüsse zu fassen, die zu einer solchen Änderung führen könnte) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung *Einschlägiger Vorschriften* durch ein zuständiges Gericht, Tribunal, eine andere Justizbehörde oder gesetzgebende Stelle oder Aufsichtsbehörde, nach Treu und Glauben feststellt, dass (X) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist oder werden kann, (Y) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung).

§ 6 **Status**

Die *Schuldverschreibungen* begründen unmittelbare und nicht nachrangige *Verbindlichkeiten* der *Emittentin*, für welche die *Emittentin* keine Sicherheiten bestellt hat. Die *Schuldverschreibungen* stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen *Verbindlichkeiten* der *Emittentin* im gleichen Rang, mit Ausnahme solcher *Verbindlichkeiten*, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig sind.

§ 7 **Form der Schuldverschreibungen, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sind durch eine Dauer-Inhaber-Global-Urkunde (die **"Inhaber-Globalurkunde"**) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. *Schuldverschreibungen* in physischer Form werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch der *Schuldverschreibungsgläubiger* auf Lieferung effektiver *Schuldverschreibungen* ist ausgeschlossen. Zinskupons werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zinszahlungen ist durch die *Inhaber-Globalurkunde* verbrieft.
- (2) Die *Inhaber-Globalurkunde* ist bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt. Die *Schuldverschreibungen* sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effetengiroverkehr sind die *Schuldverschreibungen* ausschließlich in Einheiten von einer *Schuldverschreibung* oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) *Schuldverschreibungen* können in der Mindestzahl von einem Stück oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt und übertragen werden.

§ 8 **Zahlungen**

- (1) Sämtliche gemäß den *Wertpapierbedingungen* von der *Emittentin* zahlbaren Beträge werden von der *Emittentin* über die *Zahlstelle* (§ 9) durch Überweisung an die *CBF* zur Weiterleitung dieser zahlbaren Beträge an die *Schuldverschreibungsgläubiger* gezahlt.
- (2) Durch Zahlung an die *CBF* bzw. zu ihren Gunsten wird die *Emittentin* von ihren Zahlungspflichten befreit.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom *Schuldverschreibungsgläubiger* zu tragen und zu zahlen. Die *Emittentin* bzw. die *Zahlstelle* ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die vom *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß vorstehendem Satz zu zahlen

sind. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die *Schuldverschreibungsinhaber* zu zahlen.

§ 9

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der *Zahlstelle*, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Berechnungsstellen* bzw. *Zahlstellen* zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als *Berechnungsstelle* bzw. *Zahlstelle* niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur *Berechnungsstelle* bzw. zur *Zahlstelle*, die bzw. das, im Falle der *Zahlstelle*, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der *Emittentin* und haben keinerlei Pflichten gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*. Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von *Schuldverschreibungen* zu prüfen.
- (5) Berechnungen, Feststellungen oder Anpassungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* werden von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise durchgeführt.
- (6) Berechnungen und Festsetzungen von Sätzen oder Beträgen, die Einholung von Angebotssätzen und die Durchführung von Anpassungen durch die *Berechnungsstelle* sind für die *Emittentin*, die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Zahlstelle* abschließend und bindend (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern).
- (7) Die Feststellung von Beträgen, Zuständen, Umständen, Ereignissen oder sonstigen Dingen oder die Bildung einer Meinung oder Ausübung von Ermessensfreiheit durch die *Berechnungsstelle*, die jeweils gemäß den *Wertpapierbedingungen* durch die *Berechnungsstelle* zu erfolgen hat, ist (außer im Falle offensichtlicher Fehler) endgültig und für die *Emittentin* und *Schuldverschreibungsgläubiger* verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Schuldverschreibungen* handelt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und ist, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, nicht verpflichtet, Entscheidungen des jeweiligen *Entscheidungskomitees* zu befolgen oder entsprechend zu handeln. Immer wenn die *Berechnungsstelle* eine Feststellung zu treffen hat, kann sie u. a. über Fragen der Auslegung und rechtlichen Interpretation entscheiden. Sofern sich die *Berechnungsstelle* auf die Feststellungen des jeweiligen *Entscheidungskomitees* verlassen will, kann sie dies ohne Übernahme einer Haftung tun. Jeder Verzug, jede Verschiebung oder Unterlassung seitens der

Berechnungsstelle bei der Erfüllung oder Ausübung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Ermessensfreiheit im Rahmen der *Schuldverschreibungen*, insbesondere auch die Weitergabe von Mitteilungen, haben keine Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Bindungswirkung einer späteren Erfüllung oder Ausübung dieser Verpflichtungen oder Ermessensfreiheit, und weder die *Berechnungsstelle* noch die *Emittentin* haften im Hinblick auf einen solchen Verzug, eine solche Verschiebung oder Unterlassung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (8) Sobald als möglich nach Erhalt einer *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* von der *Berechnungsstelle* hat die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 umgehend zu informieren bzw. dafür zu sorgen, dass die *Berechnungsstelle* die *Schuldverschreibungsgläubiger* entsprechend informiert. Beschlüsse des *Entscheidungskomitees* sind ab dem Datum dieser *Wertpapierbedingungen* auf der *ISDA-Webseite* (www.isda.org/credit) einsehbar.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die *Schuldverschreibungen* betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über *CBF* bekannt gegeben. Soweit die *Schuldverschreibungen* am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie entsprechend dem EK-Regelwerk der jeweiligen Wertpapierbörse veröffentlicht. Im Falle von Bekanntmachungen über die *CBF* gilt die Bekanntmachung drei Tage nach Bekanntmachung gegenüber der *CBF* als wirksam gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern* erfolgt.

§ 11 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden *Schuldverschreibungen* zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden *Schuldverschreibungen* auch solche zusätzlich begebenen *Schuldverschreibungen*. Aufstockungen werden gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die *Emittentin* hat jederzeit während der Laufzeit der *Schuldverschreibungen* das Recht, *Schuldverschreibungen* über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, die *Schuldverschreibungsgläubiger* davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen *Schuldverschreibungen* können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der *Emittentin* in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle Rechte und Pflichten aus den *Schuldverschreibungen* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Die *Schuldverschreibungsgläubiger* können ihre

Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die *Emittentin* unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

- (4) Abweichend von § 801 Absatz (1) Satz (1) BGB beträgt die Vorlegungsfrist für Forderungen auf Zahlung von unter den Wertpapieren fälligen Beträgen, Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrags zehn Jahre nach dem Fälligkeitstag. Die Verjährungsfrist endet 2 Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist gemäß § 801 BGB.

Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart

[Diese Definitionen sind für alle Produktarten 1-4 anwendbar. Die jeweils anwendbaren Vorschriften richten sich nach dem Transaktionstyp des jeweiligen Referenzschuldners bzw. der jeweiligen Referenzschuldner]

§ 13

Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit und Bewertungsverbindlichkeit, Sonstige Definitionen

[Die Definitionen werden je nach anwendbarem Transaktionstyp entsprechend ausgewählt:]

- (1) Bestimmungen bezogen auf ein Kreditereignis

"Kreditereignis" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

[Für den Transaktionstyp "Standard European Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung* oder *Restrukturierung*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung* oder *Staatlicher Eingriff*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard European CoCo Financial Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung* oder *Staatlicher Eingriff*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard North American Corporate": *Insolvenz* [oder][.] *Nichtzahlung* **[Für den Fall, dass "Restrukturierung" anwendbar ist: [oder] Restrukturierung** [.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Western European Sovereign" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign": *Nichtzahlung, Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* oder *Restrukturierung*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Subordinated European Insurance Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung* oder *Restrukturierung*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Asia Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung* oder *Restrukturierung*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Asia Financial Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung* oder *Staatlicher Eingriff*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Emerging European Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung, Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium, Restrukturierung* oder *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Emerging European Financial Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Financial Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung, Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium, Restrukturierung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* oder *Staatlicher Eingriff*[.] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign": *Nichtzahlung, Nichtanerkennung bzw. Moratorium, Restrukturierung oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*].

"Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird [nicht] nach Maßgabe der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"Inlandswährung" ist die im Hinblick auf [den] [einen] *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die Inlandswährung die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde.

Der Begriff Inlandswährung bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika.

"Zulässige Währung" bezeichnet:

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert); oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens "AAA" von S&P, mindestens "Aaa" von Moody's oder mindestens "AAA" von Fitch Ratings hat.

[Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European Financial Corporate", einfügen:

(a) Kreditereignis Insolvenz

"Insolvenz" liegt vor, wenn:

- (i) [ein][der] *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) [ein][der] *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) [ein][der] *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vermögensverwaltungs- oder Vermögensverteilungsplan, oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart bzw. ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vermögensverwaltungs- oder Vermögensverteilungsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird;
- (iv) durch oder gegen [einen][den] *Referenzschuldner* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer ähnlichen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich [eines][des] *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen

Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich [eines][des] *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:

- (a) zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder
 - (b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) [ein][der] *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) [ein] [der] *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- (vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens [des] [eines] *Referenzschuldners* in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens [des] [eines] *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) ein auf [einen][den] *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von [einem][dem] *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in Absätzen (i) bis (vii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

[(a)][(b)] Kreditereignis Nichtzahlung

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn [ein][der] *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

- (i) nach Maßgabe **Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:** des nachstehenden Absatzes (ii)]

Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European Financial Corporate" einfügen: der nachstehenden Absätze (ii) und (iii)_die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist[;] [und]

- (ii) **Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European Financial Corporate" einfügen:** für den Fall, dass eine *Potenzielle Nichtzahlung* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eintritt und die vereinbarte Nachfrist gemäß ihrer Bestimmungen nicht vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ablaufen kann; beträgt die *Nachfrist* 30 Kalendertage; und]

[(ii)][(iii)] sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine Nachfrist von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar **Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:** , mit der Maßgabe, dass die angenommene *Nachfrist* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.]

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten. Sofern sich in den Bedingungen dieser betreffenden *Verbindlichkeit* keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese betreffende *Verbindlichkeit* lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der betreffenden *Verbindlichkeit*, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.

"**Potenzielle Nichtzahlung**" liegt vor, wenn [ein][der] *Referenzschuldner* es unterlässt, Zahlungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht, auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* zu leisten; auf die betreffenden *Verbindlichkeiten* anwendbare *Nachfristen* oder aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf den Beginn von derartigen *Nachfristen* bleiben hierbei außer Betracht.]

Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

[(a)][(b)][(c)] Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten

"**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (*event of default*) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug [eines][des] *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.]

Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North

American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

[(a)][(b)][(c)][(d)] Kreditereignis Restrukturierung

"Restrukturierung" bedeutet

- (i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen [einem][dem] *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet (einschließlich im Falle von Anleihen, durch einen Austausch), durch [einen][den] *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt) wird, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
 - (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung);
 - (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (einschließlich durch eine Währungsumstellung);
 - (c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
 - (d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
 - (e) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).
- (ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in Absatz (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:
 - (a) eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder eines Aufschlagbetrags in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
 - (b) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer

Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;

- (c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; [und]
- (d) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen mit der Maßgabe, dass in Bezug auf Absatz (i)(e) keine derartige Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* allgemein gilt[.]; und]

[Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European Financial Corporate" einfügen: der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse sofern sich diese nicht auf ein Darlehen des *Referenzschuldners* beziehen, (i) welches zum Zeitpunkt der *Restrukturierung* von mehr als drei Darlehensnehmern gehalten wird, die untereinander keine *Verbundenen Unternehmen* sind und (ii) dessen Bestimmungen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Darlehensnehmer zu dem Ereignis vorsehen, das die maßgebliche *Restrukturierung* sein soll.]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate", und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

[(a)][(b)][(c)][(d)][(e)]. Kreditereignis Nichtanerkennung bzw. Moratorium

"**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (i) wenn ein befugter leitender Angestellter [eines][des] *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (a) eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder
 - (b) faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein *Moratorium*, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (*Roll-over*) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und
- (ii) wenn eine ohne Berücksichtigung des *Zahlungsschwellenbetrags* festgestellte *Nichtzahlung* oder eine ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags* festgestellte

Restrukturierung hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* an oder vor dem *Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eintritt.

"Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Absatz (i) der Definition von "*Nichtanerkennung bzw. Moratorium*" beschriebenen Ereignisses.

"Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw. Moratorium" bezeichnet, falls an oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eine *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eintritt, einen der folgenden Tage:

- (i) falls die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, Anleihen umfassen, den zeitlich späteren der beiden folgenden Tage:
 - (a) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* liegt, und
 - (b) den ersten Zahlungstermin unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* (oder, wenn später, der letzte Tag einer hinsichtlich dieses Zahlungstermins anwendbaren *Nachfrist*), und
- (ii) wenn die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, keine Anleihen umfassen, den Tag, der 60 Tage auf den Tag der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* folgt.]

Für die Transaktionstypen "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard Asia Financial Corporate" und "Standard Emerging European Financial Corporate" einfügen:

[(a)][(b)][(c)][(d)][(e)][(f)]. Staatlicher Eingriff

"Staatlicher Eingriff" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer *Regierungsbehörde* eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den *Referenzschuldner* in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) ein Ereignis, das sich auf die Rechte des Gläubigers dergestalt auswirken würde, dass:
 - (A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags, oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung) eintritt;
 - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich durch eine Währungsumstellung) eintritt;
 - (C) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt; oder
 - (D) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der *Verbindlichkeiten*, die zur *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt, eintritt;
- (ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers der *Verbindlichkeit* führt;

- (iii) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch; oder
- (iv) ein Ereignis, das analoge Auswirkungen zu den in (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen hat.

Der Begriff *Verbindlichkeit* umfasst für Zwecke des "Staatlichen Eingriffs" auch *Primärverbindlichkeiten*, in Bezug auf die [ein][der] *Referenzschuldner* als Garantiegeber handelt.

(2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"Bekanntgabe Öffentlicher Informationen" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin*, in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* **[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate", und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:** oder der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums*] bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist/sind. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"CLN-Fälligkeitstag" ist entweder:

- (i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder
- (ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf [den] [einen] *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:
 - (a) der Tag, der zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* liegt; oder
 - (b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf [den] [einen] *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag, der 15 *Geschäftstage* nach einem Tag liegt, an dem das *Entscheidungskomitee* entscheidet, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder entscheidet, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"CLN-Geschäftstag" ist

[wenn EUR anwendbar: ein [Londoner] [●] *Geschäftstag*], ein *Frankfurter Geschäftstag*] [und ein Tag, an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden.]

[wenn USD anwendbar: ein [Londoner] [●] *Geschäftstag*], ein *Frankfurter Geschäftstag*] [und ein *New Yorker Geschäftstag*.]

[wenn CHF anwendbar: ein *Londoner* [●] *Geschäftstag*], ein *Frankfurter Geschäftstag*] [und ein *Züricher Geschäftstag*.]

"Ereignis-Feststellungstag" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis* der Tag, an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* zusammen mit der *Öffentlichen Information* innerhalb der *Erklärungsfrist* durch die *Emittentin* gemäß § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger* bekanntgemacht wird. Die *Emittentin* ist jedoch berechtigt, in der *Kreditereignis-Mitteilung* jeden Tag ab dem Tag der Begebung (einschließlich) als *Ereignis-Feststellungstag* zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass nach den Bestimmungen der Absicherungsgeschäfte, die die

Emittentin im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* möglicherweise abgeschlossen hat, der *Ereignis-Feststellungstag* in Bezug auf diese Absicherungsgeschäfte vor dem durch die *Emittentin* gemäß dieser Definition bestimmten *Ereignis-Feststellungstag* liegt.

Die *Emittentin* ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer *Öffentlichen Information* bezeichnete *Kreditereignis* tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das *Kreditereignis* im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines *Kreditereignisses* im Sinne dieser *Wertpapierbedingungen*.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) **nur im Falle einer Restrukturierung bzw. des Staatlichen Ereignisses anwendbar**, bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses* [*Restrukturierung*] [*oder*][*Staatlicher Eingriff*] den späteren der beiden folgenden Tage:

- (i) der betreffende Tag; und
- (ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt.

[Im Falle von Frankfurter Geschäftstag anwendbar:

"**Frankfurter Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

[Im Falle von Londoner Geschäftstag anwendbar:

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und gemäß § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der mitgeteilt wird, dass

[(i)] ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann[.];[;]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: (ii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eingetreten ist oder eintreten kann[.];[; oder]]

Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:

(iii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eine *Potenzielle Nichtzahlung* eingetreten ist oder eintreten kann; oder aber [(ii)][und][(iii)] vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.]

[Im Falle von New Yorker Geschäftstag anwendbar:

"New Yorker Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"Öffentliche Information" bezeichnet Informationen, die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss;

(b) **Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European Financial Corporate" einfügen:** Informationen sind, die von [einem][dem] *Referenzschuldner* oder einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden[; oder]]

Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

Informationen sind, die von [einem][dem] *Referenzschuldner* (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand, einem Ministerium, einem Amt oder sonstigen staatlichen Stelle) oder einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden[; oder]]

(c) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei diesen Stellen eingereicht wurde;

unter der Maßgabe, dass wenn die in Absätzen (b) und (c) beschriebenen Informationen nicht öffentlich verfügbar sind, diese nur dann *Öffentliche Informationen* sein können, wenn diese veröffentlicht werden können, ohne gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

In Bezug auf die in Absätzen (a) bis (c) und oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat

noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [einem][dem] *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information*:

- (a) in Bezug auf die Definition von "*Tochterunternehmen*" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und
- (b) bestätigt, dass ein Ereignis:
 - A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,
 - B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder
 - C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign", "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: Hinsichtlich des *Kreditereignisses "Nichtanerkennung bzw. Moratorium"* muss die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* eine *Öffentliche Information* in Bezug nehmen, durch die der Eintritt der Bedingungen der Absätze (i) und (ii) der Definition von "*Nichtanerkennung bzw. Moratorium*" bestätigt wird.]

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswire, Dow Jones News Wire, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

[nur einfügen bei "Restrukturierung" und "Staatlicher Eingriff" als Kreditereignis:

"**Schwellenbetrag**" ist [USD 10.000.000][●].]

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist

[(a)] **Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate" und "Standard Asia Financial Corporate"**

einfügen: im Fall [des Transaktionstyps][der Transaktionstypen] ["Standard European Corporate"][,][und] ["Standard European Financial Corporate"][,][und] ["Standard European Coco Financial Corporate"][,][und] ["Standard North American Corporate"][,][und] ["Standard Subordinated European Insurance Corporate"][,][und] ["Standard Asia Corporate"][,][und] ["Standard Asia Financial Corporate"] der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.]

[(b)] **Für den Transaktionstyp "Standard Western European Sovereign" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign" der spätestens der folgenden Tage:

- (i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*;
- (ii) der Bewertungstag für *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, sofern:
 - (a) *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und
 - (b) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iii) der Definition "*Mitteilung der Verschiebung*" übergibt.]

[(c)] **Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate", "Standard Emerging European Financial Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:** im Fall [des Transaktionstyps][der Transaktionstypen] ["Standard Emerging European Corporate"][und] ["Standard Emerging European Financial Corporate"][und] ["Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign"] der spätestens der folgenden Tage:

- (i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*;
- (ii) der *Nachfristverlängerungstag*, sofern:
 - (a) *Nichtzahlung* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und
 - (b) *Nachfristverlängerung* im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* als anwendbar angegeben ist; und
 - (c) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (ii) der Definition "*Mitteilung der Verschiebung*" übergibt.
- (iii) der Bewertungstag für *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, sofern:
 - (a) *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und
 - (b) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iii) der Definition "*Mitteilung der Verschiebung*" übergibt.]

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.]

[Im Falle von Züricher Geschäftstag anwendbar:

"**Züricher Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

(3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten [nicht einzufügen bei Schuldverschreibungen mit vorher festgelegtem Betrag] und Bewertungsverbindlichkeiten**

"**Bewertungsverbindlichkeit**" bezeichnet in Bezug auf [einen][den] *Referenzschuldner* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des betreffenden *Referenzschuldners* wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Einbeziehung von so-geannten *Asset Packages* bzw. *Package Observable Bonds*) bestimmt, einschließlich der folgenden Verbindlichkeiten:

(i) jede *Referenzverbindlichkeit*;

[(ii)] **[im Falle des Transaktionstyps "Standard European Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen des Referenzschuldners, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)] **[im Falle des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)] **[im Falle des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] **[im Falle des Transaktionstyps "Standard North American Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard North American Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)] **[im Falle des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)] [(vii)] **[im Falle des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)] **[im Falle des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen

[eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)][(ix)] **im Falle des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)][(ix)][(x)] **im Falle des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)][(ix)][(x)] [(xi)] **im Falle des Transaktionstyps "Standard Emerging European Financial Corporate" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)][(ix)][(x)][(xi)][(xii)] **im Falle des Transaktionstyps "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:** im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] *Referenzschuldners*, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]]

"Fester Höchstbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung [eines][des] *Referenzschuldners* in Bezug auf einige oder alle der auf die *Primärverbindlichkeit* fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff *Fester Höchstbetrag* kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die *Primärverbindlichkeit* ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).

"Nachrangige Verbindlichkeiten" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von *"Nachrangigkeit"* und *"Vorrangige Verbindlichkeiten"*, eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"Nachrangigkeit" bezeichnet bezüglich einer Verbindlichkeit (die **"Zweite Verbindlichkeit"**) und einer anderen Verbindlichkeit (die **"Erste Verbindlichkeit"**), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (I) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung [eines][des] *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Ersten Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Zweiten Verbindlichkeit* befriedigt werden müssen oder (II) dass die Inhaber der *Zweiten Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen [einen][den] *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich [ein][der] *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Ersten Verbindlichkeit* befindet. **"Nachrangig"** ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob

Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, (x) werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten oder Sicherheitsvereinbarungen bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei [einem][dem] *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt, und (y) wird im Falle der *Referenzverbindlichkeit* die Rangfolge der Zahlungspflicht an dem Tag bestimmt, an dem die betreffende Verbindlichkeit begeben wurde bzw. entstanden ist und spiegelt in jedem Fall keine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungspflicht nach dem betreffenden Tag wider.

"Primärschuldner" bezeichnet in Bezug auf eine *Primärverbindlichkeit* den Emittenten (im Falle einer Anleihe), den Darlehensnehmer (im Falle eines Darlehens) oder den Hauptschuldner (im Falle einer sonstigen *Primärverbindlichkeit*).

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die *Verbindlichkeit*, die Gegenstand dieser Garantie ist.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (einschließlich eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung) verbrieftete Garantie, gemäß derer sich [ein][der] *Referenzschuldner* unwiderruflich bereit erklärt, verpflichtet oder auf sonstige Weise verpflichtet wird, im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Kapital- und Zinsbeträge (außer Beträgen, die aufgrund des Bestehens eines *Festen Höchstbetrags* ungedeckt sind) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar im Wege einer Zahlungsgarantie und nicht einer Forderungseinzugsgarantie (bzw. im jeweiligen Fall einer rechtlichen Vereinbarung, die gemäß dem jeweils maßgeblichen Recht in ihrer Form der jeweiligen Garantie entspricht).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) (bzw. im jeweiligen Fall eine rechtliche Vereinbarung, die gemäß dem jeweils maßgeblichen Recht in ihrer Form der jeweiligen Garantie entspricht); oder
- (ii) Vereinbarungen, deren anwendbaren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, außer:
 - (a) einer Zahlung;
 - (b) einer *Zulässigen Abtretung*;
 - (c) kraft Gesetzes[.]; [; oder]
 - (d) aufgrund des Bestehens eines *Festen Höchstbetrags*[; oder] [.]
 - (e) **Für die Transaktionstypen "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard Asia Financial Corporate" und "Standard Emerging European Financial Corporate" einfügen:** aufgrund von Bestimmungen, die einen *Staatlichen Eingriff* zulassen oder vorsehen.]
 - (e) **Im Falle des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate" einfügen:** aufgrund von Eigenkapitalbestimmungen, wobei "Eigenkapitalbestimmungen" jegliche Bedingungen einer Verbindlichkeit bezeichnen, die einen Aufschub, eine Aussetzung, eine Aufhebung, eine Umwandlung, eine Reduzierung oder eine sonstige Änderung der Zahlungsverpflichtungen [eines][des] *Referenzschuldners* erlauben und die

erforderlich sind, damit die Verbindlichkeit einer bestimmten Kapitalklasse (Tier) zugeordnet werden kann.]

Enthält die Garantie oder *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung, des Erlasses, der Reduzierung, der Abtretung oder der anderweitigen Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen [eines][des] *Referenzschuldners* und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* aufgrund oder nach Eintritt (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* oder (II) eines Ereignisses einer in der Definition "Insolvenz" beschriebenen Art in Bezug auf [einen][den] *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* nicht länger anwendbar oder ausgesetzt, so wird für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung angenommen, dass diese Beendigung der Anwendbarkeit bzw. diese Aussetzung unbeschadet der Bedingungen der Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* dauerhaft ist.

Damit eine Garantie eine *Qualifizierte Garantie* ist,

- (a) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übergeben werden können; und
- (b) müssen, sofern die Garantie einen *Festen Höchstbetrag* beinhaltet, alle Ansprüche auf Beträge, für welche dieser *Feste Höchstbetrag* gilt, zusammen mit der Übergabe dieser Garantie übergeben werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von [dem] [einem] *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

"**Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle Verbindlichkeiten [des] [eines] *Referenzschuldners*, wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen bestimmt, einschließlich der folgenden Verbindlichkeiten:

- (i) jede *Referenzverbindlichkeit*[;] [; und]
- [(ii)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate"]**: im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*[;] [; und] [.]
- [(ii)][(iii)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate"]**: im Fall des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*[;] [; und] [.]
- [(ii)][(iii)][(iv)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate"]**: im Fall des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*[;] [; und] [.]
- [(ii)][(iii)][(iv)][(v)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard North American Corporate"]**: im Fall des Transaktionstyps "Standard North American Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie*[;] [; und] [.]
- [(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign"]**: im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*[;] [; und] [.]
- [(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)] [(vii)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate"]**: im Fall des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*[;] [; und] [.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate":** im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*[:] [; und] [.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)][(ix)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate":** im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*[:] [; und] [.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)][(ix)][(x)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate":** im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*[:] [; und] [.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)][(ix)][(x)] [(xi)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Financial Corporate":** im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*[:] [; und] [.]

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(viii)][(ix)][(x)][(xi)][(xii)] **[im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign":** im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*.]

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

"**Zulässige Abtretung**" bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Abtretung dieser *Qualifizierten Garantie* und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.

(4) **Sonstige Definitionen**

"**Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage**" bezeichnet in Bezug auf den *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe des *EK-Sekretärs*, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, über die in der *EK-Kreditereignisanfrage* enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine *EK-Kreditereignisanfrage* den vom *EK-Sekretär* bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschließt*, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die *EK-Kreditereignisanfrage* wirksam wird und an dem sich die *Öffentlichen Informationen* in Bezug auf die *EK-Kreditereignisanfrage* im Besitz des *Entscheidungskomitee* befand.

"**Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung**" bezeichnet in Bezug auf den *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntmachung des *EK-Sekretärs*, dass ein *Entscheidungskomitee* zusammentreten wird, um über den Gegenstand einer *EK-Kreditereignisanfrage* zu *Beschließen*.

"**Beschließen**" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung und "**Beschlossen**", "**Beschließt**" und "**Beschluss**" sind entsprechend auszulegen.

"**EK-Beschluss**" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"EK-Kreditereignisanfrage" ist eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *Beschließen*, ob ein Ereignis eingetreten ist, welches ein *Kreditereignis* darstellt.

"EK-Kreditereignisbekanntmachung" bezeichnet in Bezug auf [einen][den] *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntmachung des *EK-Sekretärs*, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass ein Ereignis, welches ein *Kreditereignis* ist, am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

"EK-Nichtkreditereignisbekanntmachung" bezeichnet in Bezug auf [einen][den] *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntmachung des *EK-Sekretärs*, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass das Ereignis, welches Gegenstand einer *EK-Kreditereignisanfrage* war, kein *Kreditereignis* ist.

"EK-Regelwerk" ist das *Regelwerk* des *Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *EK-Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"EK-Sekretär" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"Entscheidungskomitee" bezeichnet jedes gemäß dem *EK-Regelwerk* zur Fassung bestimmter *EK-Beschlüsse* in Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen gebildete Komitee.

"ISDA" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

"Regierungsbehörde" bezeichnet:

- (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen);
- (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche, zwischenstaatliche oder supranationale Stellen;
- (iii) alle Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die entweder als Abwicklungsbehörden organisiert sind oder mit der Regulierung oder Aufsicht über die Finanzmärkte des *Referenzschuldners* oder einiger oder aller seiner Verbindlichkeiten betraut sind; und
- (iv) alle sonstigen Behörden, die zu einer der in Abschnitt (i) bis (iii) genannten Stellen analog sind.

"Staat" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates, die staatliche Befugnisse ausübt.

[Nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einem nicht vorher festgelegten Betrag, der im Fall eines Kreditereignis zu zahlen ist:]

§ 14 Abwicklungsart

Im Falle des Eintritts eines *Ereignis-Feststellungstages* werden die *Schuldverschreibungen* durch Zahlung eines Barbetrages, d.h. des [Auktionsabwicklungsbetrages bzw. des Barausgleichbetrages] [Barausgleichbetrages], entsprechend ausgeglichen. Eine Lieferung von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* erfolgt nicht. Der zu zahlende Barbetrag wird von der *Berechnungsstelle* nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nach billigem Ermessen mit Bezug auf die *Bewertungsverbindlichkeit* (wie in § 13 definiert) bestimmt.

[Im Falle von Auktionsabwicklung als Abwicklungsart bitte einfügen:]

(1) **Auktionsabwicklung:**

"**Absicherungs-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der *Verbindlichkeiten* oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"**Auflösungskosten**" bezeichnet vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe der Summe (unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung) aller Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsverluste (*loss of funding*)), Steuern und Abgaben, die der *Emittentin* in Verbindung mit der Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* und der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung und Wiedererrichtung von *Absicherungs-Transaktionen* entstanden sind, wobei dieser Betrag anteilig auf die Nennbeträge aller *Schuldverschreibungen* in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* aufzuteilen ist.

"**Auktion**" hat die in den jeweiligen *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"**Auktions-Absagetag**" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"**Auktionsabwicklungsbetrag**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* gemäß nachstehender Formel ermittelt wird:

$$\text{Auktionsabwicklungsbetrag} = \text{Max } 0, [(A \times B) - C]$$

Hierbei gilt Folgendes:

"**A**" ist [der *Festgelegte Nennbetrag*] **[bei Von Einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:]** der *Referenzschuldner-Nennbetrag*

"**B**" ist der jeweilige *Auktions-Endkurs* in Bezug auf die relevante *Bewertungsverbindlichkeit*; und

"**C**" sind die *Auflösungskosten*.

"**Auktionsabwicklungstag**" ist der Tag drei *Geschäftstage* nach Übersendung der Mitteilung über den *Auktionsabwicklungsbetrag* durch die *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10.

"Auktions-Endkurs" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen*, die durch die *Emittentin* in der Mitteilung über den *Auktionsabwicklungsbetrag* geregelt werden, angegebene Bedeutung.

"Auktions-Endkurs Feststellungstag" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"Auktionsgegenständliche Transaktion" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"Ausübungsstichtag" ist der spätere der folgenden Zeitpunkte:

- (i) 65 *Geschäftstage* nach dem Tag der Veröffentlichung der *Endgültigen Liste*;
- (ii) 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Auktions-Endkurs Feststellungstag*;
- (iii) 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Auktions-Absagetag*; oder
- (iv) der Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* liegt.

"Auszahlungswährung" ist die *Festgelegte Währung*.

"Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion" bezeichnet in Bezug auf ein *Kreditereignis* den Tag, an dem der *EK-Sekretär* bekanntgibt, dass in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* keine *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* veröffentlicht werden.

"Bewertungstag" bezeichnet:

- (i) einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion*, den betreffenden späteren *CLN-Geschäftstag* (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt); oder
- (ii) falls "Barausgleich" als *Ersatz-Abwicklungsart* anwendbar ist, einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag*, bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder einem *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion*, den betreffenden *CLN-Geschäftstag*, (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt).

"Endgültige Liste" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

Ein **"Ersatz-Abwicklungsereignis"** liegt vor, wenn:

- (i) ein *Auktions-Absagetag* eintritt;
- (ii) ein *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* eintritt;
- (iii) eine *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* eintritt; oder
- (iv) ein *Ereignis-Feststellungstag* gemäß Absatz (i) der Definition von "Ereignis-Feststellungstag" eingetreten ist und innerhalb von zwei *Geschäftstagen* nach diesem *Ereignis-Feststellungstag* kein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

"Ersatz-Abwicklungsmethode" ist Barausgleich und die Rückzahlung jeder *Schuldverschreibung* richtet sich nach dem *Barausgleichsbetrag* (anstelle des *Auktionsabwicklungsbetrages*).

"Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen" sind die von der *ISDA* veröffentlichten *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen*, von denen ein Muster jeweils auf der *ISDA*-Webseite unter www.isda.org (oder einer diese ersetzenden Webseite) veröffentlicht wird und welches von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

"Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 am oder vor dem Tag, der 65 *Geschäftstage* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* liegt, in der Folgendes angegeben ist:

- (i) die *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen*, welche die *Emittentin* für die *Schuldverschreibungen* ausgewählt hat; und
- (ii) der *Auktionsabwicklungsbetrag*.

"Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"Transaktionsbezogene Auktionsabwicklungsbedingungen" bezeichnet die *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen*, in Bezug auf die die *Vergleichbare Kreditderivattransaktion* eine *Auktionsgegenständliche Transaktion* wäre.

"Vergleichbare Kreditderivattransaktion" bezeichnet für die Zwecke der Festlegung der maßgeblichen *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* eine standardmäßige Credit-Default-Swap-Transaktion in Bezug auf den oder die *Referenzschuldner*, mit der *Emittentin* als Sicherungskäuferin, welche mit dem Kreditderivat vergleichbar ist, das in der *Schuldverschreibung* verbrieft ist bzw. eine *Absicherungs-Transaktion*, wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegt.]

[Im Falle von Auktionsabwicklung als Abwicklungsart bzw. Barausgleich als Abwicklungsart anwendbar:

[(1)][(2)] [Ersatz-Abwicklungsmethode] [Barausgleich]

"Absicherungs-Transaktion" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der Verbindlichkeiten oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"Auflösungskosten" bezeichnet vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe der Summe (unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung) aller Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsverluste (*loss of funding*)), Steuern und Abgaben, die der *Emittentin* in Verbindung mit der Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* und der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung und Wiedererrichtung von *Absicherungs-Transaktionen* entstanden sind, wobei dieser Betrag anteilig auf die Nennbeträge aller *Schuldverschreibungen* in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* aufzuteilen ist.

"Ausstehender Betrag" bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen Betrag*.

"Auszahlungswährung" ist die *Festgelegte Währung*.

"Barausgleichsbetrag" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Max } 0, (A \times B) - C$$

Hierbei gilt Folgendes:

"A" ist [der Festgelegte Nennbetrag] bei Von Einem Korb von Referenzschuldern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und von einem Referenzindex von Referenzschuldern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einfügen. [der Referenzschuldner-Nennbetrag][sonstigen Betrag einfügen]; [und]

"B" ist der *Endkurs* [●]; [und]

"C" sind die *Auflösungskosten*.][●]]

"**Barausgleichstag**" ist der Tag drei *Geschäftstage* unmittelbar nach Feststellung des *Endkurses*.

"**Bewertungstag**" bezeichnet:

- (i) einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder *Bekanntgabebetag des Nichtstattfindens einer Auktion*, den betreffenden späteren *CLN-Geschäftstag* (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt); oder
- (ii) falls "Barausgleich" als *Ersatz-Abwicklungsmethode* anwendbar ist, einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag*, bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder einem *Bekanntgabebetag des Nichtstattfindens einer Auktion*, den betreffenden *CLN-Geschäftstag*, (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt).

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den entsprechenden in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegten Zeitpunkt bzw., falls kein derartiger Zeitpunkt festgelegt ist, 11.00 Uhr am Haupthandelsmarkt für die jeweilige *Bewertungsverbindlichkeit*.

"**CLN-Händler**" ist ein Händler von *Verbindlichkeiten* der Art von *Verbindlichkeiten*, für die gegebenenfalls *Quotierungen* einzuholen sind (wie durch die *Berechnungsstelle* ausgewählt) und kann auch die *Berechnungsstelle* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* sowie einen *Schuldverschreibungsgläubiger* oder seine *Verbundenen Unternehmen* umfassen.

"**Endkurs**" bezeichnet den Kurs einer *Bewertungsverbindlichkeit*, ausgedrückt als Prozentsatz und berechnet entsprechend der von der *Berechnungsstelle* (oder auf sonstige Weise entsprechend der Definition von "Quotierung") erhaltenen höchsten *Quotierung* in Bezug auf den *Bewertungstag*.

"**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" bezeichnet, entsprechend den von den *CLN-Händlern* vorgelegten Geldkursquotierungen, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von *CLN-Händlern* zum *Bewertungszeitpunkt*, soweit vernünftigerweise praktikabel, eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag der *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeit* mit einem *Ausstehendem Kapitalbetrag*, der so hoch wie möglich, jedoch geringer als der Quotierungsbetrag ist (lediglich im Fall von *Lieferbaren Verbindlichkeiten* jedoch gleich dem *Mindestquotierungsbetrag* oder, sollte es keine Quotierung in Höhe des *Mindestquotierungsbetrags* geben, Quotierungen, die dem *Mindestquotierungsbetrag* so weit wie möglich entsprechen), und deren Gesamtbetrag ungefähr gleich hoch wie der *Quotierungsbetrag* ist.

"**Mindestquotierungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) U.S.\$ 1.000.000 (oder den Gegenwert in der entsprechenden Verbindlichkeitswährung); oder
- (ii) den *Quotierungsbetrag*;

je nachdem welcher der genannten Beträge niedriger ist.

"Quotierung" bezeichnet in Bezug auf *eine Bewertungsverbindlichkeit* jede *Vollquotierung* und die *Gewichtete Durchschnittsquotierung* (ausgedrückt als Prozentsatz), die in Bezug auf einen *Bewertungstag* wie folgt eingeholt wird:

- (i) Die *Berechnungsstelle* wird versuchen, von mindestens fünf *CLN-Händlern* auf jeden *Bewertungstag* bezogene *Vollquotierungen* einzuholen. Wenn die *Berechnungsstelle* innerhalb von drei *CLN-Geschäftstagen* nach einem *Bewertungstag* nicht mindestens zwei solcher *Vollquotierungen* für einen *CLN-Geschäftstag* einholen kann, dann wird die *Berechnungsstelle* am nächstfolgenden *CLN-Geschäftstag* (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden *CLN-Geschäftstag* bis zum zehnten *CLN-Geschäftstag* nach dem betreffenden *Bewertungstag*) versuchen, *Vollquotierungen* von mindestens fünf *CLN-Händlern* und, wenn auch dann mindestens zwei *Vollquotierungen* nicht einholbar sind, eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* einzuholen. Wenn die *Berechnungsstelle* weder mindestens zwei *Vollquotierungen* noch eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* zum selben *CLN-Geschäftstag* bis spätestens zum zehnten auf den *Bewertungstag* folgenden *CLN-Geschäftstag* einholen kann, wird als Quotierungswert eine von einem *CLN-Händler* zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten *CLN-Geschäftstag* eingeholte *Vollquotierung* angenommen; falls keine *Vollquotierung* eingeholt wird, so gilt als Quotierung der gewichtete Durchschnitt von verbindlichen Quotierungen für die *Bewertungsverbindlichkeit*, die von *CLN-Händlern* zum *Bewertungszeitpunkt* an diesem zehnten *CLN-Geschäftstag* hinsichtlich des gesamten Anteils des *Quotierungsbetrags* eingeholt wurden, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, und als Quotierung für die Summe des *Quotierungsbetrags*, für den an diesem Tag keine verbindlichen Quotierungen eingeholt wurden, wird null angenommen.
- (ii)
 - (a) **Einfügen, falls "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist:** solche *Quotierungen* enthalten aufgelaufene und noch unbezahlte Zinsbeträge ein;]
 - (b) **Einfügen, falls "Ausschluss des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist:** solche *Quotierungen* enthalten keine aufgelaufenen und noch unbezahlten Zinsbeträge; [und]]
 - (c) **Einfügen, falls weder "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" noch "Ausschluss des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist:** die *Berechnungsstelle* bestimmt gemäß der gegenwärtigen Marktpraxis am Markt der *Referenzverbindlichkeit*, ob solche *Quotierungen* aufgelaufene und noch unbezahlte Zinsbeträge einschließen oder ausschließen. Alle *Quotierungen* werden dieser Festlegung gemäß eingeholt.]
- (iii) In Bezug auf eine aufzinsende Verbindlichkeit, für die eine *Quotierung* eingeholt wurde, bestimmt die *Berechnungsstelle* erforderlichenfalls den *Endkurs* auf Basis des zum *Bewertungstag* aufgelaufenen Kapitalbetrages.

"Quotierungsbetrag" bezeichnet den Gesamtnennbetrag der *Schuldverschreibungen* oder ein sonstiger repräsentativer Betrag, der für *Quotierungen* in Bezug auf eine *Bewertungsverbindlichkeit* repräsentativ ist.

"Vollquotierung" bezeichnet, entsprechend den von den *CLN-Händlern* vorgelegten Geldkursquotierungen, jede verbindliche *Quotierung* (ausgedrückt als Prozentanteil des *Ausstehenden Kapitalbetrags*), die zum *Bewertungszeitpunkt* von einem *CLN-Händler*, soweit vernünftigerweise praktikabel, für den Betrag einer *Bewertungsverbindlichkeit* gestellt wird,

deren zum *Bewertungstag ausstehender Kapitalbetrag* mindestens dem *Quotierungsbetrag* entspricht.

"**Währungsbetrag**" ist im Hinblick auf eine ausgewählte *Bewertungsverbindlichkeit*, die auf eine andere Währung als die *Auszahlungswährung* lautet, ein Betrag, der zum Devisenwechsellkurs, wie durch die *Berechnungsstelle*, zum gegebenen Zeitpunkt bestimmt, in die *Auszahlungswährung* umgetauscht wurde.]]

[EINBEZOGENE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die folgenden Wertpapierbedingungen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden, werden in den vorliegenden Basisprospekt per Verweis einbezogen und zur [Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen Schuldverschreibungen] vorgesehen:

[Wertpapierbedingungen für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf Seiten 84 – 118 und 225 – 379 im Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf Seiten 119 – 154 und 225 – 379 im Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf Seiten 155 – 190 und 225 – 379 im Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf Seiten 191 – 379 im Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com).]]

XI. DEFINITIONENVERZEICHNIS

A 219, 222	Commodity Exchange Act 81
Abrechnungstag 134, 189	Deutschland 69
Absicherungs-Transaktion 219, 221	Einheit 104, 131, 159
Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage ... 217	Einrichtungen 76
Abwicklungsvoraussetzungen..... 65, 106, 134, 161, 189	Einschlägige Vorschrift 197
Anfängliche Festgelegte Nennbetrag.. 113, 168	Einzel-Referenzschuldner
Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis 217	Kreditereignisabhängigen
Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger 110, 138, 165, 193	Schuldverschreibungen 62
Auflösungskosten 219, 221	EK-Beschluss 217
Auktion 219	EK-Kreditereignisanfrage 218
Auktions-Absagetag 219	EK-Kreditereignisbekanntmachung 218
Auktionsabwicklungsbetrag 219	EK-Nichtkreditereignisbekanntmachung 218
Auktionsabwicklungstag 219	EK-Regelwerk 218
Auktions-Endkurs 220	EK-Sekretär 218
Auktions-Endkurs Feststellungstag 220	Emittentin 86, 113, 141, 167
Auktionsgegenständliche Transaktion 220	Endgültige Liste 220
Ausgabebetrag 87, 114, 142, 169	Endkurs 222
Ausscheidende Referenzschuldner 165	Entscheidungskomitee 218
Ausscheidenden Referenzschuldners 165	Ereignis-Feststellungstag 208
Ausscheidender Referenzschuldner ... 138, 165	Erklärungsfrist 209
Ausstehender Betrag 221	Ersatz-Abwicklungsereignis 220
Ausübungsstichtag 220	Ersatz-Abwicklungsmethode 220
Auszahlungswährung 220, 221	Ersatz-Referenzverbindlichkeiten 110, 138, 165, 193
B 219, 222	Erste Verbindlichkeit 214
Barausgleichsbetrag 221	EUR 86, 113, 141, 168
Barausgleichstag 222	Euro-Zone 91, 95, 98, 102, 118, 122, 126, 129, 145, 149, 153, 157, 173, 177, 180, 184
Bekanntgabe Öffentlicher Informationen 208	Fester Höchstbetrag 214
Bekanntgabebetrag des Nichtstattfindens einer Auktion 220	Festgelegte Laufzeit. 91, 93, 98, 100, 118, 120, 126, 128, 146, 148, 153, 155, 173, 175, 181, 182
Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung 217	Festgelegte Nennbetrag 86, 113, 141, 168
Berechnungsstelle 198	Feststellungstag 105, 133, 160, 188
Beschließen 217	Feststellungszeitraum 105, 133, 160, 188
Beschließt 217	FFI 77
Beschlossen 217	folgte/n nach 110, 138, 166, 193
Beschluss 217	Fortbestehende Referenzschuldner 165
Beste Zugängliche Information 138, 217	Frankfurter Geschäftstag 209
Bewertungstag 220, 222	Frühere Basisprospekt 82
Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw. Moratorium 207	FTT 57
Bewertungsverbindlichkeit 213	Fusionsereignis 15, 22, 106, 107, 134, 135, 162, 189
Bewertungszeitpunkt 222	Fusionsereignis-Rückzahlungstag 107, 135, 162, 190
Bezugsgröße ... 91, 93, 98, 100, 118, 120, 126, 128, 145, 148, 153, 155, 173, 175, 180, 182	Gegenpartei 60
Bezugswert 66	Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit 109, 137, 165, 192
Bildschirmseite .. 91, 93, 94, 98, 100, 102, 118, 120, 122, 126, 128, 129, 145, 148, 149, 153, 155, 157, 173, 175, 176, 180, 182, 184	Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger 109, 137, 165, 192
C 219, 222	Gesamtrechtsnachfolger 108, 136, 164, 191
CBF 197	Geschäftstag 104, 132, 159, 187
CHF 86, 113, 141, 168	Geschäftstagekonvention ... 104, 132, 159, 187
CLN-Fälligkeitstag 208	Gesetzesänderung 196
CLN-Geschäftstag 208	Gewichtete Durchschnittsquotierung 222
CLN-Händler 222	Handelstag 87, 114, 142, 169

Index....	95, 102, 122, 129, 130, 150, 157, 177, 184, 185
Indexsponsor	95, 102, 122, 129, 130, 150, 157, 168, 177, 184, 185
Inhaber-Globalurkunde	197
Inlandswährung	202
Insolvenz	202
ISDA	47, 218
ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung	47
Kontrolle	211
Kreditderivate- Auktionsabwicklungsbedingungen	221
Kreditereignis	43, 201
Kreditereignis-Mitteilung	209
Kündigungsbetrag	54
Lineare Interpolierung	89, 92, 97, 99, 117, 119, 125, 127, 144, 147, 152, 154, 172, 174, 179, 181
Londoner Geschäftstag	209
Marge	89, 92, 97, 99, 116, 117, 119, 124, 126, 144, 146, 147, 152, 154, 171, 174, 179, 181
Maßgebliche Festgelegte Währung	86, 113, 141, 168
Maßgebliche Zeit	91, 93, 96, 99, 100, 103, 118, 120, 123, 126, 128, 130, 146, 148, 150, 154, 155, 158, 173, 175, 178, 181, 183, 185
Maßgeblicher Satz	91, 93, 99, 100, 118, 120, 126, 128, 146, 148, 153, 155, 173, 175, 181, 183
Mindestquotierungsbetrag	222
Mitteilung der Verschiebung	209
Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag	221
N 41, 64, 141	
Nachfolge	110, 138, 166, 193
Nachfolgeindex	95, 103, 123, 130, 150, 158, 177, 185
Nachfolgen	110, 138, 166, 193
Nachfolgesponsor	95, 103, 122, 130, 150, 157, 177, 185
Nachfrist	203
Nachfrist-Geschäftstag	204
Nachrangig	214
Nachrangige Verbindlichkeiten	214
Nachrangigkeit	214
New York Maßgebliche Zeit	93, 101, 120, 128, 148, 155, 175, 183
New York Referenzbanken	93, 101, 120, 128, 148, 156, 175, 183
New Yorker Geschäftstag	210
Nichtanerkennung bzw. Moratorium	65, 206
Nichtzahlung	203
Nte	141
Öffentliche Information	210
Öffentliche Informationsquelle	211
öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen	81
Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium	43, 207
Potenzielle Nichtzahlung	43, 204
Primärschuldner	215
Primärverbindlichkeit	215
Prospektrichtlinie	81
Qualifizierte Garantie	215
Qualifizierte Tochtergarantie	216
Quotierung	223
Quotierungsbetrag	223
Rechnachfolgemitteilung	193
Rechtsnachfolgemitteilung	110, 138, 166
Rechtsnachfolger	107, 135, 163, 190
Rechtsnachfolgetag	110, 138, 166, 193
Referenzbaken	91
Referenzbanken	93, 99, 101, 118, 120, 126, 128, 146, 148, 154, 156, 173, 175, 181, 183
Referenzindex	168
Referenzschuldner	40, 86, 113, 141, 168
Referenzschuldner-Gewichtung	113, 168
Referenzschuldner-Nennbetrag	87, 113, 141, 168
Referenzverbindlichkeit	87, 113, 141, 168
Regeln	47
Regelwerk	62
Regierungsbehörde	218
Relevante Garantie	111, 139, 166
Relevante Garantien	194
Relevante Verbindlichkeiten	111, 139, 166, 194
Repräsentativer Betrag	91, 93, 99, 101, 118, 120, 126, 128, 146, 148, 154, 156, 173, 175, 181, 183
Restrukturierung	205
RL-Entwurf	57
Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis	202
Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung	111, 139, 167, 194
Rückzahlungstag	88, 96, 104, 116, 123, 131, 143, 151, 159, 170, 178, 186
Schuldverschreibung	86, 113, 141, 168
Schuldverschreibungen	86, 113, 141, 168, 199
Schuldverschreibungsgläubiger	86, 113, 141, 167
Schwellenbetrag	211
Securities Act	81
Staat	218
Staatlicher Eingriff	207
Staatsnachfolgeereignis	111, 139, 167, 195
Stand des Index	95, 102, 122, 130, 150, 157, 177, 185
Stimmberechtigte Anteile	211
Stufenplan	112, 140, 167, 195
Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste	221
TARGET2-System	105, 133, 160, 188
teilnehmenden Mitgliedstaaten	57
Tochterunternehmen	211
Transaktionsbezogene Auktionsabwicklungsbedingungen	221
Transaktionstyp	87, 114, 142, 169
Umtauschanleihen und -darlehen	110, 138, 166, 193

USD.....	86, 113, 141, 168	Zeitraum.....	89, 92, 97, 99, 117, 119, 125, 127, 144, 147, 152, 154, 172, 174, 179, 181
Verbindlichkeiten.....	216	Zinsberechnungsbetrag ..	88, 89, 103, 115, 116, 131, 143, 144, 158, 170, 171, 185
Verbindlichkeitswährung	217	Zinsberechnungszeitraum ..	105, 132, 160, 188
Verbundenes Unternehmen	211	Zinsbesteuerungsrichtlinie	76
Vergleichbare Kreditderivattransaktion	221	Zinsbetrag	104, 132, 159, 187
Verlängerungsfrist	211	Zinsfeststellungstag	89, 103, 116, 131, 144, 158, 171, 186, 188
Verzinsungsbeginn....	87, 88, 89, 96, 114, 115, 116, 124, 142, 143, 151, 169, 170, 171, 179	Zinsobergrenze	94, 102, 121, 129, 149, 157, 176, 184
Vollquotierung	223	Zinsperiode	87, 88, 89, 96, 114, 115, 116, 124, 142, 143, 144, 151, 169, 170, 171, 179
Vom Nten Ausfallereignis		Zinssatz.....	87, 88, 89, 91, 94, 97, 99, 101, 114, 115, 116, 119, 121, 124, 126, 129, 142, 143, 144, 146, 149, 152, 154, 156, 169, 170, 171, 174, 176, 179, 181, 183
Kreditereignisabhängigen		Zinssätze.....	88, 91, 94, 96, 101, 103, 115, 118, 121, 123, 128, 130, 142, 146, 148, 150, 156, 158, 169, 173, 176, 178, 183, 185
Schuldverschreibungen	63	Zinstagequotient	105, 132, 159, 188
Von einem Korb von Referenzschuldern		Zinsuntergrenze ...	94, 102, 121, 129, 149, 156, 176, 184
Kreditereignisabhängigen		Zinszahlungstag	88, 89, 103, 115, 116, 131, 143, 144, 158, 170, 171, 186
Schuldverschreibungen	63	Zulässige Abtretung	217
Von einem Referenzindex von		Zulässige Informationen	112, 140, 167, 195
Referenzschuldern		Zulässige Währung	202
Kreditereignisabhängigen		Zürich Maßgebliche Zeit	93, 101, 121, 128, 148, 156, 176, 183
Schuldverschreibungen	64	Zürich Referenzbanken	93, 101, 121, 128, 148, 156, 176, 183
Vorgesehener Fälligkeitstag.	87, 114, 142, 169	Züricher Geschäftstag.....	212
Vorher Festgelegte Betrag	106, 134, 161, 189	Zweite Verbindlichkeit.....	214
Vorrangige Verbindlichkeit.....	217		
Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten...65, 204			
Vorzeitige Rückzahlungsbetrag	196		
Vorzeitige Rückzahlungstag.....	196		
Währungsbetrag.....	224		
Wertpapierbedingungen.....	86, 113, 141, 167		
Wirksamkeitstag.....	91, 93, 99, 101, 118, 120, 126, 128, 146, 148, 154, 156, 173, 175, 181, 183		
Zahlstelle	198		
Zahlungsschwellenbetrag	212		

XII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Endgültige Bedingungen Nr. [●]
vom [●]**

**zur [Begebung][Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des
Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]**

Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

bezogen auf

**[einen Referenzschuldner] [einen Korb von Referenzschuldnern]
[einen Referenzindex von Referenzschuldnern]**

**angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Schuldverschreibungen und die Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf [einen Referenzschuldner], [einen Korb von Referenzschuldnern] oder [einen Index von Referenzschuldnern] dar.

[Für den Fall von Schuldverschreibungen, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Schuldverschreibungen) anwendbar:

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt), einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) und einen Abschnitt C (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt C der Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig in dem Basisprospekt aufgeführt.]

[Für den Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Schuldverschreibungen) anwendbar:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem durch Verweis einbezogenen Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 und den dort abgedruckten Wertpapierbedingungen zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt), einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) und einen Abschnitt C (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt C ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 aufgeführt.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 10. September 2014 zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen dar (die "Endgültigen Bedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Bedingungen abweichen, sind die Endgültigen Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Endgültigen Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Endgültigen Bedingungen maßgeblich.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Die für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 4 aufgeführten betreffenden Paragraphen [●] und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Diese Schuldverschreibungen werden mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am ●][●] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und den Gesamtnennbetrag von [●] auf einen neuen Gesamtnennbetrag von ([●]. Aufstockung).]

Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt) und Abschnitt C, §§13 und 14 (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) der Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5 - 12 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospektes zu entnehmen.

[im Fall von Produkt 1 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 1 und Paragraph 13 und 14 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Produkt 2 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 2 und Paragraph 13 und 14 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Produkt 3 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 3 und Paragraph 13 und 14 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Produkt 4 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 4 und Paragraph 13 und 14 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Im Fall einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 31. Oktober 2013 unter den als Produkt 1 bis Produkt 4 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Diese Schuldverschreibungen werden mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●] [●] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und den Gesamtnennbetrag von [●] auf einen neuen Gesamtnennbetrag von ([●]. Aufstockung).]

Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Abschnitt C, §13, § [14] [und] [§ 15] (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart) der Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-12 (Allgemeine Bedingungen) der einbezogenen Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

[im Fall von Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 1 auf den Seiten 84 –118 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 230 – 360 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 2 auf den Seiten 119 – 154 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 230 – 360 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Produkt 3: Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 3 auf den Seiten 155 – 190 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 230 – 360 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 4 auf den Seiten 191 – 379 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 230 – 360 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Referenzschuldner Informationen

[Die folgende Tabelle einfügen und betreffende Platzhalter vervollständigen; im Fall von Produkten 2 -4 bitte die folgende Tabelle entsprechend der Anzahl der Referenzschuldner mit Rating vervielfältigen:]

Rating von [Name des Referenzschuldners einfügen] [Enfällt]

[[Name des Referenzschuldners einfügen] wird von [Moody' Investors Service, Inc. ("Moody's")] [und] [Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P")] [sowie] [Fitch Ratings, Inc. ("Fitch")] bewertet.

Am [●] [2014][2015] [lautet das Rating] [lauten die Ratings] wie folgt:

[Moody's: langfristiges Rating: [●]
[kurzfristiges Rating: [●]]]
[S&P: langfristiges Rating: [●]
[kurzfristiges Rating: [●]]]
[Fitch: langfristiges Rating: [●]
[kurzfristiges Rating: [●]]]

Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des [jeweiligen] Ratings Informationen der [jeweiligen Ratingagentur] einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen. Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden.

[Im Fall von Produkt 4 einfügen und betreffende Platzhalter vervollständigen:]

Informationen über den Referenzindex [●] sind der Webseite [●], auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung und Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Die auf der angegebenen Webseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

Alle hierin enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von Dritten erstellt wurden. Die Emittentin hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

Beschreibung des Index :

[•]

Über die Webseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Schuldverschreibungen (negativ) beeinflussen können.

Lizenzvermerk

[•]]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel [Die Schuldverschreibungen sollen in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.]
 [Zudem ist geplant, die Schuldverschreibungen in den [●] an der [●] einzuführen.]
 [Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]

[Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden [Entfällt] [●]]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist Vom [●] bis zum [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].

[Vertriebsstellen [●][Banken] [und] [Sparkassen]]

[Zeichnungsverfahren [Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen:
 [●]]][Entfällt]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Antragssteller einfügen:

[●]]][Entfällt]

Emissionswährung [●]

[Emissionstermin [●]]

Valutatag [●]

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]).] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Schuldverschreibungen ist [●] nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[●]	[●]	[●]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Schuldverschreibungen] wird wie folgt ermittelt: [●], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●]) je Wertpapier].

[Rendite Die Rendite wird am [●] auf Basis des [●] berechnet. [●]]

[Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist [Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg]]

[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	[Entfällt] [●]
Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)	[Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]
[Management-Übernahmeprovision	und [Löschen, wenn nicht anwendbar] [●]
[Verkaufsprovision	[Löschen, wenn nicht anwendbar] [●]
[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Schuldverschreibungen gehandelt werden darf	[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Schuldverschreibungen erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Anhang Emissionsspezifische Zusammenfassung

[•][Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen]

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 10. September 2014

BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

gezeichnet:

Rosemarie Joesbury

gezeichnet:

Dr. Britta Christ

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Rosemarie Joesbury

gezeichnet:

Dr. Britta Christ